I. publ. J. Sommer

771 m

<36616742490014

<36616742490014

Bayer. Staatsbibliothek

77

Von

deutscher Verfassung

im

Germanischen Preußen

und im

Herzogthum Westfalen.

79 B

Sommer

Von

deutscher Verfassung

im

Germanischen Preußen

und im

Herzogthum Westfalen.

Mit Urkunden.

Von

Johann Friedrich Joseph Sommer,

Hofgerichts-Advokat zu Kirchhundem im Herzogthum Westfalen und des literarischen Vereins in der Grafschaft Mark Mitglied.

Münster, 1819.

In der Aschendorff'schen Buchhandlung.

— Laß uns die alten engen Ordnungen
Gering nicht achten. Köstlich unschätzbare
Gewichte sind's, die der bedrängte Mensch
An seiner Dränger raschen Willen band;
Denn immer war die Willkühr fürchterlich —
Der Weg der Ordnung, ging er auch durch Krüm-
men,
Er ist kein Umweg. —

Schiller.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Erstes Kapitel.

Von der Bedeutung des Germanischen und der Special-Verfassungen im Verfassungswesen. §. 1. 3

Zweites Kapitel.

Von der Verfassung des Herzogthums Westfalen bis zum Jahre 1463. §. 2—5. 8

Drittes Kapitel.

Die Verfassung von 1463 und ihre Ausbildung. §. 6—11. 24

Viertes Kapitel.

Von den Grundlagen der Verfassung, von den Bauern, Städten, Adel und der Kirche. §. 12—16. 43

Fünftes Kapitel.

Die Verfassung von der Säcularisation bis zum Rheinbunde. §. 17—19. 65

Seite

Sechstes Kapitel.

Die Rheinbunds-Epoche. Die Souverainität. §. 20. 21. 76

Siebentes Kapitel.

Von den Verfassungsrechten des Herzogthums Westfalen bei der Abtretung desselben an Preußen. §. 22. 83

Achtes Kapitel.

Von der neuen Verfassung in Preußen und vom Oktroyiren. §. 23—26. 85

Neuntes Kapitel.

Ob das Herzogthum Westfalen aufhöre zu seyn? §. 27. 100

Zehntes Kapitel.

Von den Gemeinde-Verfassungen, von den Grundbesitzern, dem bäuerlichen Adel und von den Heuerleuten. §. 28—33. 104

Eilftes Kapitel.

Von der Verfassung der Städte und ihrer Vertretung. §. 34. 35. 137

Zwölftes Kapitel.

Von der adlichen Standschaft. §. 36. 145

Dreizehntes Kapitel.

Von den gutsherrlichen Verhältnissen, von der

Seite

Steuerfreiheit und vom Fünftel-Abzug. §. 37—39 152

Vierzehntes Kapitel.

Von den Kreistagen und von den Provinzialständen. §. 40. 41. 167

Fünfzehntes Kapitel.

Von der Pairs-Kammer. §. 42. 173

Sechzehntes Kapitel.

Von der Stellung der Kirche. §. 43. . . . 179

Inhalt der Urkunden.

Seite

I.

Bestätigung der Verfassung des Amts Fredeburg 1444 185

II.

Huldigung des Amts Fredeburg von 1444 . . 187

III.

Bestätigung der Verfassung des Amts Bilstein 1445 189

IV.

Erblandes-Vereinigung von 1463 190

V.a

Bestätigung der Landesverfassung durch den Churfürsten Max Franz von 1784 206

V.b

Auszug aus dem Badischen Frieden von 1714 . 208

V.c

Sententia Caesarea in causa Capituli Metropolitani Coloniensis contra Serenissimum Electorem de 1702 209

VI.

Verordnung des Churfürsten Max Henrich von 1657

Seite

über den Austrag der unter den ständischen Curien streitigen Meinung 210

VII.

Verordnung des Churfürsten Max Henrich vom 22. October 1660 über denselben Gegenstand . 212

VIII.

Landtags-Abschied vom Jahr 1788 213

IX.

Verwilligung des Indigenatrechts durch Churfürst Max Henrich vom 23. August 1662 . . 220

X.

Auszug aus dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803 221

XI.

Landtags-Abschied von 1803 224

XII.

Auszug aus der Rheinbunds-Akte vom 12. Jul. 1806 230

XIII.

Bekanntmachung der erlangten Souverainität vom 13. August 1806 232

XIV.

Aufhebung der Landstände vom 1. Oktober 1806 234

Seite

XV.

Aufhebung der Steuerfreiheiten vom 1. Okt. 1806 236

XVI.

Auszug aus der deutschen Bundes-Akte vom 8. Jun. 1815 237

XVII.

Auszug aus dem Staatsvertrage vom 10. Jun. 1815 über die Abtretung des Herzogthums Westfalen an Preußen 238

XVIII.

Auszug aus dem Besitz-Ergreifungs-Patente des Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke vom 15. Jul. 1816 239

XIX.

Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks vom 22. Mai 1815 241

Von

deutscher Verfassung.

Erstes Kapitel.

Von der Bedeutung des Germanischen und der Spezial-Geschichte im Verfassungswesen.

I.

Rousseau 1) stellt es als tadelnswerth dar, das Recht in öffentlichen Angelegenheiten auf die Geschichte, das Seyende und Gewesene zu gründen. Wir wissen es, daß der große Westfale, dessen Namen man immer da findet, wo das geschichtliche Wissen in seine Rechte wieder eingesetzt wird, daß Möser anderen Sinnes gewesen.

Die antihistorische Richtung der Zeit hat den Rechten der Fürsten wie der Völker gleich sehr geschadet. Sie entwurzelte die Gewalt der Fürsten, wie die französische Revolution in ihrer folgerechten Entwickelung gezeigt. Aber daß dieselben Principien delegirter Gewalt, die die Throne

---

1) Du contrat social, ou principes du droit politique liv. 1 chap. 1. Er wirft Grotius vor: „Sa plus constante manière de raisonner est d'établir le droit par le fait."

unterwühlten, auch die Rechte der Völker in einer bodenlosen Abstraktion verflüchtigten, der Willkühr Preis gaben — wozu schon Hobbes die Lehre von der delegirten Gewalt verwandte — wird Deutschland noch lange beklagen. 2)

Da, wo Einer alles ist, und die Uebrigen nichts, kann sich Menschliches nicht gestalten. 3) Dieser Eine kann sowohl ein Fürst als eine Volksversammlung seyn, und der Despotismus der französischen National-Versammlungen war um nichts geringer, als der der ärgsten Könige, so je gewesen.

Man ist allgemein davon zurückgekommen, einen solchen Zustand der Rechtlosigkeit einem fingirten Vertrage zuzuschreiben. Nur Gewalt kann ihn gründen, nur diese ihn halten. Aber die Gewalt kann wegfallen, nimmer sollte aber das Recht

---

2) Die Restauration des Herrn von Haller — dieses oft so sehr mißverstandene Buch — hat dieses einleuchtend bewiesen.

3) Rousseau du contrat social liv. 1 chap. 4. „Enfin c'est une convention vaine et contradictoire de stipuler d'une part une autorité absolue et de l'autre une obéissance sans bornes. N'est-il pas clair, qu'on n'est engagé à rien envers celui dont on a droit de tout exiger, et cette seule condition sans équivalent, sans échange n'entraine-t-elle pas la nullité de l'acte? Car quel droit mon esclave auroit-il contre moi, puisque tout ce qu'il a m'appartient, et que son droit étant le mien, ce droit de moi contre moi est un mot, qui n'a aucun sens."

aufhören. Die Stärke darf also nicht der Grund gesetzlicher Gewalt seyn. 4)

Verfassuug ist daher das mächtige Wort, was alle edleren Geister in Bewegung setzt, was die Völker und was die Fürsten wünschen, solche, die nicht bloß eine Lebtags-Regierung wollen, sondern den Bau der Gesellschaft für Jahrhunderte zu festigen Willens sind. Eine Verfassung im eignen urkräftigen Geiste des deutschen Volks verhießen uns die Verbündeten durch Kutusow von Calisch aus. Landständische Verfassung war es, was der Art. 13 der Bundesakte den deutschen Staaten gewährte, und unser König hatte sie schon am 22. Mai 1815 zugesagt.

Es ist unehrerbietig, das, was die Götter

---

4) Rousseau liv. 1 chap. 3. „Céder à la force est un acte de nécessité, non de volonté; c'est tout au plus un acte de prudence. En quel sens pourra-ce être un devoir? — Supposons un moment ce prétendu droit (du plus fort). Je dis qu'il n'en résulte qu'un galimatias inexplicable. Car sitôt que c'est la force qui fait le droit, l'effet change avec la cause; toute force, qui surmonte la prémière, succede à son droit. Sitôt qu'on peut désobéir impunément, on le peut légitimement; et puisque le plus fort a toujours raison, il ne s'agit que de faire en sorte, qu'on soit le plus fort. Or, qu'est-ce qu'un droit qui périt quand la force cesse? S'il faut obéir par force, on n'a pas bésoin d'obéir par dévoir; et si l'on n'est plus forcé d'obéir, on n'y est plus obligé. On voit donc que ce mot de droit n'ajoute rien à la force, il ne signifie ici rien de tout."

der Erde geben, anders als Geschenke zu nennen. Aber die Verfassung soll ordnen, soll gründen; was hinfällig im Grunde ist, kann selbst nicht gründen. Soll die Verfassung selbst nur ein Ausfluß des Rechts des Stärkeren, oder der fingirten Verträge und falschen philosophischen Systeme seyn, wer wird durch sie den Bau einer kleinen Welt gegründet wähnen, wer wird ihr Dauer verbürgen wollen!

Die Verfassung, soll sie die Fürsten und die Völker für Jahrhunderte verbinden, wird nicht erfunden, nicht geschaffen. Was Einzelne schaffen, können und werden Einzelne vernichten.

Nur dann, wenn die Verfassung in der Geschichte, der Vergangenheit und Gegenwart, der Eigenthümlichkeit des Volkes gegründet ist, wird sie dauerhaft seyn und gerecht.

Das gilt von Staats- wie von Provinzial-Verfassungen.

Provinzial-Verfassungen sind auf dem Boden der Geschichte und des Rechts gegründet. Eine aus luftigen Systemen geschaffene Provinzial-Verfassung ist um nichts besser, als eine neu gegossene allgemeine ungeschichtliche Staats-Constitution. Nicht das ist der Werth der Provinzial-Verfassungen, daß sie Provinzial-Verfassungen sind, es ist wirklich so sehr schwer eben nicht, solche zu erdenken. Das aber ist das Heilsame der Provinzial-Verfassungen, daß sie auf dem Vorhandenen, auf dem Rechte und der Geschichte gegründet sind.

Da der Preußische Staat aus einzelnen Pro-

vinzen zusammengewachsen ist, so sind die aus der Verfassung der einzelnen Provinzen zu abstrahirenden Ideen die Grundlagen der Staatsverfassung; man braucht diese also nicht in der Ferne zu suchen, sie sind gegeben, durch die Abstraktion aus den Provinzial-Verfassungen nämlich. 5)

So wie diese Ueberzeugung die Gemüther ergreift, wird es wichtig, die vorhandenen, oder erst kaum noch so eben unterdrückten Provinzial-Verfassungen und ihren Geist kennen zu lernen.

Auch die Regierung bekennt sich zu dieser Ansicht, wie sie am Bundestage offiziel erklärt hat.

Es ist ein großer Gewinn, daß das Verfassungswesen sich auf diese Weise aus dem Gebiete der Spekulation auf den sicheren historischen Boden zurückgezogen.

Benzenberg hat das Verdienst, durch sein mit der Geschichte beginnendes, mit ihrem Geiste getränktes Verfassungsbuch zuerst eine historische Ansicht des Verfassungswesens begründet zu haben.

Das deutsche Element ist das vorherrschende im Preußischen Staate. Die auf die Geschichte gegründete Verfassung wird daher das Germanische in sich aufnehmen. Die Verfassungen der einzelnen Länder Deutschlands sind zwar verschieden, aber in allen, wenn auch in jeder anders, sprechen sich sehr viele gemeinsame deutsche Grundsätze

---

5) Wir werden dieser Ansicht unten §. 24. 25. eine wichtige Anwendung geben.

aus. Schon eine einzige vollständig dargestellte Landesverfassung ist das Bild aller übrigen, wie ein deutsches Rechtsbuch eines einzelnen Landes im Wesentlichen das Recht von ganz Deutschland enthält. Es ist weniger Willkühr in der Geschichte, als man gewöhnlich glaubt.

Darum ist es für zweckmäßig erachtet worden, die Verfassung des Herzogthums Westfalen aus den Quellen darzustellen, und, da die Verfassung der anderen deutschen Lande generisch davon nicht verschieden, so war es dem Verfasser erlaubt, aus ihr Schlüsse auf unsre Staatsverfassung überhaupt zu ziehen, die Verfassung des germanischen Preußens folglich abzuhandeln.

Man wird die Landesverfassung nicht in ihrem wahren Wesen begreifen, wenn man nicht die Landesgeschichte kennt. Es sey daher vergönnt, eine kurze Darstellung derselben hier zu liefern.

Zweites Kapitel.

Von der Verfassung des Herzogthums Westfalen bis zum Jahre 1463.

II.

Die Geschichte einzelner Lande und besonders die Bearbeitung dieser Geschichte bietet mehr als einen Vergleichungspunkt mit der Geschichte der Menschheit dar.

In der Geschichte der Menschheit gibt es zwei rein entgegengesetzte Ansichten, von denen man sie anheben läßt. Die einen setzen die Nacht und lassen sie das Licht zeugen, die anderen beginnen mit dem Lichte. „Es ist eine fast allgemein an„genommene Meinung, sagt Fried. v. Schle„gel 6), daß der Mensch von einem Zustand ganz „thierischer Dumpfheit angefangen, durch Noth „von einer Anstrengung zur andern weiter getrie„ben, unter mancherlei äußern Veranlassungen und „Anregungen, sich erst ganz allmählig zu einiger „Vernunft empor gearbeitet habe. Wenn man aber „auch keine Rücksicht darauf nimmt, wie sehr diese „Ansicht aller gesunden Philosophie widerstreitet, „so muß man doch gestehen, daß sie durch die äl„teste Geschichte durchaus nicht bestätigt, sondern „vielmehr vor derselben als eine willkührlich erdich„tete Meinung erfunden wird und verschwindet."

Man sieht ein, daß, wer mit der Nacht des Chaos beginnt, nimmer zum Lichte gelangen wird.

So auch in der Landesgeschichte. Wer mit der Leibeigenschaft anhebt, wird sicher mit dem Despotismus enden. Wer aber mit der Freiheit beginnt, wird festen Boden erkämpfen, in Mitte der Abirrungen vom Despotismus zur Anarchie und umgekehrt.

Die Geschichte des großen niedersächsischen Nationalbundes fängt mit der Freiheit an. Der Bauernhof, die Wehre war frei. 7) Frei waren

---

6) Ueber die Sprache und Weisheit der Indier. S. 89.
7) Möser Osnabr. Geschichte Th. 1. Abschn. 1. §. 8.

die Vereinigungen, so die Wehren geschlossen, erst Markenvereinigung, dann Vereinigung zu gemeinschaftlichen Staaten. In diesen Vereinen herrschte Freiheit, das Recht ward nur durch Genossen gewiesen, nur dieses sprach der gewählte Richter aus. 8)

Nennt man diese Wehren Freie, so muß man zwei andere Klassen von Landesbewohnern betrachten, die, welche mehr, und die, so weniger als Freie waren.

Unverkennbar ist in der Sächsischen Geschichte ein Adel. Es läßt sich mehr sagen, was er nicht war, als was er eigentlich war. Daß er keine Herrschaft über die Bauernhöfe, noch im Oeffentlichen einen überwiegenden Einfluß hatte, ist einmal ausgemacht. Zwar wählte man, wenn man überhaupt Könige wählte, aus ihnen 9), allein nec regibus infinita aut libera potestas 10); „sie hatten nichts mehr im Großen, als die Richter „im Kleinen. Ehre, Leib und Erbe eines Mannes „waren ihrer Erkenntniß nicht unterworfen." 11) Im Ganzen mochte der Adel das mythische Element seyn, durch dunkles Alter von den Wehren fern stehend und ehrwürdig, die Enkel Odins, ähnlich den griechischen Heldengeschlechtern. Die nach und nach mitunter entstandene Erblichkeit der

---

8) Möser a. a. O. §. 9 ff. S. 13 ff.
9) Tacit. de Mor. Germ. C. 6.
10) Tacit. C. 7 und C. 11. „authoritate suadendi magis, quam jubendi potestate."
11) Möser §. 23. S. 44 ff.

Offizierstellen im Heerbann 12), Auszeichnung durch langen kriegerischen Ruhm 13), und der Vorzug der Oberhöfe 14) sind mehr als hinreichend, um zusammengenommen einen erblichen Adelstand zu erklären. Majers 15) Ansicht, die den Ursprung des Adels im größeren Landeigenthum sucht, kann vor der Geschichte nicht bestehen.

Der Begriff des Freien bezeichnete den Besitzer einer Wehre, einen Aktionär. Wer keine Wehre besaß, mußte nothwendig unfrei, konnte kein Mitglied des öffentlichen Verbandes seyn, er mußte unter einem Wehren oder Edlen stehen, dieser mußte ihn vertreten. Wer so zum Ganzen in keinem Verhältnisse stand, mußte also einem Einzelnen eigenhörig seyn. Servis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit: et servus hactenus paret. 16) Nach Jahrtausenden sehen wir noch, wie solche Hörige entstehen konnten. Noch heut zu Tage gibt es wenig Bauernhöfe, auf denen nicht ein oder mehrere Beilieger in Hütten, gewöhnlich Backhäusern, wohnen, welche Theile des Hofes

---

12) Möser §. 26. S. 46. ff.
13) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Abth. I. §. 15. S. 38.
14) Kindlinger Geschichte der Herrschaft und Familie von Volmestein. Hauptst. I.
15) Germaniens Urverfassung S. 48.
16) Tacit. Cap. 26.

pachtweise benutzen. Nimmt man nun an, daß die heutige Geldpacht damals, wo kein Geldverkehr bestand, Natural-Abgabe war, und daß der Beiwohner, wie er jetzt bei einer alle gleich beschattenden Staatsgewalt zum Ganzen im Verhältniß steht, ehemals beim Mangel einer solchen Staatsgewalt dem einzelnen Wehren hörig war — so hat man den servus des Tacitus. 17)

---

17) Es ist dieses die Ansicht des Predigers Möllers zu Elsey, in seiner Abhandlung über das Entstehen der Westfälischen Leibeigenschaft (Im Magazin für Westfalen. Jahrgang 1798 S. 344—383). Man muß sich hiedurch aber nicht verleiten lassen, über die späteren Leibeigenthums-Verhältnisse, wo ganze Höfe mit Leibeigenen besetzt waren, abzusprechen, dieß ist freilich ein neues Ereigniß in der zweiten Periode der Sächsischen Geschichte. Es genügt hier, zu wissen, daß in jenen Beiliegern einmal ein Fond unwehriger Leute vorhanden war. Daß man diese nun späterhin auf, wenn auch immer rechtlich erworbene Wehren setzte, oder die Wehren selbst zu Eigenen wurden, ist eine Ausartung der Geschichte, hebt aber jene erste Entstehung der Hörigkeit nicht auf. Beiwohner (die servi des Tacitus) findet man allenthalben, Leibeigene nur in einigen Strichen, im Herzogthum Westfalen wenige. Wo Schreiber dieses wohnt, in den Aemtern Bilstein, Fredeburg (einige Versuche des Abts zu Grafschaft abgerechnet), Attendorn u. s. w. hat man nie Leibeigenschaft gekannt. So unwahr ist es, wenn der Verfasser der Schrift: Zur Verfassung besonders für den landsäßigen Adel des Herzogthums Westfalen 1818, die alten Wehren und Unterhöfe alle zu Leibeigenen machen will. Es ließe sich dann freilich nicht einsehen,

Nachdem wir Edle, Wehren und Unwehrige betrachtet, bleiben nur noch die Gefolge zu betrachten übrig. Die Ehen der Edlen und Wehren waren fruchtbar, man kannte keine Theilung der Höfe, und Beilieger mochten die nachgebornen Söhne auch nicht gern werden, weil damit Verlust der bürgerlichen Wehrung verbunden, auch mußte endlich bei der zunehmenden Bevölkerung auf den Höfen nicht mehr Raum für die Beilieger seyn. Es ist daher sehr leicht begreiflich, wie die Gefolge, Verbindungen edler und wehriger Jünglinge zum Kriegsdienste eines Edlen entstehen konnten. Während Edle und Wehren als Aktionäre nur zur Landesvertheidigung fochten, folgten die

---

wofür nur überhaupt die Geschichte der folgenden Periode seyn möchte, warum man den Karolingischen Heerbann zur Verstoßung der Wehren in Leibeigenschafts- und Hörigkeits-Verhältnisse benutzte, wenn die Bauernhöfe schon leibeigen waren! Der Kaiser bedurfte wahrlich nicht sich über die Gewaltthaten der Grafen u. s. w., die das Volk durch den Heerbann so lange ermüdeten, bis es sich ihnen ergab, zu beklagen, wenn das Volk schon zu Tacitus Zeiten leibeigen gewesen wäre! — Besonders unrichtig ist es, wenn jener Verfasser S. 49. Not. 6. die Stelle des Tacit. in Cap. 26: „agros secundum dignationem partiuntur" für sich anführt; keinem, der über Geschichte schreibt, darf es fremd seyn, wie himmelweit die Verfassung der nomadisirenden Sueven, von denen es heißt: „arva per annos mutant, et superest ager", und wovon jenes Kap. 26. handelt, von der der Sachsen verschieden sey! — S. Möser Abschnitt I. §. 5—8. Eichhorn §. 14. Not. 7.

Gefolge zur Fehde. Es ist begreiflich, wie sie bald die Linie des Staats wurden, die kleinen Streitigkeiten, wo es des Heerbanns nicht bedurfte, für einen ihrem Anführer und Ernährer frei verwilligten Ersatz 18) ausmachten. 19)

Die erste Periode der Westfälischen Geschichte — so weit sie uns bekannt ist — geht bis zur Vereinigung Sachsens mit dem Frankenreiche. Es ist die goldene Periode, von der Möser in der Vorrede zur Osnabrückschen Geschichte sagt: „In der ersten und güldnen war noch mehrentheils „jeder deutsche Ackerhof mit einem Eigenthümer „oder Wehren besetzt; kein Knecht oder Leut auf „dem Heerbannsgute gefestet; alle Freiheit als eine „schimpfliche Ausnahme von der gemeinen Vertheidigung verhaßt; nichts als hohe und gemeine Ehre „in der Nation bekannt; niemand außer dem Leut „oder Knechte einem Herrn zu folgen verbunden; „und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter, „welcher bloß die Urtheile bestätigte, so ihm von „seinen Rechtsgenossen zugewiesen wurden."

III.

Carl der Große machte Austrasien zum Hauptsitze seines Reichs. Damit war die Eroberung Sachsens schon gegeben. Nach langen Kämpfen

---

18) Tacit. C. 15: „Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum aliquid, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus convenit."

19) Ueber die Gefolge Tacit. C. 13. 14. 15. Möser Abschn. I. §. 34—36.

vereinigten sich die Sassen mit den Franken in ein gemeinschaftliches Reich. Die Fränkische Verfassung ward auf Sachsen ausgedehnt. Die Geistlichkeit erhielt dieselben Rechte, wie im Frankenreiche, und das Institut der Grafen (gravio, comes, judex) wurde eingeführt. Wenn gleich das Volk fortwährend durch Genossen gerichtet wurde, so litt die Nationalfreiheit doch schon dadurch, daß der Graf kein gewählter, sondern nach Fränkischen Grundsätzen 20) von oben herab angesetzter Beamter war. 21) Die Steuerfreiheit des Volkes wurde bestätigt. 22)

---

20) Der Graf wurde bei den Franken auch nicht durch den König gesetzt, wohl aber der comes für die besiegten Römer; als die Nationen zusammen verschmolzen, wurde der Graf und comes eine Person, und daher auch vom König angesetzt. Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. I. §. 120. S. 250.

21) Die Nachtheile setzt Möser Th. I. Abschn. 3. §. 43. trefflich aus einander.

22) Die vollständigen Bedingungen des Friedens, wie sie der poeta anon. bei Leibnitz Th. I. S. 153 anführt, verdienen auch, als die älteste Constitution Westfalens, hier eine Stelle:

— has pacis legis inierunt,
Ut 1) toto penitus ritu cultuque relicto
Gentili, quem daemonica prius arte colebant,
Decepti, posthaec fidei se subdere vellent
Catholicae, Christoque servire per aevum.
At vero 2) censum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent neque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors.
Sed tantum 3) decimas divina lege statutas;
Offerrent ac 4) praesulibus parere studerent —

Carl wurde zu Rom als Imperator und Au= gust gesalbt und gekrönt, und war kein gemeines Haupt. 23) Die Sächsische Verfassung wurde vor= züglich darin geändert, daß die mannitio zum Kriege in bannitio verwandelt, und daß der Graf vom Kaiser angesetzt wurde. Dieß war der Grund aller Hoheit, die in der Nation existirte, die Nation mochte sich noch frei nennen, da der Kaiser kein gemeines Haupt war.

Es ist hier der Ort nicht, die Carolingische Verfassung genauer darzustellen. Die Sendgra= fen sollten die Macht der Grafen kontrolliren. Da diese Einrichtung späterhin zerfiel, so war das Volk der Willkühr der Grafen unterworfen. Weil zum Kriege nicht mehr gemahnt, sondern gebannt wurde, so benutzten das die Grafen zu Erpres= sungen. Das Volk begab sich in die Dienstbar= keit der Grafen und der Geistlichkeit, um dem Heerbanne zu entgehen. Die Grafen erhielten

---

Tum 5) sub judicibus quos rex imponeret ipsis
6) Legatisque suis permissi 7) legibus uti
Saxones patriis et 8) libertatis honore,
Hoc sunt 9) postremo sociati foedere Francis,
Ut gens et populus fieret concorditer unus.
Et semper regi parens aequaliter uni.
Hac igitur pacis sub conditione fideles
Se Carolo natisque suis stirpique nepotum
Ipsius, juraverunt per secula futuros.

23) Aus dem Kap. a 802 erhellet, daß der Kaiser neue größere Rechte durch die Krönung erhalten hatte, als ein gemeiner König. Ueber den Un= terschied s. Möser Th. I. Abschnitt I. §. 25. Not. 6.

dadurch zahlreiche Dienstmannschaften. Das Feudal- und Ministerial-System griff in alle Verhältnisse ein, so daß endlich die Staatsverfassung Lehnverfassung war.

Der alte Adel der Nation war entweder zu Dynasten, Grafen geworden, oder hatte sich in der Dienstmannschaft der Bischöfe und Dynasten, in der Ritterschaft verloren. 24)

Die Freien waren entweder Ritter, oder sie waren zu Leibeigenen geworden, deren im Herzogthum Westfalen wenig vorhanden, oder sie wohnten in Städten und Freiheiten, oder hatten sich unter den Schutz einer Kirche oder eines Edlen begeben. Diese Freien nahmen den siebenten Heerschild ein.

Es würde zwecklos seyn, diesen Theil der allgemeinen deutschen und sächsischen Geschichte hier näher auszuführen und zu begründen. Nur eine Bemerkung sey noch gegen die angebracht, welche den Bauernstand des Mittelalters im Herzogthum Westfalen unbedingt für leibeigen halten, bei den unter dem Schutze anderer stehenden Bauern keine Freiheit anerkennen. Wären nämlich solche Ansichten richtig, so ließe sich nicht begreifen, wie es in der im folgenden §. 5. Not. 37. anzuführenden Urkunde von 1438 heißen könne: „fortmehr sollen Ritterschaft und Bürger der vorbeschriebenen Lande ihre Leute, die sie

---

24) S. darüber Möser Osnabr. Geschichte Th. II. Abschn. II. §. 11, 12.

im Besitze und Wehren haben, und die von ihren Eltern und Vorfahren an sie gekommen sind, es mögen freie Leute, alterhörige Leute, Vogtleute, Hovesleute oder Eigenleute seyn, in aller Maßen haben und behalten, wie sie bisher gehabt haben, und wie sie vorgemeldter Maßen an sie gekommen sind, es wäre dann, daß sie beweisen könnten, daß sie von ihr gefreiet oder des Dienstes entlediget wären, alsdann sollten sie desselbigen genießen." 25) Also konnte man im Schutz des Ritters seyn, ohne darum eigen zu seyn! Das ursprüngliche Verhältniß springt durch alle Monumente der Geschichte hindurch. —

IV.

Das Herzogthum Westfalen wurde erst im Jahre 1463 ein politisches Ganzes, ein Territorium. Folgende war bis dahin die Verfassung desselben, so weit wir sie hier kurz darstellen können.

Das Land erkannte im Allgemeinen nur die Reichshoheit an. Es bestand neben den Städten aus einzelnen Vereinen, worüber die Advokatie u. s. w. vom Reiche zu Lehn getragen wurde, wovon der Herr, der mit seiner Dienstmannschaft den Reichsdienst leistete, die vor und nach zu fixen Abgaben gewordenen kaiserlichen Heerbanns-Abgaben, die Herbst- und Mai-Beden bezog.

---

25) Kleinsorgens Kirchengeschichte Theil 3. S. 311, 312.

Auch wurden im Falle des Krieges mitunter dem Herrn besondere Schatzungen verwilligt. Uebrigens war in diesen kleinen Territorien das Volk ziemlich frei, es richtete sich selbst durch seine Schöffen, der Dynast und dessen Stellvertreter, der Gaugraf sprach das von den Schöffen gefundene Recht aus, und vollstreckte es. Die Abgaben auf den Boden mußten von den Freien verwilligt seyn.

Die Landeshoheit des Churfürsten von Cölln bildete sich nun dadurch, daß er vor und nach diese einzelnen Unterherrschaften erwarb.

Schon vor dem Fall Heinrich des Löwen besaß der Erzbischof von Cölln verschiedene Güter und Rechte in Westfalen, so hatte er Werl und vieles zu dieser Grafschaft — ursprünglich der Grafschaft Westfalen — Gehöriges von diesen Grafen erworben 26), so hatte er der Stadt Attendorn 1040 die Rechte der Stadt Soest gegeben 27), so gab er 1144 auch der Stadt Medebach die Rechte von Soest. 28) Eben so erhielt Brilon 1184 seine Verfassung. 29) Im Jahre 1180 wurde er mit den Rechten und Gütern und Dienstmannen u. s. w. des Herzogs be-

---

26) Gelenius de adm. magnitud. Colon. pag. 93. 94.

27) Stangenfeld Annal. civit. Westph. lib. III pag. 254.

28) S. die Urkunde in v. Kleinsorgens Westfälischer Kirchengeschichte Th. 3. S. 283—285.

29) Stangenfeld l. c. lib. III. p. 321. Hamelmann Op. Gen. Hist. p. 77.

lehnt 30), er erwarb dadurch zugleich die Herzogsrechte auf die übrigen Theile des Landes; diese Rechte waren aber unbedeutend, wurden von den Dynasten größtentheils nicht anerkannt. Der Herzog hatte einen eigenen Marschall zur Anführung der Westfälischen Dienstmannschaft.

Neben dem Erzbischof bestanden besonders die Grafen von Arnsberg, die ihrer Seits auch schon viele Grafschaften an sich gebracht hatten. Im Jahr 1368 kam diese Grafschaft mit allen Dienstmannen und Städten durch Kauf an Churkölln 31), und 1369 den 22. Juni wurden alle Freiheiten und Rechte der Grafschaft Arnsberg bestätigt. 32)

---

30) Die Urkunde bei Kleinsorgen Th. 3. S. 285—288. Es gehörten darunter Brilon, Ruthen, Warstein, Caltenhard, Geseke, Erwitte, Oestinghausen, Soist, Menden, Schwelm u. s. w. S. Schmidt im Rheinischen Taschenbuch von 1810. S. 217.

31) Die Urkunde bei v. Kleinsorgen Th. 3. S. 289—300. Es gehörten dazu besonders: Arnsberg, Neheim, Grevenstein, Eversberg, Hachen, Waldenstein, Wildeshausen, Hirschberg, Hüsten, Allendorf, Sondern, Langenscheid, Freienol, Staggenhaggen, (Hagen) Bödefeld, Meschede, Cörbeke, Allagen, Bremen, Voswinkel, Enkhausen, Balve, Affelen, Stockheim, Hellefeld, Calle, Velmede, Remlinghausen, Bigge, Reiste, Wenholthausen, (Kirch) Rahrbach, Elspe, Oberkirchen, Eslohe, Vormeke, Lesine (Ließen?) Oberhunden, Oedingen, Berghausen u. s. w.

32) S. die kurzgef. synchron. und rechtl. Zusammenstell. d. wichtigst. Dokum. und Aktenst., welche die Verf. des Herz. Westf. ausmachen. 1803. §. 7.

Die Dynasten von Bilstein und Fredeburg waren nach Abgang der Dynasten an die Grafen von der Mark und die Herzoge von Cleve gekommen, in einem Kriege erhielt Churcölln diese Dynastien und verlor dagegen die Stadt Soist, in den Jahren 1444, 1445. Die Urkunden sind hiebei unter I. II. III. abgedruckt. Sie sind merkwürdig. Man sieht, daß das Volk nicht leibeigen war. Der einzige Adliche, dessen Hintersasse das Volk war, war der Churfürst selbst. Das Verhältniß zu ihm war ein freies.

Die Erwerbung von Fredeburg und Bilstein ist die letzte. Achtzehn Jahre nachher ward das Land ein politisches Ganzes.

V.

Im Staatsrechte des Mittelalters war es anerkannter Grundsatz, daß, so wie der Kaiser nichts ohne Einwilligung seiner Lehns- und Dienstmannen, so auch diese nichts, ohne daß die Unter-Lehns- und Dienstmannen, die fideles und ministeriales einwilligen, thun können. Bald traten die Städte hinzu. Wenn gleich die alten Wehren durch ihre Schutzherren vertreten wurden, so waren sie doch nicht ohne Antheil am Oeffentlichen. Ihr Recht, den placitis beizuwohnen, war nie aufgehoben, sie übten es, wenn gleich nur selten, aus. So heißt es im Verkaufe der Grafschaft Arnsberg 1368: „communi fidelium et subditorum nostrorum Comitatus praedicti communicato consilio." Und bei der Erwerbung von Fredeburg treten die Freien und ganze Gemeinden des Amtes auf, und

huldigen, nachdem ihnen ihr Herkommen bestätiget worden. 33)

Indessen waren die Ritter doch einmal der Kriegsstand des Volks, und es war daher sehr natürlich, daß sie und die Städte vor und nach immer ausschließender auf den Placiten erschienen 34) und das Volk vertraten. Wir dürfen uns mithin nicht wundern, daß diese beiden Körper, der Kriegsstand und die Städte es waren, durch die das Land endlich ein politisches Ganzes ward.

In der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts gefiel es dem Churfürsten Diederich von Cölln, eigenmächtig seinen Unterthanen, die nur in freien vertragsmäßigen Verhältnissen zu ihm standen, eine Steuer aufzulegen, und daraus entstand der Soistische Krieg. 35)

Da traten 1437 die Ritterschaft und Städte des Marschallamts Westfalen (d. i. des Theils vom Lande, den Churkölln vor dem Kaufe der Grafschaft Arnsberg hatte) und die Ritterschaft und Städte der Grafschaft Arnsberg in Einen Bund. 36) Die Verbündeten erklärten, die Rechte des Pabstes, Kaisers und des Churfürsten

---

33) S. unten Urk. I. II.

34) S. Zum Bachs Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt, Staatsverfassung und Volksvertretung. Th. 2. S. 140—174.

35) Schaten Annal. Paderborn. ad a. 1435. 1441.

36) S. die Urkunde bei Kleinsorgen Th. 3. S. 300—307.

achten zu wollen, sie wollen nur ihre Rechte schützen, sie laden jeden „binnen oder buten diesen Landen" zum Beitritt ein; wer abfällt, „den soll man kanzelliren und über seinen Namen (in der Urkunde) schreiben." —

Der Churfürst empfand darob großen Zorn; weil indessen die Macht und auch das Recht auf Seite der Verbündeten war, so unterhandelte er mit ihnen, bestätigte 1438 ihre Rechte und Freiheiten, und der Bund wurde aufgehoben. 37)

Der Soistische Krieg war inzwischen beendigt, Soist an Mark gekommen, und Fredeburg und Bilstein dagegen gewonnen. Churfürst Diederich starb. Der Stuhl war erledigt. Diesen Zeitpunkt benutzte das jenseitige Erzstift Cölln, den bisherigen Mißbräuchen Ziel zu setzen. Es wurde die Vereinigung vom 26. Merz 1463 errichtet 38) zwischen dem Domkapitel, Grafen, Edelmannen, Ritterschaft und Städten. Da sie sich verbindlich machten, keinen Herrn, der die Vereinigung nicht bestätigte, anzunehmen, so war es sehr begreiflich, daß der unmittelbar darauf gewählte Churfürst Ruprecht die Vereinigung bestätigte.

Bei diesem Vorgange konnte das diesseits Rheinische Erzstift nicht zurückbleiben. Noch in demselben Jahre, ebenfalls vor der Wahl Ruprechts, hatten die Edelmannen (Lehnsadel), Rit-

---

37) S. die Urkunden bei Kleinsorgen Theil 3. S. 307 — 320.

38) S. die Urkunde bei Kleinsorgen Bd. 3. S. 333 — 344.

terschaft (Ministerial- oder Dienstadel) und Städte in Westfalen 39) mit dem Domkapitel eine Erblandes-Vereinigung errichtet; sie wurde am Tage nach Fronleichnam 1463 vom neu erwählten Churfürst Ruprecht bestätigt. Sie ist in der Gestalt, welche sie bei der Bestätigung von 1590 erhielt, als Urkunde IV. unten abgedruckt. 40)

Drittes Kapitel.

Die Verfassung von 1463 und ihre Ausbildung.

VI.

Von nun an ist das Herzogthum Westfalen gesetzlich ein Ganzes. Ein äußerst wichtiges, ungemein folgenreiches Ereigniß!

Auch dem gemeinen Beobachter leuchtet es ein, wie sehr dadurch die Regierung an Einheit und Schnellkraft, und das Land durch solche Vereinigung an Sicherheit seiner Rechte gewonnen. Dieß die Lichtseite der Vereinigung, nicht so scheint

---

39) So heißt es nun schon allgemein, seit das Marschallamt in Westfalen, die Grafschaft Arnsberg und Fredeburg und Bilstein zu Einem Lande zusammengeschmolzen waren.

40) Die erste Urkunde von 1463 siehe bei Kleinsorgen S. 347—357.

man aber die Schattenseite gehörig beobachtet zu haben. Wir werden versuchen, diese darzustellen.

Vor der Erblandes-Vereinigung war die Vereinigung der verschiedenen Landestheile unter einem Herrn eine bloß zufällige ohne alle rechtliche Wirkung, was der eine Theil des Landes beschloß, war ohne rechtlichen Einfluß auf die anderen Theile.

In diesen einzelnen Landestheilen war es nun nicht ein Autokrator, der mit souverainer Willkühr setzte, was zu thun, zu leisten, zu zahlen. Es war unter dem Bauernstande die Gemeinde und ihre Vertreter, die mit ihrem Schutzherrn das gemeine Wohl beriethen, und Anordnungen trafen. So konnte z. B. im Amte Bilstein nur die im placitum versammelte Gemeinde neue Anordnungen treffen, Schatzungen und Lasten konnten nur die 16 Setzgenossen oder Vorsteher — der ständige Ausschuß der nicht versammelten Amtsgemeinde — bewilligen. So haben z. B. die Setzgenossen Amts Bilstein die uralten Heerbanns-steuern, die Mai- und Herbstbeeden erst 1585 in trockene feste Gefälle verwandelt. 41) Herkommen und Verträge waren in diesen kleineren Vereinen heilig, es herrschte ein fester Rechtszustand.

---

41) Daraus, daß die Güter, worauf diese hafteten, damals und jetzt im Privat-Eigenthume der Amts-Einsassen waren, und noch sind, und daß dieses die Bauernhöfe des Amts sind, sieht man, wie wenig sich hier in der inneren Verfassung geändert, wie unter allen Umwälzungen des Feudal-Systems das Volk noch dasselbe, wie zu der Römer und Carls Zeiten.

Als nun das Land eins wurde, war es freilich natürlich, daß der Gesammtwille des Landes die Einzelnen band. Nur hätte das Land gehörig vertreten seyn müssen.

Es ist doch wohl einleuchtend, daß der Herr, der in dem kleineren Landestheile nichts ohne den Willen der Gemeinde vermogte, auch nur dann rechtlich in dem neuen größeren Ganzen seine Gemeinde verbinden konnte, wenn er dazu beauftragt, oder die Gemeinde sonst vertreten war. Es ist ferner einleuchtend, daß der Churfürst als Schutzherr der mehrsten Gemeinden des Landes gegen diese durch die Erblandes-Vereinigung keine größeren Rechte erlangen konnte, als er sonst im Inneren der Gemeinden selbst hatte — und daß an und für sich die Vertreter der anderen Gemeinden auf jene unter dem Churfürsten stehende Gemeinden keine Rechte hatten, also auch keine übertragen konnten, versteht sich von selbst.

Es ist auch in der Erblandes-Vereinigung gar nicht gesagt, daß die kontrahirenden Theile, Ritter und Städte allein das Land vertreten, den Landtag bilden sollen. Es werden im §. 7. alle Rechte der Landes-Einsassen bestätigt, im §. 1. spricht man von Ritterschaft, Städten und gemeiner Landschaft. Im §. 25. werden nur die Fremden vom Landtag abgewiesen, und die Landsassen überhaupt zugelassen. Churfürst Ernst beruft sogar 121 Jahre nach der ersten Erblandes-Vereinigung alle und jede adliche und andere Westfälische Landsassen zum Landtage. 42)

---

42) S. Ausschreiben des Churfürsten Ernst vom 7. Juni 1584 bei Kleinsorgen S. 456—460.

Es kann daher nichts anders behauptet werden, als daß rechtlich alle diejenigen den Landtag, das Landes-placitum besuchen konnten, die früher in den einzelnen Landestheilen, aus denen das Land zusammengesetzt wurde, stimmfähig waren, und so würde z. B. kein gültiger Grund die Hofsbesitzer des Amts Bilstein oder Fredeburg abgehalten haben, so wie früherhin ihre Amts-Versammlungen, so nun den Landtag zu besuchen. Der Churfürst hatte ja alle ihre herkömmlichen Rechte bestätiget, und eins der ersten ihrer Rechte war ja: wo wir mitthaten, müssen wir auch mitrathen.

Indessen schon unter Carl dem Großen klagte man, daß die Wehren die placita nicht gehörig besuchten, man bestimmte, wer sie besuchen müsse (Schöffen). 43) Es war begreiflich, daß der Landtag des ganzen Herzogthums von den nicht adlichen Landsassen, wenn sie gleich im Allgemeinen dazu berufen wurden, wenig oder gar nicht besucht wurde, zumal da es keine Diäten absetzte, und die Ritter damals noch Ein Interesse mit dem Lande hatten, auch als Ritter eigentlich verbunden waren, den Placiten ihres Herrn beizuwohnen. Das Repräsentativ-System war noch nicht vorhanden.

Sehr erklärlich ist es aus allem dem, daß Städte und Ritterschaft sich bald als geschlossene landständische Corporationen bildeten. Auf dem

---

43) Vergl. v. Savigny Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Th. I. S. 195—222.

Landtage von 1657 war es, wo die innere Organisation der ständischen Kammern vollendet wurde 44), auf demselben Landtage wurde die ritterschaftliche Kammer gegen alle nicht Sechzehnahnige gesperrt. 45)

Was zur Gegenwart kein Verhältniß bewahrt, geht in ihr unter. So auch hier. Es wurde endlich Grundsatz, daß Ritterschaft und Städte das ganze Land vertreten. Ein Grundsatz, so nur durch den Untergang aller historischen Erinnerung möglich war. Ueberhaupt waren die historischen Kenntnisse des 17ten Jahrhunderts ungemein mager. Einen doppelten Irrthum hatte man begangen. Einmal ließ man die dem Churfürsten unmittelbar untergebenen Gemeinden, wie Bilstein, Fredeburg, ohne alle Vertretung, maaßte sich von landständischer Seite Befugnisse gegen sie an, die mit ihrem urkundlichen und herkommlichen Rechte durchaus im Widerspruch standen. Zum anderen gab man der Gesammtheit der auf dem Landtage versammelten Ritter Rechte gegen ihre Angehörigen — sie nämlich durch ihre Beschlüsse binden zu können — die kein einzelner Ritter gegen seine Angehörigen, einzelne Fälle, wo Leibeigenschaft oder reines Zeitpacht-Verhältniß bestand, ausgenommen, hatte.

---

44) S. Verordnung des Churfürsten Max Henrich vom 7. Mai 1657 bei Runde über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden, Beilagen S. 61 unten Urkunde VI.

45) Statut vom 10. Mai 1657 bei Runde Beilagen S. 67. 68.

Es war das alles ein Ausfluß der magischen Kraft, die eine bestehende Staats-Institution hat. Churfürst und Stände und der Begriff des Einen Landes waren wie ein Wirbel, in dem jene uralten heiligen Rechte der Gemeinen allmählig verschlungen wurden. Eine ausgezeichnete Anwendung wird sich bei der Geschichte der Steuerverfassung ergeben.

Sonder Zweifel sah Niemand bei der Erblandes-Vereinigung solche Folgen vor. Den Nachkommen gebührt es aber, schon in ferner Vorzeit Keime des Geschehenen aufzufinden.

VII.

Die Erblands-Vereinigung war das Grundgesetz des Herzogthums Westfalen. Sie ist von allen Churfürsten bestätigt 46), zur Ersparung des Raums lassen wir nur die Bestätigung des letzten Churfürsten Max Franz vom 22. Aug. 1784 in der Urkunde V.a abdrucken. Sie ist auch im Badischen Frieden von 1714 Art. XV. bestätigt (Urk. V.b), eben so durch ein Urtheil des Reichshofraths vom 5. Oktober 1702 (Urk. V.c), wodurch die eigenmächtige Steuer-Ausschreibung und Zerstörung des vom Domkapitel (s. unten No. IV.) nach Inhalt der Erblandes-Vereinigung berufenen Landtags für ungerecht erklärt wurde.

---

46) S. die Urkunden in der Churköllnischen Edikten-Sammlung Bd. I, S. 53—55.

Der wesentliche Inhalt der Erblandes-Vereinigung ist folgender:

1) Das Herzogthum Westfalen ist von seinen Landesherren nicht erobert, es ist nicht rechtlos, die Rechte der Staatsbürger sind nicht Verwilligungen des Landesherrn, sie sind so alt, und wohl noch etwas älter, als seine Hoheit. Es finden feste herkömmliche und Vertrags-Verhältnisse Statt.

So wie daher überhaupt in konstitutionellen Staaten der Fürst zuerst die Achtung gegen die Volksfreiheiten beschwört, so mußte der Churfürst, ehe ihm gehuldigt wurde, die Erblandes-Vereinigung beschwören. 47) Eine der ersten Bedingungen dieses Grundgesetzes war aber, alle Einwohner bei ihren Rechten zu belassen 48), und die gegebenen Brief und Siegel zu halten. 49)

2) Der Herr darf keinen Krieg anfangen, noch Bündnisse errichten, ohne Einwilligung der Stände. 50)

3) Der Herr darf keine Staatsschulden machen, noch Staatsgut veräußeren. 51)

4) Der Herr darf keine Neuerungen vornehmen. Wenn er solches dennoch thut, die Gewalt mißbraucht, so kann das Kapitel die Stände berufen, und die geeigneten Ein-

---

47) §. 1. der Erbland. Verein.
48) §. 7. der Erbland. Verein.
49) §. 32.
50) §. 12. 15. der E. V.
51) §. 13. 17. 18. der E. V.

schreitungen treffen. Auch sind im voraus schon zwölf Personen bestimmt, die dem Kapitel in solchem Fall unweigerlich folgen sollen, nämlich 2 aus den Westfälischen Räthen, 5 von der Ritterschaft, 5 aus den Städten Brilon, Rüden, Geseke, Werl und Arnsberg. Auf jedem Landtage waren 2 Deputirten des Domkapitels anwesend, um die jedesmalige Ergänzung dieser Personen zu besorgen. Der Huldigungs-Eid begreift stillschweigend in sich, daß er in jenem Falle von selbst aufgehoben sey. 52)

5) Der Landtag muß mit Einwilligung des Domkapitels ausgeschrieben werden. 53)

6) Privatgewalt ist verboten, dagegen ist die Justiz frei, keine Kabinets-Justiz, noch unter dem Vorwande von Polizei- und Administrativsachen beschränkt. 54)

7) Dem Adel wird seine uralte deutsche Erbfolge gegen das Eindringen des Römischen Rechts gesichert. 55)

8) Fremde sind vom Landtage ausgeschlossen, nur Landsassen dürfen demselben beiwohnen,

---

52) §. 22. 23. 33. 34. der E. V.
53) §. 24. der E. V.
54) §. 2—7. 28. 29. 30. 31. d. E. V.
55) §. 8. 9. 10. Die Erlaubniß der Ehe zur linken Hand ist in einem besonderen Privilegium in puncto successionis ad Morgenaticam vom 29. April 1597 (Edikt. Samml. Bd. I. S. 56—58) gesichert.

der älteste adliche Rath dirigirt die Verhandlungen, bis auf einem Landtage ein anderes beschlossen. 56)

VIII.

Wir haben die Aufgabe, in der Kürze die weitere Ausbildung der Verfassung darzulegen.

Seit der Entstehung der landständischen Verfassung sind im Herzogthum Westfalen keine neue Städte entstanden, es waren fortwährend alle Städte, die an der Vertretung Theil nahmen, und war mithin in dieser Beziehung nicht, wie in England und der Grafschaft Mark — si parva licet componere magnis — die Verfassung außer der Zeit. Die Städte waren aber Brilon, Rüthen, Geseke, Werl, Olpe, Medebach, Warstein, Attendorn, Drolshagen, Menden, Marsberg, Volkmarsheim 57), Callenhard, Schmallenberg, Eversberg, Arnsberg, Hallenberg, Winterberg, Beleke, Neheim, Allendorf, Hirschberg, Grevenstein, Balve, Fredeburg.

Die Freiheiten waren ebenfalls landtagsfähig, und zwar Endorf, Meschede, Sunderen, Hagen, Hüsten, Freienohl, Affelen, Bödefeld, Hachen, Langenscheid. Bilstein war wenigstens in neueren Zeiten nicht landtagsfähig, vermuthlich darum, weil es nicht selbstständig, sondern nur ein Theil des Bilsteiner Landes, ohne Gerichtsbarkeit

---

56) §. 25. d. E. V.

57) Von Churkölln pfandweise besessen, später an Churhessen abgetreten.

war. Es war mit demselben Unrechte, wie das ganze übrige Amt und Land Bilstein ohne Vertretung.

Aus jeder zum Landtage berechtigten Stadt oder Freiheit wurden zwei Bürgermeister zum Landtage gesandt, wovon aber nur der regierende Bürgermeister Stimme hatte.

Die ritterschaftliche Curie war gar nicht auf bestimmte Geschlechter beschränkt. Wer 16 Ahnen, und ein Rittergut besaß, konnte als ritterschaftlicher Landstand aufgeschworen werden, die Zahl dieser Landstände wurde immer geringer, die Geschlechter erloschen, die Güter kamen an den dritten Stand, oder wurden in den Händen einzelner Ritter gehäuft und durch Fideikommisse gefestet. Von den mehr als 130 Rittern, welche die erste Landesvereinigung von 1437 geschlossen haben, sind nicht mehr als einige und 20 vorhanden, ohne daß der Abgang ersetzt worden wäre. Wenn also ursprünglich eine zahlreiche Lehns- und Dienstmannschaft Landstand war, so waren dieß endlich nur einzelne Wenige.

Diese Ritterschaft und Städte waren, wenn sie gleich zwei Curien bildeten, doch eigentlich nur ein Corpus. Es wurde am 7. Mai 1657, und 22. Oktober 1660 (man sehe die unten abgedruckten Urkunden VI. und VII.) der Geschäftsgang auf folgende Weise bestimmt: Städte und Ritterschaft berathschlagen gesondert über die Landtags-Proposition; hierauf tritt die ganze städtische Curie in den Rittersaal, und eröffnet ihr beschlossenes Votum. Ohne alle weitere Be-

rathschlagung muß die Ritterschaft jetzt ebenfalls ihr vorhin verglichenes Votum erklären. Sind beide nicht übereinstimmend, so ordnet jede Curie vier ihrer Mitglieder ab, damit diese sich in loco tertio zusammen berathen. Die Bevollmächtigten können von ihren Abordnenden Unterricht einholen, und das Ganze dauert so lange, bis sie sich endlich einer Meinung und Schlusses verglichen.

Jede Curie hatte zugleich 4 auf den Landtagen auf Zeitlebens gewählte Deputirte, und zwar 4 aufgeschworne Ritter, und für die Städte ebenfalls 4 Deputirte. Wenn diese letzteren nicht selbst Mitglieder der Ständeversammlung waren, hatten sie auf dem Landtage als Consulenten nur berathende Stimmen. Wichtiger war ihr Einfluß auf die Quartal-Convente.

Die auf dem Landtage bestimmten Steuerbeträge, Schatzungen genannt, wurden nämlich von einem sich vierteljährig versammelnden Ausschusse der Stände, von dem sogenannten Quartal-Convente ausgeschrieben. Die gedachten Deputirten, die Bürgermeister der vier Hauptstädte Brilon, Rüthen, Geseke, Werl, der Landdrost und Räthe, die Drosten, Geheime und adliche Räthe bildeten den Quartal-Convent. Auch wurden hier die Landesrechnungen revidirt, und dem nächsten Landtage vorgelegt. Dieß führt uns auf die Geschichte des Steuerwesens.

IX.

Als die Erblandes-Vereinigung abgeschlossen wurde, wurden nicht etwa alle Rechte und Frei-

heiten dem neu geschaffenen Ganzen zum Opfer gebracht, sondern sie wurden ausdrücklich bestätigt und vorbehalten, eben um sie zu sichern, schloß man die Vereinigung.

Namentlich kennt der Contrat social des Herzogthums Westfalen auch kein der Staatsgewalt eingeraumtes Besteuerungsrecht.

Von dem an, daß die Contrahenten der Erblandes-Vereinigung rechtlich als Volksvertreter betrachtet wurden, bewilligten diese Volksvertreter die Steuern, bewilligten im reinsten Sinne des Worts, als subsidium charitativum. Jeder Landtagsabschied enthält die Bestimmung und den Revers, daß die Gelder als subsidium charitativum frei verwilligt sind. Es ist deßhalb ein Abschied aus der letzten Zeit als Urkunde VIII. abgedruckt.

Zwar hatten spätere Reichsgesetze nach der Erblandes-Vereinigung folgende Steuern zu nothwendigen erhoben: 1) die Reichssteuer und Kosten des Reichskontingents, 2) Kreissteuern und Kosten des Kreiskontingents, 3) Kosten der Unterhaltung der nöthigen Landesfestungen und Garnisonen, 4) Kosten der Reichs- und Kreistagsgesandten.

Da indessen auch hier die Volksvertreter die Untersuchung der Frage Wie viel und Wie hatten, und überhaupt auch mehr und zu anderen Bedürfnissen bewilligten, so war und blieb die Steuer im Ganzen subsidium charitativum.

Die Landstände bewahrten dadurch am sichers-

sten die Volksrechte, daß sie die Schatzungen selbst ausschrieben, durch ihre verschiedenen Empfänger einhoben, und daraus die unter der Direktion der Quartal-Convente stehende landschaftliche Kasse, die Landpfennigmeisterei-Kasse bildeten. Die verwilligten Gelder wurden vierteljährig aus dieser Kasse an den Landesherrn bezahlt. Frei stand das Volk seinem Fürsten gegenüber, es besteuerte sich selbst, beide Theile erschienen einander achtungswerth. —

Einer der größten Vorzüge der Westfälischen Steuerverfassung war, daß die Stände allgemein alle, auch die indirekten Steuern zu bewilligen und auszuschreiben hatten, der Fürst keine direkte und indirekte Steuer ohne ständische Bewilligung ausschreiben durfte. So haben die Stände Schornstein-Schatzung, Kopfschatz, Viehschatz ausgeschrieben. 58) So trugen die Stände beim Churfürsten darauf an, daß zu allmähliger Abtragung der im 7jährigen Kriege gemachten Landesschulden zum Besten der Westfälischen Landeskasse das Stempelpapier eingeführt wurde, so auch geschehen. 59) Dieß dauerte auch fort bis zum Jahre 1808, wo Hessisches Staats-Stempelpapier jene Einnahme der Westfälischen Landeskasse verdrängte.

---

58) S. die Geschichte in des Geheimen Raths Köster Schrift: Etwas über die Verfassung des Herzogthums Engern und Westfalen S. 24—28.

59) Stempeledikt vom 20. Febr. 1764 (Churköllnische Edikten-Sammlung Bd. 2. S. 410. ff.)

Es war von ungemeiner Wichtigkeit, daß der Churfürst keine indirekte Steuern ausschreiben konnte. Hätte er solches gekonnt, so wäre vielleicht auch im Herzogthum Westfalen, wie in der Churmark, die Grundsteuer zur Rente geworden, man hätte, um der Stände zu entbehren, indirekte Steuern aller Art ausgeschrieben, und so endlich die freie deutsche Verfassung in ihrem Wesen gesprengt.

So aber blieb das Land frei, die Grundsteuer blieb in freier Bewegung, wurde nie zur Rente, und die ständische Verfassung blieb in alles Oeffentliche verwebt.

X.

So war die Stellung des Landes gegen den Fürsten. Minder tröstlich ist freilich der Blick auf die Stellung der Landesbewohner gegen einander, auf die gänzlichen und theilweisen Steuerfreiheiten der Ritter und Städte. Wir werden diese Freiheiten nicht begreifen, wenn wir uns nicht zuförderst in den Zustand des Landes vor der Erbvereinigung zurückdenken.

Nehmen wir im Geiste der Ultra's an, der Westfälische Landmann sey rechtlos leibeigen gewesen, so finden wir es freilich gerecht, daß er von den Rittern mit Steuern belegt, und diese frei geblieben. Aber daß solche Voraussetzung unrichtig, ist bisher zur Genüge erwiesen, sie widerspricht aller Geschichte. Es ist Thatsache, daß vor der Erblandes-Vereinigung in den einzelnen Landestheilen Niemand ein Recht hatte,

die Hofesbesitzer wider ihren Willen mit neuen Steuern zu belegen. So hatten z. B. die Gutsbesitzer in den Aemtern Bilstein und Fredeburg von ihren Gütern an ihre Landesherren bestimmte Steuern, wie Beeden, Herrngeld u. s. w. zu zahlen, diese Steuern bestehen noch, sie konnten nicht erhöht oder vermehrt werden. Der Churfürst, der solches versucht hätte, würde sehr gegen die bestätigten Freiheiten der Aemter gehandelt haben.

Wir können also, einzelne Leibeigene und Zeitpachter abgerechnet, allgemein die Regel aufstellen, daß vor der Erblandes-Vereinigung weder der Landesherr noch die Ritterschaft die Bauern mit Steuern belegen konnten. Jeder Stand konnte sich dagegen selbst besteuern. Erst als die alten placita sich in geschlossene Ritter- und Städte-Curien verwandelten, als diese Curien als Vertreter des Landes angesehen wurden, entstand die Idee, daß selbe Landessteuern ausschreiben können. Wer nicht, oder nur zum Scheine vertreten ist, wird immer unterdrückt. Hier mußte auch die Steuerbefreiung der Ritter entstehen, es verhält sich damit wohl in folgender Weise:

Es ist Thatsache, daß vor der Erblandes-Vereinigung in den einzelnen Landestheilen zu Kriegeszeiten dem Herrn eine Schatzung verwilligt wurde. Es war sehr natürlich, daß die Rittergüter, deren Besitzer ja eben im Kriege persönlich ausrücken, zur Fehde folgen mußte, in der Regel nicht, sondern die Güter derer, für welche die Dienstmannschaft des Herrn ausrücken mußte, die Schatzung zahlten. In die Verfassung des

neu geschaffenen Landes ging diese Einrichtung nun über, der wichtige Unterschied bestand darin, daß hier vor und nach nicht mehr die Bauern die Schatzung bewilligten, sondern die neuen Landesvertreter, und daß mit Veränderung der Kriegsweise, mit Aufhören der Ritterdienste der Grund jener Befreiung der Rittergüter wegfiel, die Befreiung selbst aber blieb, weil der Bauernstand nicht vertreten, das ständische Colleg geschlossen war. Zwar erhob sich in den Städten ein liberaler Geist, sie fochten fast ein Jahrhundert lang gegen die Schatzfreiheit des Adels, protestirten coram Notario et testibus, als die Ritterschaft 1584 nur mit Vorbehalt ihres Herkommens Steuer zahlte 60), gaben selbst da nicht nach, als der Churfürst Ernst am 22. Oktober 1587 als Hauptgrund für die Ritterschaft anführte, „daß sie mit Leistung ihrer Ritterdien„ste, und Unterhaltung reisiger Knechte mehr und „höher dann andere beladen und verpflichtet — „und der Churfürst sich seiner Rechte gegen die „Ritterschaft hingegen nicht begeben wolle." 61)

Sie setzten den Kampf fort bis 1654, wo endlich ein Ausschuß von ihnen den Versuchungen des getrennten Intereſſe's auf der Quartal-Convention erlag. Sie erkannten im recessus perpetuae concordiae von diesem Jahre die Steuerfreiheit der Ritterschaft an, und lie-

---

60) Kleinsorgen Bd. 3. S. 271. 272.
61) S. kurzgef. synchron. und rechtl. Zusammenstell. S. 20. 21.

ßen sich dagegen ihren Antheil an der Landesschatzung herabsetzen. 62)

Hier war also das reine Ergebniß der mangelhaften Vertretung, der früheren Landestheile ausgesprochen! Es ist Folge jeder mangelhaften Vertretung, daß der Geist der ständischen Corporationen sich verschlechtert. 63)

---

62) S. den recess. perpet. concord. bei Köster: Etwas über die Verfassung des Herzogthums Westfalen und Engern. Am Ende. — Laut handschriftlicher Nachricht gewannen die 4 Hauptstädte, welche allein der Quartal-Convention beiwohnten, wie billig, das Mehrste, Brilon stieg von 150 Königsthalern auf 100, Rüthen von 250 auf 100, Geseke von 250 auf 100, Werl gar von 300 auf 100 herab. Die übrigen Städte gewannen auch viel, Attendorn kam z. B. von 150 auf 80, überhaupt war die alte Schatzung der Städte 2190, die neue herabgesetzte 1400 Königsthaler, die Freiheiten kamen von 351 auf 313. Da die alte Landesschatzung von 9977½ Königsthalern (oder 11086 Rthl. 6 peterm. in 24 Fl. Fuß), somit um 832 Königsthaler gemindert wurde, so wurden die Bauern dafür, daß die Ritter für immer frei blieben, nun auch noch neuerdings um $\frac{1}{12}$ prägravirt.

63) Um diese Zeit, wo ein engherziger Corporationsgeist siegte, muß es auch gewesen seyn, daß die Stände sich Diäten für Abhaltung des Landtages aus der durch Schatzungen gebildeten Landeskasse bezahlten. An und für sich konnte nur jeder städtische Vertreter von seiner Stadt Diäten fodern, und der Ritter besaß ja sein Rittergut, wovon er landtagte! Aber die Versuchung war zu stark, über die Landeskasse zu disponiren, da der Bauernstand unvertreten war.

XI.

Da die Geldverwilligungen von den Ständen abhingen, so war es natürlich, daß sie auch auf die sonstige Gesetzgebung und Verwaltung Einfluß hatten. Dem Fürsten waren ja alle Neuerungen durch die Erblandes-Vereinigung verboten, und gewöhnlich kosten die neuen Anordnungen Geld, und Geldsachen hingen, wie gesagt, vom guten Willen der Stände ab! —

So sind daher alle wichtigen neuen Anordnungen mit Beirath der Stände geschehen. Auf diese Weise entstand die Westfälische Polizei-Ordnung vom 20. September 1723, die Brandsocietäts-Verordnung vom 20. Juni 1778, so ließ das Land das prächtige unvergleichliche Zuchthaus zu Arnsberg, jetziges Regierungsgebäude 64) bauen, und so lassen sich unzählige andere Anordnungen der Stände nachweisen. 65)

Dieser verfassungsmäßige Einfluß der Stände auf die Gesetzgebung hatte das Gute, daß nie die Idee aufkommen konnte, als seye der Fürst ein Authokrator, der nach seinem souverainen Willen alles setzen und ordnen möge. Der größte Vortheil bestand aber darin, daß das Regieren nicht zur Kunst werden konnte, die solche ausübten, die aus fernen Landen mit einem erlernten oder eingeübten einförmigen Regierungs-System

---

64) 1803 dem Landesherrn zur Caserne geschenkt.

65) Man vergleiche überhaupt die in der kurzgefaßten synchronistischen und rechtlichen Zusammenstellung u. s. w. S. 46—48 angeführten Daten.

herangezogen kommen. Gesetzgebung und Verwaltung blieben national und lokal.

Damit diese große Wohlthat dem Lande noch mehr gesichert werde, erwirkten die Stände am 23. August 1662 ein Indigenats-Privilegium 66), kraft welches die Bestellung der Aemter und Landsdienste nur mit Männern, so im Herzogthum Westfalen geboren, geschehen durfte. Sie hatten um so mehr Recht, dieses zu verlangen, da ja die Besoldungen aus Landesgeldern bezahlt wurden, und Landeskinder folglich das erste Recht hatten. Auch wurde das Privileg titulo oneroso erworben, indem dem Churfürsten das neu erbaute Schloß zu Berge von den Ständen, welche das Schloß vom Bischof von Hildesheim gekauft hatten, als Tafelgut gegen die Versicherung des Indigenatsrechts geschenkt wurde. 67)

---

66) Es ist als Urkunde IX. unten abgedruckt, und von allen Churfürsten mit der Erblandes-Vereinigung bestätigt worden.

67) S. von Steinens Westfälische Geschichte St. XIV. S. 1430. 1431.

Viertes Kapitel.

Von den Grundlagen der Verfassung, von den Bauern, Städten, Adel und der Kirche.

XII.

Wenn man die Verfassung des Herzogthums Westfalen mit der der übrigen deutschen Lande vergleicht, so wird man zu dem Urtheil kommen, daß sie, wenn gleich, wie alles Irdische, an einzelnen Mängeln leidend, im Ganzen eine der besten, vielleicht die beste gewesen.

Es ist von der äußersten Wichtigkeit, zu untersuchen, welches die Grundlage gewesen, über der die herrliche Verfassung ruhte?

Denn man erkennt doch leicht, daß das bloße Setzen ständischer Rechte noch keine gute Verfassung schaffte, man begreift ohne Mühe, daß das Ganze harmonisch zusammenstimmen, und das Oeffentliche auf einer sicheren breiten Unterlage des Privatrechtes ruhen müsse. Das ist es, was unsre Verfassungskünstler vergessen, wenn sie glauben, durch allgemeine Sätze, wie sie auch die Charte Ludwigs XVIII. enthält, Verfassungen zu schaffen, ohne von unten auf feste Institutionen zu gründen. Wie treffend ist nicht Fievées 68) Tadel der französischen Verfassung, die da zwei

---

68) Ueber Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Uebersetzt von Schlosser. Bd. 1. S. 7. ff.

Kammern luftig auf gut Glück dahin stellt, und in jeder einzelnen Gemeinde die Willkühr eines Regierungsbeamten herrschen läßt!

So war es in Westfalen nicht. Betrachten wir die Lage der verschiedenen Stände.

1) Man fand ohne Schwierigkeit in dem Westfälischen Bauer noch den alten Niedersächsischen Wehren wieder. Verschiedenheiten fanden Statt, die Lehn- und Dienstperiode war nicht spurlos vorübergegangen, aber der Grund war geblieben.

Das Land bestand aus Dörfern und Bauerschaften. In diesen Gemeinden wohnten die Bauern auf ihrem Erbe.

Der Bauernhof, das Wehrgut, war etwas uralt Geheiligtes. Bloß diese Bauernhöfe waren stimmfähig in der Gemeinde, sie bildeten zusammen die Gemeinde.

Die Gemeinde war frei, sie berieth ihre Angelegenheiten zusammen, ein Bauerrichter berief sie, und war der Vertreter der nicht versammelten Gemeinde; der Bauerrichter durfte nur vollstrecken, was die Bauern ihm gewiesen hatten. Damit der Bauerrichtersdienst nie der gemeinen Freiheit durch Erblichkeit nachtheilig werde, hatte man erfunden, daß er Reihendienst wurde. — In einzelnen Gegenden 69) waren Vorsteher, von

---

69) besonders, wo die Höfe abgesondert, nicht in Dörfern, lagen.

ihren Bauerschaften auf 2 Jahre gewählt, mit denselben Rechten, wie die Bauerrichter.

Die Gewalt ruhte wirklich in der Gemeinde. Die Heuerleute und Straßenlieger waren keine Staatsbürger. Keine Gemeinde war schuldig, Beilieger d. i. Heuerleute unter sich wohnen zu lassen; unbedingt war ihre Erlaubniß dazu erforderlich. Die Beilieger mußten für diese Erlaubniß jährliche Abgaben an die Gemeinden zahlen, sie blieben immer Hintersassen ihres Miethsherrn und der Gemeinde. Man kannte die moderne Staatsweisheit noch nicht, die, indem sie alles, was Hände und Füße und einen Geist hat, zu citoyens erhebt, eigentlich alle, Wehren und Beisassen, zu unterthänigen Leuten macht!

Damit diese unvergleichliche Verfassung nicht durch die Macht des Geldes verwirrt werde, durfte ihr kein Princip städtischer Wirthschaft aufgeimpft werden. Diese Bauernhöfe, die zusammen die souveraine Gemeinde bildeten, waren rein publicistischer Natur, sie waren selbst gegen den Willen der Betheiligten untheilbar. 70) Hätte man Theilung erlaubt, so wären entweder statt eines Aktionairs mehrere stimmfähige Aktionairs geworden, oder eine Aktie durch Vereinzelung

---

70) Uebrigens stand es im freien Willen der Gemeinde, den Erbauer eines neuen Hauses, wenn sie solches zugegeben, als Gemeindeglied aufzunehmen. Dann erhielt das Haus, freilich nicht mit Gütern versehen, die Natur der Staats-Aktie. Es gibt viele auf solche Weise angenommene Gemeindeglieder.

ihrer Theile eingegangen, und so vor und nach die ganze Gemeinde zu Grunde gegangen und verwirrt worden.

Daher erhielten die Geschwister keine römische Intestat-Portion und legitima, sondern eine den Kräften des Hofs angemessene Abfindung; erst im 18ten Jahrhunderte drangen die römischen Ideen von divisio civilis der Bauernhöfe in die Gerichte ein.

Man wird einer solchen dauerhaften Verfassung in publicistischer Hinsicht den Beifall nicht versagen wollen, aber wird man als National-Oekonom entgegnen, wie da Herrliches gedeihen könne, wo kein Verkehr über Grundstücke möglich. Auch hievon bietet unsre so folgerechte Verfassung die Lösung dar.

Ein ganzer Bauernhof als solcher war veräußerlich, und daher dem Princip einer wahren National-Oekonomie hinreichend gehuldigt. Einzelne Theile des Hofes als eines publicistischen Ganzen konnten auch veräußert werden, aber nur vorübergehend, durften nicht für ewig getrennt werden. Man kannte da nur den deutschen Pfandvertrag, gleich einer widerruflichen Veräußerung. 71) Das sogenannte Reconsolidations-

---

71) Ich habe dieses näher ausgeführt und belegt in Herrn von Kamptz Jahrbüchern für Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. 1818. Bd. XI. und zwar in der Abhandlung gegen Oswalds Ansicht über das Hypotheken-Recht.

Recht gab dem jedesmaligen Eigenthümer der Sohlstätte das Recht, einzelne zum Hofe gehörige Grundstücke für den Kaufpreis wieder einzulösen. Der Beweis der Zubehörlichkeit wurde späterhin dadurch geführt, daß man erwies, das Grundstück sey unter dem Schatzanschlage des Hofes begriffen. Weßhalb dann auch das Normaljahr des Katasters Normaljahr für die Reconsolidation wurde.

XIII.

Allerdings gab es auch gutsherrliche Verhältnisse in Westfalen.

Man sieht schon aus dem Vorhergehenden, daß die freie Wehren-Verfassung die älteste, und die Unterthänigkeits-Verhältnisse nur späterhin aufgeimpft sind; denn jene Verfassung ist allenthalben dieselbe, diese aber sind nur hier und da unter mannichfach verschiedenen Formen vorhanden.

Es gab mehr als eine Weise, um Rechte auf Bauernhöfe zu erhalten.

Erstens aus den Kirchenzehnten entwickelte sich an manchen Orten ein Fixum, so die Kirche und ihre Edelvögte erhielten. 72) Zum anderen gaben die Heerbannssteuern und deren weitere

---

72) Möser Osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. IV. §. 5. Th. II. Abschn. II. §. 9. 10. Besonders muß das im Herzogthum Westfalen, wo nur an wenigen Orten Natural-Zehnten erhoben werden, den Ursprung mancher Abgabe erklären.

Entwickelung manche Rechte auf Güter; so sind diese alten Steuern, z. B. die einzigen Rechte auf Bauernhöfe, die man im Allgemeinen in den Aemtern Fredeburg und Bilstein kennt. Es konnten auch drittens Höfe zu Lehn oder Prekarei aufgetragen werden u. s. w. Auch konnten nach der Natur des deutschen Pfandvertrags Bauerngüter mit Renten belastet werden, ferner konnten Bauern Dienste und Frachtleistungen verkaufen. (Wie z. B. bei dem aus Bauernhöfen erweislich gebildeten und erst von Kaiser Karl VI. zum Rittersitz erhobenen Gut Adolphsburg der Fall.)

Bald behielten nun jene Rechte ihre eigenthümliche Natur, bald wurden sie mit der Zeit umfassender und bildeten sich zu dem Zustande aus, wo Höfe von anderen verliehen, gewonnen wurden. Man findet ein durchgehendes Bestreben des berechtigten Theils, solche einzelne Rechte in dominium directum am Gute zu verwandeln, unzählige Prozesse sind darob entstanden, bald verloren, bald gewonnen.

Keineswegs läßt sich aber auch leugnen, daß mehrere Bauernhöfe in das reine Privat-Eigenthum des Erzbischofs, der Kirchen, Klöster und des Adels und anderer Privaten gekommen, wobei mithin gewöhnliche Römische Zeitpacht-Verhältnisse vorkommen mußten.

Es war von jeher und ist noch schwer, sich hier von Einseitigkeit frei zu erhalten.

Die Meinungen haben hin und her geschwankt. Das ist wohl nie im Ernste bezweifelt worden, daß im Allgemeinen die Vermuthung für das Ei-

genthum der Besitzer streite, wenn auch Abgaben, alte Steuern, Canon, Gülten u. s. w. auf dem Hofe haften. Damit ist für die mehrsten Bauern des Landes ihr uraltes Eigenthum vindizirt. —

Zweifelhaft war es dagegen, ob bei den Colonatgütern, die von einem Gutsherrn gewonnen wurden, der Bauer Erbrechte habe oder nicht, ob die Gewinnung nur ein Symbol des Anerkenntnisses des dominii directi sey, oder ob sie das Pachtrecht jedesmal nur auf so viel Jahre gebe, und nach deren Ablauf der Besitzer entsetzt werden könne.

Es ließ sich eigentlich für keinen von beiden Fällen eine Rechtsvermuthung aufstellen. 73)

Die Verwirrung, daß man in den Gerichten nicht immer wußte, ob der gewinnpflichtige Bauer Zeit- oder Erbbeständer sey, entstand ursprünglich daraus, daß mit dem Eindringen des Römischen Rechts das im Volke lebende überlieferte Recht immer mehr unterging, die Juristen aber, so jenseits der Alpen ihre Weisheit holten, nur von Vectigalgütern (emphyteusis), Lehnen und locatio conductio wußten, und zuerst alles in diese zwei Klassen einpreßten.

Eine Zeitlang schienen die Gerichte die Vermuthung für Zeitpacht, wenn keine Emphyteuse bewiesen war, aufzustellen. Sie waren hier selbst

---

73) Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 519.

mit den Gewinnbriefen in Widerspruch, denn in diesen hieß es gewöhnlich, daß der Colon nach Abfluß der Gewinnzeit bei Verlust des Gewinnrechts wieder gewinnen solle; woraus von selbst folgte, daß er auch zum Gewinnen zugelassen werden mußte, das Gewinn bloß eine Anerkenntniß der gutsherrlichen Rechte war.

Späterhin wurde die praxis so ziemlich allgemein, daß kein Bauer wegen bloßen Zeitablaufs entsetzt werden könne. Beim Schlusse dieser Periode, im Jahr 1803, war das Erbrecht der Bauern allgemein anerkannt.

Allerdings war dieses rücksichtlich der Bauern, die ursprünglich Zeitpachter waren, unrecht; indessen eben dieses wußte man nicht, in der allgemeinen Verwirrung des Güterwesens, wo man alle Gewinnbriefe über einen Leisten geformt hatte, (z. B. Verpachtung stylo ferreo, oder titulo locationis conductionis simplicis bei Gütern, die offenbar erblich waren) waren die wahren Merkmale von Zeit und Erbbestandrecht verloren gegangen. Man konnte mit derselben Argumentation alle Pachtbauern für Erbbeständer und für Zeitpachter erklären. Alles schien in Eine Masse zusammengeflossen.

Man leugne also nicht, daß manchem Gutsherrn Unrecht widerfahren, es wäre undankbar, dieses zu verkennen; aber im einzelnen nachweisen, wem dann Unrecht geschehen, vermag man nur selten. Der Jurisprudenz war der Stoff zu schwer, zu unbeholfen geworden, um ihn im Einzelnen forthin richtig verarbeiten zu können.

Man vereinbarte sich stillschweigend in einer General-Regel.

Wir haben schon gesagt, daß wir dieses nicht loben; aber tadeln können wir die Individuen auch nicht; sie haben die Verwirrung nicht erzeugt, die Zeit, die Geschichte trägt die Schuld, sie konnten nicht wohl anders handeln.

Der Geschichtsforscher und der Vaterlandsfreund werden in diesem Ereigniß, daß der Bauernstand sein Erbrecht wieder erhielt, den Finger der Vorsehung verehren, sie werden es dankbar anerkennen, daß auf solche Weise eine Verfassung in Germanischem Geiste, wo auf jedem Hofe eine Wehre sitzt, vorbereitet worden. Der Jurist als solcher wird aber ob des Verlustes erworbener Rechte Einzelner trauern. Wenn etwas seine Trauer mildern kann, so ist es folgende Betrachtung.

Kein Bauernhof ist eigentlich im reinen Römischen Privat-Eigenthume der Gutsherren gewesen. Zum vollständigen Eigenthum gehört unbedingte Verfügungsgewalt über Substanz und Früchte. Diese war nicht vorhanden.

Einmal konnte kein Hof zerstückelt, an Einzelne verpachtet, oder aufgelöst, eingezogen werden, er mußte bestehen bleiben, durfte nicht aus der gemeinen Reihe genommen, mußte bei Erledigungsfällen wieder mit einem Colonen besetzt werden, wie bei Lehnen, die man reinfeudari solita nennt.

Zum anderen konnten dem Colonen die Bedingungen nicht willkührlich gesetzt werden. Die

Pächte konnten nicht erhöht werden. Das war allgemeines Herbringen, so anerkannt, daß selbst die Landstände, deren ritterschaftliche Curie doch sehr dabei interessirt war, 1716 den 23. November ein Zeugniß ausstellten:

„daß in hiesigem Land hergebracht sey, wie „daß die jährlichen Pächte und praestanda „in lastbaren Gütern propter commune „publicum, und damit ein Colonus zu „Abführung gemeiner Lasten nicht inkapabel „gemacht werde, nicht als nur aus sehr erheblichen Gründen versteigert (erhöhet) „werden." 74)

Eine Churfürstliche Verordnung vom 3. Mai 1782 hob die dieser Gewohnheit zuwiderlaufenden Mißbräuche auf, erklärte alle Beschwerungen, welche dem uralten Verhältniß widerstreiten, für nichtig, bestimmten ein maximum des Gewinngeldes u. s. w. Die Erläuterung vom 3. Juni 1791 setzte fest, daß solches auch unbedingt auf die titulo locationis simplicis verliehenen Güter Anwendung finde.

Die Gutsherren verloren daher durch die von der praxis bewirkte Amalgamation der Zeit und Erbbestand-Verhältnisse in pekuniärer Hinsicht nichts.

Wir können diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne eine damit zusammenhängende unrichtige Ansicht zu berühren.

---

74) Köster Etwas über die Verfass. des Herzogth. Eng. und Westf. S. 26.

Wir haben oben §. 10. dargethan, wie die Steuerfreiheit entstanden, wie sie für ihre Zeit gerecht gewesen, und erst späterhin ungerecht geworden. Anders scheint es aber einigen Vertheidigern der Steuerfreiheit. Sie nehmen an, alle Bauernhöfe seyen Eigenthum des Adels, der Bauer leibeigen gewesen, und ihm die Güter verpachtet, und vom Adel unter dem Beding, daß für ihn der Bauer die Staatslasten übernehme, auf die Pachterhöhung verzichtet worden, und steuere der Adel mittelbar durch die Bauern. 75) Man bedenkt bei dieser aller Geschichte Hohn sprechenden Behauptung nicht, a) daß es historisch unwahr, daß die mehrsten Bauerngüter Eigenthum des Adels gewesen, b) daß die Colonatgüter für den Adel keine Schatzungen zahlten, da sie selbst ja, eben wegen des auf ihnen lastenden gutsherrlichen Verbandes, in der Regel verhältnißmäßig weniger Schatzung, als die freien Güter zahlten, c) daß grade der Adel die wenigsten, die Kirchen, Klöster und der Landesherr die mehrsten Colonatgüter hatten, d) daß es historisch unwahr, daß seit Entstehung der Landesschatzungen die Pächte geringer geworden, e) daß nirgend eine Spur von Gründung eines solchen Verhältnisses mittelbarer Steuerzahlung des Adels erfindlich, f) daß der Adel vielmehr in älterer Zeit mehrmals, wie Churfürst Ernst 1587 sagt, Schatzungen bezahlt, und g) 1587 wegen der

---

75) S. die Schrift: Zur Verfassung, besonders für den landsässigen Adel des Herzogthums Westfalen 1818. S. 47. ff.

Ritterdienste, in späterer Zeit als Adel die Befreiung verlangt habe, h) daß Churfürst Ernst 1587 als den Hauptgrund der Adelsbefreiung anführe:

„dieweil aber die von der Ritterschaft mit Leistung ihrer Ritterdienste und Unterhaltung „reisiger Knechte und Pferde mehr und „höher, dann andere, beladen und verpflichtet",

i) daß wegen der Colonen s. Meyer der Adel aber bloß damals angeführt habe, daß er zuweilen wegen des Steuerdrucks die bestehenden Pächte nicht erhalte, aber keineswegs k) daß er auf ein Recht, die Pächte zu erhöhen, verzichtet habe, l) daß auch 1716 das Verbot der Erhöhung nicht erst gegeben oder vereinigt, sondern als eine hergebrachte Gewohnheit bezeugt worden, und zwar zuerst als propter commune publicum eingeführt, m) daß daraus, daß nach der Natur der Sache und der Verordnung vom 1766 die Steuern den Pächten vorgehen, keineswegs folge, daß und wie auf ein Recht, die Pächte zu erhöhen, verzichtet worden.

XIV.

2) Eine fernere Grundlage der Verfassung war die Freiheit der städtischen Verfassungen.

Der Wurzel-Unterschied der Städte vom Lande besteht nach norddeutscher Verfassung darin, daß das Landrecht auf das Wohl und die Dauer der einzelnen Höfe als Staatsactien sieht, zu diesem Ende Untheilbarkeit u. s. w. kennt, während im Stadtrecht vorzüglich die bürgerliche Cor-

poration als solche hervortritt, die Einzelnen aber, gleich den bewegten Wogen des Meers, auf- und niedergehen, entstehen und verlöschen. 76)

Den Städten war das Fließende, den Bauernhöfen das Beharrliche 77) eigen.

Während der einzelne Wehre sich gern ruhig auf sein Erbe zurückzog, war in den Städten ein Streben, das Oeffentliche zu bilden, denn nur hierin konnte der Städter ja glänzen.

Man scheint diesen Wurzel-Unterschied in der neueren Zeit verkannt zu haben, als man alles in Stadtrecht umschmolz. —

Das Princip der städtischen Wirthschaft, das Erwerbungsprincip führt nothwendig auf den grellen Abstand von Reichen und Armen, Optimaten und Pöbel. Darum mochten die Sachsen auch keine Städte unter sich leiden, als der gemeinen Freiheit gefährlich. Als Städte entstanden, war es mithin doppelt wichtig, daß die Verfassung derselben so frei als möglich geordnet wurde.

Die mehrsten Städte haben sich nach Soest, welches kenntlich das älteste Stadtrecht besitzt 78),

---

76) So hat z. B. das ganze Amt Olpe, auch die Bauern in der Beziehung Stadtrecht, daß in diesem Handel treibenden Amte, auch auf dem Lande von jeher Güter-Theilbarkeit Statt fand.

77) Was Herr Ancillon ausschließlich durch den Adel vertreten läßt.

78) Terlinden in Weddigens neuem Westfäl. Magazin Bd. 1. Heft 4. S. 331 — 349.

gebildet. So wurden z. B. Medebach die Rechte von Soest gegeben, Attendorn hat dieselben Rechte, neuere Städte, wie Olpe, erhielten mitunter ihre Rechte wieder von solchen Städten, die schon Soester Recht hatten.

Es ist fast gewiß, daß Soest seine Verfassung von Cölln entlehnt hat. 79) In Cölln aber, was Jus Italicum besaß, läßt sich das Fortbestehen Römischer Municipal-Verfassung und deren Amalgamirung mit deutschen Instituten historisch nachweisen. 80)

Es kann hier nicht untersucht werden, wie der Zustand der Westfälischen Villen gewesen, als sie Weichbildrecht erhielten, ob sie alle ingenuiles gewesen seyen u. s. w., und wie das Zunftwesen die Verfassung ausgebildet 81) u. s. w.

Wir sehen in allen Städten und Freiheiten 82) ein Magistrats-Collegium, gewählt von

---

79) Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland in v. Savigny's, Eichhorns und Göschens Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band II. (1816) Heft 2. S. 233. ff.

80) Eichhorn in der angef. Abh. Bd. II. S. 176 bis zu Ende der Abhandl. Ueberhaupt gibt diese Abh. (angefangen in Bd. I. Heft 2. S. 147—247) vortreffliche Ansichten zur Erklärung der alten ländlichen und städtischen Verfassung, und den Ursprung der letzteren aus jener u. s. w.

81) Es ist solches eine Arbeit für Freund Seibertz.

82) Letzteres ist merkwürdig, weil es sonst nicht gewöhnlich. Runde Grundsätze d. gem. deutsch. Priv.

den Bürgern 83), welches, wie die Curialen der Römischen Municipalien, und die Cölnische Richerzechheit, die innere Verwaltung und Polizei leitete, und die Gerichtsbarkeit ausübte. Ein äußerer Rath, Gemeinheits-Vorstand stand ihnen gegenüber.

Die Amtszeit des Magistrats war kurz, gewöhnlich 84) wurde alle zwei Jahre an festgesetzten Tagen ein neuer Magistrat gewählt. 85)

Der Magistrat stand unter dem Gerichte der öffentlichen Meinung, alle zwei Jahre gaben die neuen Wahlen Beweis, ob der Magistrat die Meinung für sich gewonnen habe oder nicht.

Rechts §. 431. Nur Bilstein hatte keine Gerichtsbarkeit.

83) In Werl besetzten die Patrizier den halben Rath. Die Untersuchung ihres Ursprungs, und wie sie mit der Hofgemeinde Werl zu einer Stadt zusammengewachsen, gehört nicht hiehin.

84) Eine Ausnahme machte Arnsberg, welche Stadt ihre Rechte nicht nach dem Muster von Soest und Cölln, sondern von den Grafen von Arnsberg erhalten hatte. Der dortige Magistrat bestand aus vier Bürgermeistern, vier Kämmerern und vier Rathsherrn. Die acht erstern wurden auf Lebenslang gewählt, und aus den vier erstern jährlich ein regierender. Diesem Corpus stand der Gemeinderath, gebildet von den vier Richtleuten der vier Aemter (Zünfte), entgegen.

85) Zu Olpe setzte der abgehende Magistrat den Köhr d. i. neun Bürger, welche stracks, wie Geschworne beisammen gesperrt wurden, bis sie über die Wahl des neuen Magistrats einig waren. Ein Conclave!

Gegen die letzte Zeit der Cöllnischen Regierung wurde hierin für manche Städte eine Aenderung getroffen, die sich nicht als vortheilhaft bewährt hat. Sobald in einer Stadt Streitigkeiten über Wahl u. dgl. entstanden, wurde von Bonn aus unter Max Franz 86) eine neue Rathsordnung für die Stadt erlassen, und die Rathsstellen für lebenslänglich erklärt. Jetzt war das belebende Princip aus der Verfassung gewichen, was sonst ein Amt war, wurde nun eine Pfründe. Dieser Umstand ist es wohl, dem man die seit den letzten 20 Jahren im Rechnungswesen u. s. w. eingerissene Verwirrung zuzuschreiben hat.

Die Landesregierung war übrigens ohne direkten Einfluß auf die Administration. Nur einzelne Beschwerden mochten dort ihre Erledigung finden.

Diese Freiheit war vortrefflich, als der Magistrat alle zwei Jahre neu gewählt wurde, aber keineswegs, als der Rath stehend wurde. Hier mußte der Natur der Sache nach, so wie die Verfassung sich im Innern verschlechterte, ein Oberer einwirken, welches denn endlich auch unter der Hessischen Regierung geschah, so daß alle städtische Freiheit zu Grunde ging. — So fällt ein Gebäude, wenn einmal der Grund unterwühlt ist.

XV.

3) Eine dritte Grundlage der Verfassung war der Adel. Was war der Adel?

---

86) Zum Theil nach dem Muster der Verfassung von Arnsberg, welche aber auch etwas geändert wurde.

Er war nicht der einzige Grundeigenthümer und Freie. 87) Jedes Blatt der Geschichte bewährt das Gegentheil. Aus den Freien ist er hervorgegangen, er ist Grundeigenthümer geworden, zum Theil auch gewesen, aber alles das nicht ausschließlich.

Auch vertrat der Adel nicht das Princip der falschen Ehre, welches ihn Montesquieu 88) vertreten läßt, indem er überhaupt die Monarchie auf das Princip der falschen Ehre gründet. 89) Die französische Chevalerie, einer Seits im Genusse einer Scheinehre, sich wie Trabanten um den Thron bewegend, und anderer Seits vom Volke durch den doppelten Social-Contract, den die Eroberung Frankreichs und die Vermischung zweier Völker, des herrschenden und dienenden, hervorbrachte, geschieden, bietet keinen Vergleichungspunkt mit dem Westfälischen Adel dar, der von solch hochmüthigen Anschlägen weit entfernt war, wohl wissend, daß nur Ein Social-Contract vorhanden, und bei Hofe nach der Natur der Verfassung wenig zu erringen. — Ueberhaupt war das Montesquieu'sche Princip der Ehre nicht das

---

87) Wie die schon mehrmals berührte Schrift: Zur Verfassung, besonders für den landsäßigen Adel des Herzogthums Westfalen, kecklich behauptet.

88) Esprit des lois. Liv. 3. chap. 8. liv. 8. chap. 9.

89) Liv. 3. chap. 8.: „Il est vrai, que philosophiquement parlant, c'est un honneur faux, qui conduit toutes les parties de l'état: mais cet honneur faux est aussi utile au public, que le vrai le seroit aux particuliers, qui pourroient l'avoir."

der Churkölnischen und Westfälischen Verfassung. Der wahre Adel wird durch solches Princip eben so entwürdigt, wie das Volk und die ganze Verfassung, es ist rein französisch, auf den Schein berechnet.

Wenn Adam Müller 90), Ancillon 91) und Schlosser 92) den Adel das Geschichtliche, das Beharrliche, das Familienleben gegenüber der Gegenwart, dem Fließenden und den Einzelnen vertreten lassen: so war auch das nicht ausschließlich des Westfälischen Adels Beruf. In solchem Sinne vertrat jeder Wehre, jeder Bauernhof das Geschichtliche, das beharrliche Element gegen das Princip der Stadtwirthschaft. Jede Wehre war adlich, indem sie sehr auf das Bestehende gegründet war, und die Erhaltung desselben zum Zwecke hatte. Jeder ächte Bauernhof war ein National-Fideikommiß, ein zur Persönlichkeit potenzirtes Eigenthum, die Adelsgüter waren nicht generisch von ihm unterschieden. Die Fideikommisse waren ja nur eine Reaction gegen das Eindringen der Principien des Römischen Stadtrechts, sie suchten hauptsächlich nur das zu erhalten, was von jeher gemeines Recht der

---

90) Elemente der Staatskunst. 1809. Th. I. 9te Vorlesung S. 242 — 270.

91) Ueber Souverainität und Staats-Verfassungen. 1816. S. 33. ff. Es ist nicht zu verkennen, welchen Einfluß Müllers Ansichten auf Ancillon gehabt.

92) Ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung S. 45—53.

Bauernhöfe war. — Es ist ein Irrthum, wenn man nur Adel und Stadtwirthschaft entgegensetzen weiß, und den in Mitte liegenden schweren National-Körper, dem das bürgerliche Element durch die Menge, und das adliche durch das Princip des Beharrlichen verwandt ist, vergißt. Der Edelhof ist in solcher Beziehung ein Bauernhof in eminenti. Und in Ehrfurcht vor dem Familienleben 93), vor dem in die Geschichte verzweigten Bestehenden und vor dem, was allem die höhere Weihe gibt, vor der Religion, mag der Adel sich wohl nur mit dem Bauer — nicht jedem Landbewohner, Heuermann, Knecht, sondern dem Staatsactionair, dem Hofsbesitzer — vergleichen, nimmer ihn übertreffen. Es ist die unglücklichste Verwechselung, wenn man die Hefe des Stadtpöbels, die canaille mit dem Besitzer einer Landactie, im Begriffe des tiers état verschmilzt, und doch geschieht es so oft!

Der Westfälische Adel war, was sein Name sagt, die Ritterschaft des Herzogthums Westfalen, der erbliche Kriegerstand des Staates, so aber — nicht mehr zu Felde zog.

Dadurch, daß der Kriegerstand erblich wurde, ward es auch der Besitz der Benefizien. Der Ritter ward dadurch begütert, wenn Einzelne es auch daohne nicht gewesen, er stand nun dem Fürsten frei gegenüber, war nicht mehr abhängig

---

93) Des Bauern Weib ist immer des Mannes Genoß. Nicht so beim Adel, wo es Ehen zur linken Hand gibt, als ein nothwendiges Uebel.

von ihm, Vereinigungen schützten ihn. Die Landesvereinigung von 1437 hatte zur Folge, daß in dem darauf mit dem Churfürsten geschlossenen Vertrage von 1438 die Erblichkeit der Lehn- Dienst- und Burgmanns-Güter anerkannt wurde. 94)

Durch seine Güter nahm der Adel an der Freiheit des Volks Theil, denn trotz Montesquieu, der nur in Republiken die Freiheit als Princip gelten läßt, war noch immer im Allgemeinen die Freiheit das Princip der Westfälischen Staatsverfassung.

Da der Adel durch Fideikommisse die Germanische Erbfolge gesichert, ja sogar dadurch den untheilbaren Besitz mehrerer Edelhöfe in einer Hand möglich gemacht hatte, was freilich nicht ursprünglich Germanisch ist, da ferner seine Standschaft sich vorzüglich auf geschriebenes Recht gründete: so war seine Existenz gesichert, vom Fürsten unabhängig.

Das Schließen der ritterschaftlichen Corporationen, die durch die Standschaft möglich gewordene Besteurung des unvertretenen Bauernstandes, die nach aufgehobener Leistung der Ritterdienste beibehaltene Steuerfreiheit, alles das gehört nicht zur Glanzgeschichte des Adels. Wer indessen die unvermeidliche Richtung des Geistes einer geschlossenen Corporation kennt, wird die Einzelnen gern entschuldigen. Das Unrecht hat sich nur unmerk-

---

94) S. bei Kleinsorgen Th. 3. S. 310. 311.

lich aus dem Rechte entwickelt, oder, wie Schlosser 95) sagt: „Wo Verträge geschlossen „werden, ist selten ein Theil bevortheilt; die Be„vortheilung zeigt sich erst da, wo durch den „Lauf der Zeit die Last des Vertrages geblieben, „während die Pflicht des Vertrages erloschen. „Daß man Verträge zeitgemäß umgestalte, ist „eine Nothwendigkeit, und in sofern kein Unrecht."

XVI.

4) Offenbar die wichtigste Grundlage der Verfassung war die Kirche.

Man könnte sagen, daß der ewige Kampf des Staates mit der Kirche im Churfürstenthum Cölln dadurch auf würdige Weise geschlichtet worden, daß beide einander verbürgten, bedingten, voraussetzten. Die einst so verbreitete Ansicht, daß in geistlichen Staaten der Geist und die Freiheit und die National-Ehre unter dem Drucke der Priesterherrschaft erliege, ist wohl so ziemlich aufgegeben. 96) Wir könnten kühn das übrige Deutschland fragen, in welchem weltlichen, in welchem protestantischen Lande die Nation solche Freiheiten besessen, als in Churcölln.

Es ist ein eitler Wahn, den Staat ohne sittlich-religiöse Grundlage zu denken. Was nicht in der Tiefe des Menschengemüthes ruht, wird nimmer von Bestande seyn.

---

95) Ständische Verfassung u. s. w. S. 82.
96) Nur nicht vom Verfasser des Art.: Säcularisation im Conversations-Lexicon Bd. 8. S. 553.

Seit dem 4ten Jahrhundert sind alle Staaten Europa's auf das Christenthum gegründet. Das Christenthum erschien äußerlich als ein unabhängiger, über die Erde verbreiteter sittlich-religiöser Verein.

Wie sich die Staaten in sich auch runden und abschließen mochten, eins erkannten sie doch als in, außer, über und neben ihnen schwebend, als frei und unabhängig an, die christliche Gesellschaft.

Ungeachtet der kunstreichen Durchdringung der Elemente in der Verfassung des Churfürstenthums Cölln wußte man doch Geistliches und Weltliches leidlich zu unterscheiden. Das Domkapitel war zugleich das Presbyterium des Erzbischofs und in weltlicher Hinsicht der einzige Landstand des Churfürstenthums als Solcher, weil die übrigen Landstände nur für einzelne Lande waren. Durch diese Stellung des Domkapitels wurde auch die in den einzelnen landständischen Verfassungen mangelnde Vertretung der Geistlichkeit hinreichend ersetzt.

Das Volk besaß als Theil der Christenheit folgende Rechte gegen den Staat, gegen Kaiser und Reich, — unbedingt freie Ausübung der Religion, Freiheit der kirchlichen Verfassung, freie Bischofswahl u. s. w.

Fünftes Kapitel.

Die Verfassung von der Säculariſation bis zum Rheinbunde.

XVII.

So war die Verfassung des Herzogthums Westfalen, als es säculariſirt, an Hessen-Darmstadt übergeben wurde. Die Urkunde X. enthält den Auszug aus dem betreffenden Reichsgesetz.

Es war ein großes Ereigniß, diese Säculariſation.

Schon hatte das Domkapitel nach dem Tode Max Franzens, zu Arnsberg den Oestreichiſchen Prinzen Anton Victor zum Churfürsten erwählt; das Land liebte den Churfürsten schon im voraus, weil es in ihm die Eigenschaften des verewigten Max Franz voraussetzte, alles jubelte hoch. Auf einmal, es war am 7. September 1802, rückte ein Hessen-Darmstädtiſches Regiment mit Kanonen ins Land, wir wurden eingenommen, ehe uns das Reich (1803 den 25. Febr.) geopfert hatte. Eine Organisations-Commission kam im Gefolge der Heeresmacht, und wir gingen einem neuen Zustande entgegen. Ueberlassen wir uns einigen Betrachtungen! —

Wir können die Staatengeschichte als einen ewig wiederholten Versuch betrachten, wie das Problem zu lösen, das Recht des Minder-Mächtigen gegen die rohe Kraft des Mächtigen zu schützen.

Man überzeugt sich bald, daß solches nur dann möglich sey, wenn der Mächtige das Recht wirklich achtet, wenn es eine öffentliche Moral gibt.

Es war die kühnste Idee, die je Sterbliche gedacht, durch das Christenthum, nachdem es, um unter Menschen zu wirken, einen Körper angenommen hatte, die Moral der Staaten zu verbürgen — die Idee des Kaiserthums und des Pabstthums im Mittelalter. 97)

Seit die höchsten Gewalten unter und in sich in unseligen Zwiespalt gerathen, war jene Idee aufgegeben. Ihre Stelle suchte eine Zeitlang die Idee des politischen Gleichgewichts einzunehmen. Aber die Theilung Polens bezeichnete den Zeitpunkt, wo auch diese Idee ihre Geltung verloren. 98) Forthin konnte nur der Gewalt und der List niedrig-furchtbares Reich herrschen.

Das bewies das heilige römische Reich, als es durch einen feierlichen Akt die mehr als tausend Jahre lang als Rechtsgenoß in sich aufgenommene Kirche beraubte, ihren Besitzthum unter die weltlichen Stände vertheilte.

Die, welche seit dem Westfälischen Frieden

---

97) S. besonders Fr. Schlegel: Ueber die neuere Geschichte S. 158 — 166.

98) S. Saalfelds allgemeine Geschichte der neuesten Zeit Bd. I. Abth. 1. S. 427: „Gott wollte damals die Moral der Großen zeigen", sagt der edle Johann von Müller. 24 Bücher allgemeiner Weltgeschichten. Th. 3. S. 403.

und seit dem ehrwürdigen Grotius gewohnt waren, die Diplomatik aus dem juristischen Gesichtspunkte zu betrachten, waren in Verlegenheit, wie solcher Akt zu rechtfertigen. Daß gegen Jura singulorum keine Stimmenmehrheit auf dem Reichstage gelte, ließ sich eben so wenig leugnen, als daß das Nothrecht, Dominium eminens, des Staats solche Unterdrückungen einer Klasse von Mitständen nicht rechtfertigte. Mochte man den Verlust unter alle Stände gleich vertheilen, das war dem Jus eminens gemäß, aber nicht die unbedingte Säcularisation. Es gewannen ja sogar die weltlichen Stände durch die Säcularisation, der Landgraf von Hessen hatte nicht die Hälfte von dem verloren, was er als Entschädigung erhielt!

Ehe man Zeit hatte, sich über die rechtliche Ansicht der Säcularisationen zu vereinigen, entwickelte sich ein consequentes System der Gewalt, welches die, so kurz zuvor noch treulich säcularisiren geholfen hatten, eben so verschlang, als die unschuldigen. Das Reich wurde vernichtet, manche der Fürsten unterdrückt, verjagt. — Denn das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend immer Böseres muß gebähren. —

Als die hohen Verbündeten das Reich der Gewalt endeten, schlossen sie den heiligen Bund; sie kehrten so zur Idee des Mittelalters zurück, so weit es möglich war. Die Idee ist groß und erhaben, wer bürgt uns, daß sie ins Leben trete, nicht bloß an die Persönlichkeit der jetzt lebenden Herrscher geknüpft sey?

Es war ein sehr verschrobener Gedanke, als einige Zeitschriftsteller im heiligen Bunde eine Verschwörung wider die Rechte der Völker, wider die liberalen Ideen fanden. Widersprechenderes kann nichts seyn. Eben die Idee des heiligen Bundes fodert, daß das Verhältniß der Fürsten zu den Völkern ein rechtliches, legitimes sey; wie mag von dem Staat, daß er die öffentliche Moral achte, erwartet werden, der im Inneren keine freien rechtlichen Verhältnisse kennte! Eben die Anerkennung der Verfassungsrechte der Völker ist daher vielmehr die sicherste Bürgschaft und Grundlage für die Grundsätze des heiligen Bundes. —

Wir kehren zurück zur Säcularisation.

XVIII.

Unser Schmerz war gerecht, als wir unsre geistlichen Fürsten — wissenschaftlich gebildete Männer, ohne zu apanagirende Familie, ohne große stehende Heere, die beschworne Verfassung und des Volkes Freiheit heilig achtend — mit einem fremden weltlichen verschuldeten Fürstenhause vertauschen mußten. Aber unnennbar wäre unser Schmerz gewesen, wenn wir auch unsre Verfassungsrechte verloren hätten.

Obgleich der Reichstag nach Willkühr mit uns verfuhr, hatte er doch noch so viel Achtung für das Recht und für unser Unglück, daß er unsre Verfassung sicherte, und nur in dem, was zur (Civil- und Militair-) Administration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört,

dem neuen Landesherrn freie Hand ließ. 99) Auch die Freiheit unsrer Kirchenverfassung wurde anerkannt. 100)

Nur die Verfassungs-Gegenstände, welche durch die eigenthümliche Natur der geistlichen Regierung bedingt waren, wurden unpraktisch. So konnte z. B. kein Domkapitel mehr die Stände zu sich berufen, um den Fürsten abzusetzen u. s. w.

Das rechtliche Verhältniß war also eigentlich folgendes, mit Uebergehung des minder Wichtigen.

1) Das Herzogthum Westfalen ist ein selbstständiger politischer Körper; denn wäre es das nicht, so könnte überall von keiner durch den Reichsschluß gesicherten Verfassung desselben die Rede seyn. Darum heißt es auch im ersten Hessischen Organisations-Edikt vom 12. Oktob. 1803. §. 1.: „Unsere sämmtliche alte und neue Lande „sind in folgende drei Provinzen eingetheilt: „II. das Herzogthum Westfalen, welches für sich „ein geschlossenes Ganzes ausmacht."

2) Die Landesverfassung beruht nicht auf Verwilligungen des Landesherrn; derselbe Reichsschluß, der ihm das Land gibt, erklärt die öffentliche Verfassung für ungestört fortbestehend; die Volksrechte sind also so alt und noch älter als die landesherrliche Gewalt.

3) Der Fürst kann daher keine Huldigung ohne eidliche Gegenversicherung fodern, er muß

---

99) S. unten die Urkunde X. §. 60.
100) Urk. X. §. 62. 63.

nach dem §. 1. der durch den Reichsschluß bestätigten Erblandes-Vereinigung zuerst die Verfassung beschwören, ehe er Huldigung verlangen kann.

4) Die Kirche und die Religionsausübung ist frei. (s. oben.) Im §. 7. No. 5. des zweiten Organisations-Edikts vom 12. Oktober 1803 sind bis zur Erscheinung des neuen Concordats die reichskonstitutionsmäßigen gesetzlichen Vorschriften über das Verhältniß des Staats zur Kirche bestätigt.

5) Das Volk bewilligt die Steuern. Daraus folgt von selbst der Einfluß der Stände auf Gesetze, Krieg und Bündnisse, wenn die §. 12. 15. ff. der Erblandes-Vereinigung dieses nicht auch schon so klar bestimmten.

6) Staatsschulden, Veräußerung von Staatsgütern sind ohne ständische Einwilligung nichtig und unverbindlich. 101) Nur die Güter der aufgehobenen Stifte, Abteien und Klöster sind der freien und vollen Verfügung des Fürsten übergeben. 102)

7) Die Justiz ist frei. Es gibt keine Kabinets-Justiz. Jede Verletzung erworbenen Rechtes ist Justizsache 103), oder, wie das erste Organisations-Edikt vom 12. Oktober 1803. §. 7. sagt:

---

101) §. 13. 17. 18. der E. V.
102) §. 35. der Urk. X.
103) E. L. V. §. 2—7. 28. 29. 30. 31.

„So oft Streit entsteht, oder die Frage ist:
„ob der vorkommende Fall unter ein vor-
„handenes allgemeines oder specielles Gesetz
„subsumirt werden müsse oder nicht, muß
„die Justizbehörde entscheiden.“ 104)

8) Fremde, d. i. Nicht-Landsassen, Nicht-Indigenae sind vom Landtage 105) und

9) von Staatsdiensten im Lande ausgeschlossen. 106)

XIX.

Dieses war das rechtliche Verhältniß, wie es seyn mußte, und auch größtentheils in die Wirklichkeit trat. Jedoch entstand über einige Gegenstände zwischen Fürst und Ständen Streit.

Der Fürst gab es nach, daß die Steuern zu bewilligen waren. Der Landtags-Abschied von 1803, abgedruckt als Urkunde XI., beurkundet dieses. Nur hielt es der Fürst für eine große

---

104) Ist durch eine Hessische Verordnung vom 12. Mai 1814 aufgehoben, und so die Verwaltung schrankenlos geworden, s. darüber meine rechtswissenschaftlichen Abhandlungen Bd. 1. S. 276. ff. Es ist traurig, daß diese Verordnung nicht schon für ungültig erklärt ist, da ja bereits durch die neue Preußische Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung von 1817. S. 283. ff.) und die in Bezug genommene Verordnung vom 26. December 1808 §. 138. weit liberalere Grundsätze aufgestellt sind.

105) §. 25. der E. V.

106) Vertrag über das Indigenat-Recht. Urk. IX.

Vereinfachung und Verbesserung der Verwaltung, wenn bloß alle 3 Jahre gelandtagt würde; denn der Landtag kostete viel; und daher nahm der Fürst die Steuer-Verwilligung auf 3 Jahre an. Die Stände verwilligten aber nur für 1 Jahr. Nach dem strengen Rechte hatten die Stände Recht, es wäre aber zu wünschen gewesen, daß sie, um ihre Uneigennützigkeit zu beweisen, sich erboten hätten, die zwei folgenden Landtage umsonst zu halten! —

Das Indigenat-Privilegium sah die Hessische Regierung ohne weiteres als erloschen an, gab fast alle gute Stellen an geborne Hessen, gewiß mit Unrecht, da die Landeskasse eben zur Bestreitung der Civil-Administrationskosten 24000 Fl. übernommen hatte. — Der Grund, daß das Herzogthum Westfalen eben so, wie sonst mit Churcölln, mit dem Hessischen Lande vereinigt sey, entschied gewiß nichts, da das Indigenat-Privilegium sich auf die Eingebornen des Herzogthums Westfalen, und nicht des Churfürstenthums Cölln bezog. — Daß jetzt mehr Staatsdiener im Lande seyen, wie sonst, war gewiß kein Grund gegen das Indigenatrecht; denn eben deßhalb mußte die Landeskasse so viel mehr zahlen, und grade, wenn die Verwaltung recht umfassend wird, ist es am wichtigsten, daß Landes-Eingesessene als Administrativ-Beamte die Landessitten und alles dem Volke Heilige vertheidigen.

Es ist nicht zu zweifeln, daß grade durch diese Zurücksetzung der Landeskinder die Regierung

die öffentliche Meinung der Gebildeten gegen sich in Opposition brachte.

Es war ein Unglück, daß Fürst und Stände sich nicht über den Weg trauten. Die Stände foderten Bestätigung der Erblandes-Vereinigung, die Regierung erwiederte, daß die mehrsten Artikel derselben unpraktisch. Die Stände trugen auf Abschließung eines neuen Grundvertrags an, die Regierung erwiederte, daß sie dessen nicht bedürfe, weil ihre Rechte in den Reichsgesetzen, und dem Begriffe der Landeshoheit von selbst begründet seyen; „können die Stände aber in einem Vorschlage besondere Vortheile für die Regierung und das Land bemerklich machen, so wolle man sich auf die Sache einlassen, u. s. w." 107)

Ueberhaupt schoben die Hessischen Staatsmänner, wo sie gegen urkundliches Recht angingen, den Begriff der Landeshoheit vor. Dieser Begriff, bekanntlich die 5 Rechte der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Polizei, Militairgewalt und Finanzgewalt enthaltend, war aber weiter nichts als eine Abstraction der Staatsrechts-Compendien aus den einzelnen Landesverfassungen, er trug nichts positiv in sie hinein. Nirgend war der Inbegriff der Landeshoheit vom Reiche bestimmt; der Art. VIII. §. 1. des Osnabrücker Friedens-Instruments schützt vielmehr die Reichs-

---

107) S. überhaupt die Ministerial-Resolution vom 30. Januar 1804.

stände nur in den Rechten, die sie wirklich besitzen, er gibt ihnen keine neue; daraus hat man den Begriff der Landeshoheit gebildet. — Die Hessische Regierung hatte daher Unrecht, als sie den todten Compendienbegriff 108) dem urkundlichen und herkömmlichen Rechte entgegensetzte 109); besonders war das der Fall, als sie den Ständen das Recht der Einwilligung zu neuen Gesetzen absprach.

Ein wichtiger Streitgegenstand war auch das behauptete Recht der Stände, ohne Berufung der Regierung sich zu versammeln, wenigstens durch einen Ausschuß. Hier mochten die Stände wohl Unrecht haben. 110)

---

108) Es war das Nachwirkung der so genannten philosophisch-völkerrechtlichen Schule der deutschen Staatsrechtsgelehrsamkeit, worüber Krause in den Abhandlungen aus dem deutschen Staatsrechte No. I. §. 41. ff. zu vergleichen.

109) Solches dürfte auch mit zur Beantwortung der bekannten Harlemer Preisfrage, ob die Abstractionen dem menschlichen Geschlechte mehr genützt als geschadet haben, gehören. Die Herren zu Harlem haben vermuthlich nicht bedacht, daß man über ihre Frage eine ganze Bibliothek schreiben könnte, daß ihre Frage die Geschichte des ewigen Kampfes zwischen Geist und Buchstaben, Idee und Begriff, lebendigem Wissen und todter Begriffplagerei umfaßt!

110) Wahlkapitulation des römischen Kaisers Franz II. Art. XV. §. 3.

Die Landeskasse behielten die Stände, sie schrieben die Schatzungen aus, und zahlten dem Landesherrn das Verwilligte, und zwar nach dem Landtags-Abschiede von 1803 für die Civil-Administrationskosten 24000 Fl., für den Kasernen- und Dikasterialbau 15000 Fl., zur Bestreitung aller übrigen Bedürfnisse 95000 Fl., im Ganzen also 134000 Fl.

Wenn die Regierung ein wirksames Aufsichtsrecht auf die Landeskasse verlangte, so war das, so wohl weil der Bauernstand unvertreten war, als auch nach der so eben angeführten Wahlkap. Art. XV. §. 3. ganz in der Ordnung.

Ueber diese und mehr andere Gegenstände geriethen die Stände mit der Regierung beim Reichskammergerichte und Reichshofrath in Prozeß. Da beide Theile in der Hitze des Streites zu weit gingen, die Regierung den todten Begriff der Landeshoheit als Schild vorhielt, die Stände aber sich durch zum Theile ungegründetes Queruliren (querelle d'allemand!) mehr als eine Blöße gaben: so sind die Verhandlungen nicht sonderlich interessant. 111)

---

111) Die Stände ließen sich vom Professor Runde in Göttingen ein Gutachten geben, welches 1805 unter dem Titel: „Ueber die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungs-Landen, nach dem Deputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803, mit besonderer Anwendung auf das Herzogthum Westfalen", erschien. Es erschie-

Sechstes Kapitel.

Die Rheinbunds-Epoche. Die Souverainität.

XX.

Es läßt sich nicht bezweifeln, daß die Stände in der Hauptsache obgesiegt haben würden, schon war eine günstige Verfügung des Reichshofraths erlassen, als am 12. Jul. 1806 der Rheinische Bund geschlossen, das Reich, der Bürge aller Landesverfassungen, gesprengt wurde. Die betreffenden Stellen der Rheinbunds-Akte sind als Urkunde XII. abgedruckt.

Westfalen hat das Glück und das Unglück eines verfassungslosen Zustandes genossen.

Der Großherzog that am 13. August 1806 kund, daß er die völlige Souverainität erworben, seine sämmtlichen Lande zu einem souverainen Großherzogthum erkläre. Er ertheilte zugleich die Versicherung, daß er das Glück der Unterthanen, so wie die allgemeine Wohlfahrt des Staats noch wirksamer als bisher erhöhen und befestigen wolle. Man sehe die Urkunde XIII.

---

nen dagegen im Jahr 1806 zu Frankfurt Bemerkungen zur Erklärung des 60sten §. des Haupt-Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803. Nach Anleitung einer Schrift des Herrn Hofraths Runde über u. s. w.

Da ein verfassungsmäßiger Zustand das erste Glück des Unterthans wie des Staates ist, so hätte man nach dieser Erklärung billig die Aufrechthaltung der Verfassung erwarten mögen. Man irrte.

Es war Wille der Regierung, die ständische Verfassung aufzugeben. Kein Regent will gern Despot seyn; nicht nur führte daher die Regierung bei der am 1. Oktob. 1806 (Urkunde XIV.) geschehenen Aufhebung der ständischen Verfassung Gründe an, wie man das Volk nun noch glücklicher machen wolle, weil die bisherige Verschiedenheit der Provinzial-Verfassungen das gehindert habe; sondern man benutzte auch sehr glücklich eine Blöße der ständischen Verfassung, um bei deren Aufhebung nicht ganz in der Meinung zu sinken.

Keinem Unbefangenen konnte es entgehen, daß die Steuer-Privilegien des Adels außer der Zeit waren. Daher glaubte die Regierung den ersten Akt ihrer Machtvollkommenheit mit Aufhebung der Steuerfreiheiten anheben zu müssen. Solches geschah mithin an demselben 1. Oktober (Urkunde XV.), und wurde in demselben Blatte, worin die Aufhebung der ständischen Verfassung enthalten war, bekannt gemacht. So wurde die herbe Speise versüßt, die Regierung mochte getrost fortregieren, und das divide et impera sprengte die Verfassung, was die Stände von 1654 bei Abschließung des Vertrags über die wechselseitig sich beigelegten Steuerbefreiungen freilich nicht ahnten. Der wahre Vaterlandsfreund mußte ob

solcher Verknüpfungen des Rechts mit dem Unrecht weinen.

Es war wohl nur Spiel des Zufalls, daß in demselben Intelligenzblatt gleich hinter der Steuerfreiheits-Aufhebung ein Aufruf (vom 17. Oktob.) an die Westfälischen Conscribirten, welche gegen Preußen nicht fechten wollten, enthalten war. Stillschweigend war dadurch der wichtigste Grund für die Aufhebung der Steuerfreiheit angeführt. Denn die Ritterschaft, der erbliche Kriegerstand des Staates, deren Steuerfreiheit man so eben aufgehoben, führte ja den Krieg nicht mehr, war selbst als Schriftsasse frei!

XXI.

Dieselbe Mischung von Recht und Unrecht, die Rechtfertigung des einen durch das andere, die sich in diesem ersten Akt der schrankenlosen Souverainität aussprach, bietet sich auch in den folgenden Anordnungen der Regierung dar.

Da die bisherige Steuer-Verfassung höchst ungleich war 112), und auch die Steuerfreiheiten aufgehoben waren: so war ein Kadaster höchst

---

112) So gab das (freilich auf dem Landtage ganz unvertretene) Amt Bilstein den 10ten Theil der Landesschatzung, es ist eins der unfruchtbarsten Aemter des Landes, in der Bevölkerung 1/16 des Landes; jetzt nach der Rectifikation gibt es nicht einmal 1/20 der Landessteuer. Mit den Städten war es nun gar zu arg, sie standen in keinem Verhältniß zu den Bauern.

nothwendig. Es wurde daher errichtet, mit vieler Umsicht, offenbar das beste, was die Hessische Regierung im Lande gethan hat. 113) Am 1. Januar 1812 wurde danach gehoben. Bis dahin wurden die bäuerlichen Verhältnisse geordnet.

Es wurden nämlich am 5. November 1809 alle Bauerngüter für theilbar erklärt, der Colonatverband aufgehoben, 1/20 der jährlichen Gutsabgaben als Zusatz für den Verlust der Gutsherrschaft und für die Vertheilung auf die einzelnen Stücke bewilligt, die Gutsabgaben und jede andere Gutslast (Natural-Zehnten und Lehen ausgenommen) als (gegen 25fache Zahlung der Abgabe) ablösliche Rente erklärt. —

Bei der Errichtung des Cadasters war es erster Grundsatz, den reinen Ertrag der Güter zu besteuern. Daher sollten die Gutslasten vom reinen Ertrage abgezogen werden, und die Berechtigten hingegen ihr Realrecht besteuern. Bei jedem Flurbuche wurde deßhalb auch ein Lastenbuch aufgenommen, um daraus die Steuerrolle der Berechtigten zu entwerfen. Die Berechtigten und Verpflichteten mußten sich über den Geldwerth der Abgabe vereinigen. Indessen fanden sich doch in der Ausführung zu viele Schwierigkeiten, beson-

---

113) Die Schöpfer des Cadasters Eigenbrodt (jetziger Ober-Forstrath in Darmstadt) und P. v. Bigeleben (jetziger Pr. Regierungsrath in Arnsberg) verdienen hier eine Stelle. — Die Messungen sind bis jetzt nur noch provisorisch; die Hauptsache, die Bonitirung ist definitiv geordnet.

ders, da es Grundsatz des Cadasters war, jedes einzelne Grundstück zu besteuern, die Lasten aber gewöhnlich auf ganzen Gütern hafteten, also erst auf die einzelnen Grundstücke hätten vertheilt werden müssen, anderer Schwierigkeiten zu geschweigen. — Da das Cadaster nicht länger verschoben werden konnte, so ergriff die Gesetzgebung ein anderes Auskunftsmittel. Es wurde nämlich durch die Verordnung vom 27. Februar 1811 bestimmt, daß die Renteberechtigten dem Staat keine Steuer zahlen, der Verpflichtete dagegen aber auch keine Lasten vom Ertrage seines Guts abziehen, die Steuer mithin für den Berechtigten vorlegen, diesem somit jährlich 1/5 der Reallast abziehen solle.

Die Aufhebung der Steuerfreiheit, die Vernichtung der Gutsherrschaft, das neue Cadaster und der Fünftel-Abzug sind die Punkte, welche jetzt das öffentliche Recht der Bauern und des Adels bilden.

Auch die Städte und Gemeinden des Landes blieben nicht frei von Veränderungen. Sie empfanden den Einfluß der Souverainität.

Bei der Gelegenheit, daß der letzte Rest des Germanischen, die Schöppen 114), aus den Ge-

---

114) Sie fanden freilich das Urtheil nicht mehr, aber sie ersetzten doch einiger Maßen die entschwundene Oeffentlichkeit. In ihrer Gegenwart konnte nichts Ungebührliches vorgehen. Sie kannten auch alle Verhältnisse und Personen des Gerichts. Anders ist das alles bei einem einzelnen Richter.

richten verbannt, und die mehreren kleineren Gerichte in größere Justizämter (überhaupt 18 im Lande) vereinigt wurden, setzte man den Gemeinden auch Staatsbeamten, Schuldheißen, vor, indem man die Aemter in eine angemessene Zahl Schuldheißbezirke eintheilte. Der Schuldheiß war die erste Regierungs-Behörde in der Gemeinde, der Amtmann (zugleich Justiz- und Polizeibeamter) war die zweite Instanz, die Regierung die dritte, das Ministerium endlich die vierte, alles in hierarchischer Ordnung, wie eben so viele Hämmer, die einer den anderen hämmern, bis endlich unten das Ambos von der vereinigten Kraft aller Schläge getroffen wird.

Es lag offenbar nicht in der Anordnung selbst, sondern in der meistentheils gut getroffenen Auswahl der Subjekte 115), daß die gemeine Freiheit nicht noch mehr, als geschehen, durch die Neuerung litt. Vorzüglich wichtig war es aber, daß durch die Instruktion vom 29. Februar 1812 §. 3. 4. den Schuldheißen eine Gemeinde-Vertretung durch 2 bis 3 frei gewählte Deputirte gegenüber gestellt wurde, an deren Zustimmung die Schuldheißen gebunden waren.

Den mehrsten Städten wurde vor und nach ihre Gerichtsbarkeit (ein Verlust, der noch zu verschmerzen war) und ihre innere Verfassung genommen. Man hob die Magistrate auf, setzte einen Schuldheiß als vom Staate ernannten Beam-

---

115) Gewöhnlich nahm man die alten Schöppen dazu, damit man diese nicht zu pensioniren brauche.

ten an die Stelle, und stellte ihm Gemeinde-Deputirten entgegen. Man hielt hiebei nicht einmal die Gesetzesform nothwendig, ein einfaches Regierungs-Rescript, von einem Regierungs-Sekretair unterzeichnet, gnügte, um mehr als halbtausendjährige Stadtverfassungen zu sprengen. Nur um den Zunftzwang aufzuheben, fand man ein Gesetz (vom 1. April 1811) nöthig.

So wie eine Stadt ihren Magistrat verlor, wurde sie amtssäßig, das Territorium des Amtmanns war endlich geschlossen, wenn keine Stadt in seinem Bereiche mehr einen Magistrat hatte.

Die Geschichte berichtet, wie lange die Städte gekämpft, um der Schuldheißen ohne zu werden, die Souverainität brachte ihnen den Namen und die Sache wieder.

Ueberhaupt gewann es das Ansehen, daß das Verhältniß des Staatsbürgers in einen reinen Unterthänigkeits-Zustand verwandelt werden solle. Keiner konnte heirathen, ohne zuvor von der Regierung als Staatsbürger recipirt zu seyn. Eine Anordnung, die man ursprünglich der Conscription verdankt. Wir erlebten im Jahre 1813, daß, als die Westfälischen Jünglinge nicht gegen die Verbündeten kämpfen wollten, alle Heirathen verboten, und nur für die Gemeinden das Verbot aufgehoben wurde, welche keine Refractaire hatten, oder solche ausgeliefert hatten! Als Hessen die Waffen gegen Frankreich wandte, blieb Niemand zurück!

Eins ist noch zu erwähnen. Die rechtliche Existenz des Herzogthums wurde fortwährend an-

erkannt, die Regierung zu Arnsberg vertrat die Landstände; das Ministerium foderte jährlich bestimmte Summen, die letzte ständische Bewilligung war die Grundlage, einzelnes wurde wegen besonderer Bedürfnisse zugesetzt; die Regierung schlug Steuern aus, verwaltete die Landeskasse, ließ aus derselben an die Kammerkasse die festgesetzten Beträge zahlen, so, daß bei der Besitznahme des Landes dieses noch seine eigene Kasse hatte, Kammergut und Volksgut (Steuern) noch nicht in einander geflossen waren.

Siebentes Kapitel.

Von den Verfassungsrechten des Herzogthums Westfalen bei der Abtretung desselben an Preußen.

XXII.

Der Rheinbund ward gesprengt.

Man erwachte, wie von einem schweren Traume.

Allenthalben tönte es wieder, daß die Rheinbunds-Fürsten ihre treuen Unterthanen mit Unrecht der Verfassung beraubt hätten.

Man fand es erniedrigend für deutsche Fürsten, eine schrankenlose orientalische Herrschergewalt als Lehn des Usurpators auszuüben.

Alle Fürsten und auch der Großherzog von Hessen versicherten dem Volke landständische Verfassungen am 8. Jun. 1815 (Urkunde XVI.)

Jetzt sah man ein, daß, selbst die Rheinbunds-Akte als gültig angesehen, diese dennoch, da sie bloß im Art. 2. die Reichsgesetze, aber keineswegs die Landesverträge vernichtet, die Landesverfassungen nicht aufgehoben habe. Die Würtembergischen Stände konnten das nicht trefflicher entwickeln, als ein deutscher Mann, Günther Heinrich von Berg, schon im Jahre 1808 gethan hatte. 116) „Durch die Umwandlung „der Landeshoheit in Souverainität, sagt er, „ward das Band zwischen Herrn und Unterthanen nicht aufgelöst und aufs neue geknüpft, sondern nur enger, indem sie, da ihr gemeinschaftliches Oberhaupt, ihr gemeinschaftlicher höchster „Richter und Beschützer nicht mehr ist, ihre Sicherheit und Wohlfahrt nur allein von der treuen „Erfüllung ihrer gegenseitigen Pflichten erwarten „können." — „Oder sollten, fährt er fort 117), „die jetzigen Souveraine, als Stifter neuer Reiche, auch deren Verfassung nach Gutbefinden „einrichten können? — Sind sie denn Eroberer „ihrer lieben getreuen Unterthanen, die ihnen und „ihren Voreltern seit Jahrhunderten schon hold „und gewärtig waren?" —

Zum Glücke ist das Herzogthum Westfalen nicht erobert worden, und hat daher das Recht

---

116) Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinischen Bundesakte S. 204.

117) S. 214.

auf seine Verfassung nicht verloren. Da die Fürsten erworbene Rechte nicht kränken wollen, so war es einleuchtend, daß der Art. 13. der Bundesakte nicht von irgend einer aus dem Reiche der Begriffe herabzulangenden landständischen Verfassung zu verstehen ist, sondern von Festhaltung der Grundsätze der rechtlich noch bestehenden, wenn gleich faktisch aufgehobenen Verfassung, mag auch das Gewand veraltet seyn! Es waren also die fortwährende rechtliche Existenz des Landes, vertragsmäßiges Verhältniß zum Landesherrn, und, was die Hauptsache, Steuerbewilligungsrecht erworbene Rechte des Landes.

Achtes Kapitel.

Von der neuen Verfassung in Preußen, und vom Oktroyiren.

XXIII.

So kamen wir an Preußen. Am 10. Juni 1815 wurden wir laut Urkunde XVII. abgetreten, und am 15. Juli 1816 laut Urkunde XVIII. in Besitz genommen. Landständische Verfassung war die wichtigste Gabe, die der Königliche Bevollmächtigte versprach. Schon ehe wir an Preußen abgetreten waren — bereits am 22. Mai 1815 hatte der gerechte König laut Urkunde XIX. dem ganzen Staate, selbst den Theilen, die keine Verfassung hatten, eine Constitution zugesagt. —

Es ist allgemein 117) anerkannt, daß keine alte Provinz unser Land in Treue und Liebe gegen den Thron übertrifft. Wir waren Hessen treu, Preußen lieben wir, und wir wissen warum. Das Volk empfindet die Wohlthaten einer liberaleren Kriegsdienst-Einrichtung, des aufgehobenen Heirathszwangs u. s. w., die Gebildeten haben bemerkt, wie die Eingebornen bei Anstellungen nicht eben zurückgesetzt, alle fühlen, daß die Regierung reich an Intelligenz, mit den liberalen Ideen befreundet und redlich; der Katholik endlich hofft, die Regierung werde die Unabhängigkeit der Kirche, die freie Wahl der Bischöfe anerkennen u. s. w.

Wo Leidenschaften den Blick nicht umfloren, ist ein ruhiges Urtheil möglich. So bei uns.

Es gibt mehr als einen Grundirrthum über Verfassung, wir sind frei davon, unsre Geschichte bewahrt uns davor.

XXIV.

Die Germanomanie hat nie Vertheidiger bei uns gefunden, wir haben unsre Verfassungsrechte nie darauf gegründet, daß die Völker im heiligen Kampfe gefochten. Wir haben unsre Pflicht erfüllt und mehr als das; aber wir brauchen kein Recht auf Verfassung darauf zu gründen, unsre Verfassung ist nie rechtlich aufgehoben. Wir haben nicht nöthig, uns mit der kräftigen, wohl

---

117) Auch von den Landwehr-Generalen v. Thielemann und v. Briesen in ihren diesjährigen Aufrufen.

gedachten halb officiellen Schrift: Deutsches Wort aus Preußen an die Rheinländer S. 7. ff. in Opposition zu setzen.

Einige haben es bedenklich gefunden, daß der König eine Verfassung gebe, gar eine Verfassung, wo die Stände mehr als Petitionaire und Consultativ-Behörden sind, das Recht der Steuerbewilligung haben. Nicht bloß Söhne der Nacht hegen solche Furcht, nein: auch recht wohlmeinende liberale Männer denken mitunter so.

Wirklich liegt diesem heimlichen Graun eine wahre Ansicht zum Grunde.

Das Königthum, die Souverainität ist nicht bloß Eigenthum der Krone; auch das Volk darf nicht zugeben, daß sie geschmälert werde. In diesem Sinne haben die Häupter der französischen weißen Verschwörung allerdings Recht, wenn sie sich berufen glauben, die Rechte der royauté selbst gegen den Willen des zeitigen Inhabers derselben zu vertheidigen.

Aber eben ein solch heiliges Recht hat umgekehrt die Krone auf die Freiheiten des Volks; sie kann, wo einmal ständische Verfassung in der Geschichte des Volks liegt, diese herstellen, wenn sie gleich durch Unfälle der Gegenwart entrückt ist. Und in dieser Beziehung hat die ultraroyalistische Parthei wieder Unrecht, indem die Geschichte Frankreichs, wie sie ein Graf Monklosier 118), oder auch nur eine Frau von

---

118) Recherches sur les anciennes institutions fran-

Stael 119) entwickeln, allerdings Volksfreiheiten, so in der neueren Zeit verdunkelt worden, kennt.

So vergibt auch unser König den Rechten der Krone nichts, wenn Er die ständische Verfassung im Geiste der Zeit herstellt, welche in den alten Landen durch das 18te Jahrhundert 120) nur zum Theil verdunkelt worden, in den neuen Landen aber noch kurz zuvor mit der Gegenwart im Bunde war, und endlich bei einigen derselben, wie dem Herzogthum Westfalen, Sachsen, Fürstenthum Neuvor, Pommern, Neufchatel unter die erworbenen Volksrechte gehört.

Herr Julius von Voß scheint dieses in seinem 75sten Werke nicht gehörig erwogen zu haben. 121)

çaises, leurs progrès, leur décadence et sur les causes, qui ont ammené la révolution.

119) Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der französischen Revolution Bd. 1. S. 20. ff. „Es ist wichtig, allen Fürsprechern der auf die Vergangenheit gegründeten Rechte zu wiederholen, daß eben die Freiheit alt, und der Despotismus neuen Ursprungs ist." — Bd. 3. S. 10. und sonst an mehreren Stellen dieses trefflichen Werkes.

120) Unter anderen durch Friedrichs II. römische Aristokratie.

121) Daß das Sendschreiben eines Brandenburgers an die Bewohner Rhein-Preußens, bei Gelegenheit der S. D. dem Fürsten Staatskanzler übergebenen Adresse des Verfassers 75stes Geisteskind

Der König, immer gerecht, hat sehr wohl gewußt, wie die Rechte der Krone, deren Träger Er ist, mit der Volksfreiheit zu vereinigen, so daß eins das andere bedinge, verbürge. — In Seinem reinen Gemüthe gibt es keine Widersprüche, keine Halbheit.

XXV.

Ob die Verfassung zu oktroyiren oder vertragsweise zu errichten sey, ist eine weitere vielfach besprochene Frage. Für beide Meinungen lassen sich manche Gründe anführen.

Wenn das Verfassungen-Schaffen bloß ein Ausfluß des: car tel est notre plaisir, wenn die Verfassung bloßes Geschenk im strengen Sinne des Wortes ist, so läßt sich überhaupt an einen verfassungsmäßigen Zustand nicht denken. Was hindert den Souverain, oder seine Nachfolger, solche an sich nichtige Entäußerung seiner vollen Gewalt zurückzunehmen? 122) Wenn es den

---

sey, sagt dieser selbst S. 41. Auch ohne diese Versicherung würden wir aus dem geradbrechten Deutsch und dem hervorstechenden Mangel an Gesinnung gesehen haben, daß nur Fabrikarbeit vorliege. Oder verräth S. 35. nicht einen Mangel an Gesinnung? Wenn der Verf. S. 52. eine Universität fodert, wo nur ächte Brandenburger auf den Kathedern thronen, so wissen wir nicht, ob man die Philisterei weiter treiben könne. So weit hat noch keine Provinz das Indigenatrecht ausgedehnt!

122) Fr. v. Stael Betrachtungen Bd. 1. S. 30.

Souverainen zustand, die bisherige Vertragsverfassung der einzelnen Lande aufzuheben, sollte eine einfache Verwilligung nicht um so mehr aufgehoben werden können?

Auf der anderen Seite liegt in einem Verfassungsvertrage auch manche Bedenklichkeit. Soll etwa erst heute der Staat durch Vertrag gestiftet werden? Sollen wir etwa mit den Franzosen von heute an eine aera der liberté rechnen? Ist denn der Staat erst von gestern? Bedarf die Souverainität einer Bestätigung durch das Gaukelspiel von votirenden Urversammlungen? Hat nicht bei uns die Souverainität die einzelnen Theile des Staats erworben, und den Staat geschaffen? Hat, wer einwilligt, nicht auch ein Recht, nein zu sagen, und sollen wir dann etwa provisorisch die Staatsverbindung aufheben, um erst die Köpfe von 10 Millionen über die neue Staatsform zu vereinigen? — Haben wir Bürgschaft, daß, wer den Anfang der französischen Revolution mitmacht, von ihrem Fortschritte nichts gewahren werde? Soll man dem zerstörenden widersprechenden Dogma der Volks-Souverainität eine Anwendung geben?

Aber, entgegnen wieder die Ersteren, wenn

„Es ist äußerst merkwürdig, daß Grotius unter Ludwig dem Dreizehnten in einer seiner Schriften vorhersagte, „da das Edict von Nantes nur eine Verwilligung und nicht ein gegenseitiger Vertrag sey, so könne ein Nachfolger Heinrichs des Vierten das von ihm Festgesetzte wieder abändern." S. besonders Bd. 3. Th. 5. Kap. 7. (S. 57. ff.)

kein vertragsmäßiger Zustand Statt finden wird, sollen wir dann die reinen Formen des Orients nationalisiren? Nein, das gewiß nicht! —

Es scheint eine Mitte vorzuliegen, in der alle zu vereinigen.

Das Recht der Verfassung gründet sich nicht darauf, daß es der zeitige Souverain setzt, oder die Masse des jetzt lebenden Volks schafft. Nicht diese beiden bilden ja allein den Staat. So wie der bestehende Staat alle Geschlechter vom zarten Säugling bis zum verwelkenden Greise in sich befaßt, so wie täglich Geschlechter auf- und niedergehen, und dennoch ewig der Staat derselbe bleibt: so sind auch die Geschlechter, so zur Grube gestiegen, und die kommenden Geschlechter wesentliche Bestandtheile des ewigen Staats. Der Staat ist, wie Adam Müller 123) mit Evidenz darthut, eine Verbindung der vorangegangenen Generationen mit den nachfolgenden, und umgekehrt; wir, die leben, vermittelen beide. Der Staat ist nicht bloß die Verbindung vieler neben einander stehenden, sondern auch vieler auf einander folgenden Familien. Wäre das nicht, so wäre ja der Staat in jedem Augenblicke ein anderer; würde das Recht bloß von den Zeitgenossen gesetzt, so müßte es auch in jedem Augenblicke, wie diese, aufhören, etwa, wie Jean Paul mit jovialischer Laune beweist, daß der Mensch darum keine Verträge zu halten brau-

---

123) Elemente der Staatskunst Th. 1. S. 84. ff. S. 204. ff.

che, weil sein Körper in jedem Augenblicke neue Theile in sich aufnehme und alte ablege, und mindestens nach 10 Jahren kein Theil des alten Individuums, so den Vertrag geschlossen, mehr vorhanden sey. Wirklich ist der Mensch, dieses höchste der irdischen Organisation, immer neue Theile in seinen Organismus aufnehmend und alte ablegend, ohne darum ein anderer zu werden, das vollkommenste Bild des Staats.

Erst die letzte Zeit zeugte den Wahn, daß die lebende Generation — das lebende Volk und der lebende Majoratsherr der regierenden Dynastie — ganz abtrünnig werden könne von allen vorangegangenen Generationen, um auf eigene Hand, mit Verachtung des Erbtheils dieser vorangegangenen Generationen, jetzt, eben jetzt, das Recht zu setzen — wie in der Wissenschaft sich auch ein ähnliches anti-traditionelles Streben kund gegeben.

Ohne unser Erinnern sieht man, daß wir von der französischen Revolution reden, daß wir ein historisches Princip, daß wir ein Recht setzen, was unabhängig vom Willen des lebenden Volks und Souverains vorhanden ist, als das heilige Band, welches beide unter sich und mit den vorangegangenen und folgenden Geschlechtern verbindet, ein heiliges Recht, die Erbschaft der Vorfahren, wie das, wovon der Verfasser des Sachsen-Spiegels sagt:

Dieses Recht hab' ich nicht erdacht,
Es haben's unsre frommen Vorfahren auf uns gebracht.

Burke war es zuerst, der diese Ansicht in seinen Betrachtungen über die französische Revo-

lution — diesem revolutionairen Buche gegen die Revolution, wie man nicht mit Unrecht gesagt — dem Schwindel der Revolution entgegensetzte. Er verwies darauf, wie der Staat nicht ein Privat-Contract, wie er eine Gemeinschaft höherer Art sey, wie daraus, daß die Zwecke einer solchen Verbindung nicht in einer Generation zu erreichen, eine Gemeinschaft zwischen denen, welche gelebt haben, und denen, welche noch leben sollen, folge — wie jeder Grundvertrag einer abgesonderten Staatsgesellschaft nur eine Clausel in dem großen Contract sey, der von Ewigkeit her alle Weltwesen zusammen hält, die niedrigern Naturen mit den höheren verbindet, und die sichtbare Welt an die unsichtbare knüpft, alles unter der Sanction eines unverletzlichen und unwandelbaren Gesetzes, vor dem nichts im physischen, nichts im moralischen Weltall seine angewiesene Stelle verlassen darf — wie dieses Gesetz nimmermehr dem Willen desjenigen unterworfen seyn könne, welchem eine Pflicht, heiliger als sein Wille, und unendlich höher, als er selbst, vorschreibt, diesem Gesetz unbedingten Gehorsam zu leisten — wie die einzelnen Corporationen dieses unermeßlichen Weltreichs in ihrer moralischen Eigenschaft keineswegs befugt seyen, die Bande ihrer untergeordneten Gesellschaft, wenn eitle Veränderungssucht, oder die Hoffnung auf chimärische Verbesserungen sie treibe, muthwillig aus einander zu reißen, und den Staat in ein regelloses Chaos roher, ungeselliger, streitender Elemente aufzulösen. 124)

124) Betrachtungen, übersetzt von Gentz 1794. S. 249. 250.

Wo Burke diese Grundsätze von der Ewigkeit des Staats auf die Ausbildung der englischen Verfassung anwendet, ist er unvergleichlich. Er zeigt, daß die englischen Freiheiten geerbt, daß alle Reformen von dem Grundsatz der Achtung für das Alte ausgegangen, und ist überzeugt, daß alle künftigen Reformen sorgfältig auf Analogie der Vergangenheit, auf Autorität und Beispiel gegründet werden werden. „Es ist merkwürdig, „sagt er, daß es von der Magna Charta bis auf „die Deklaration der Rechte die beständige Maxime in unserer Constitution gewesen ist, unsere „Freiheiten als ein großes Fideikommiß anzusehen, welches von unseren Vorfahren auf uns „gekommen ist, und welches wir wieder auf unsere Nachkommen fortpflanzen sollen, als ein „ganz besonderes Eigenthum der Bürger dieses „Landes ohne irgend eine weitere Beziehung auf „ein allgemeines oder früheres Recht. Durch „dieses Mittel bleibt auch Einheit in unserer Constitution bei aller Verschiedenheit ihrer Theile. „Wir haben eine erbliche Krone, einen erblichen „Reichsadel; und das Unterhaus und Volk hat „erbliche Privilegien, Rechte und Freiheiten, die „von einer langen Reihe von Vorfahren herstammen." 125)

So ist also, um dem Gesagten eine Anwendung auf das Preußische Constitutionswerk zu geben, nicht erforderlich, nicht nützlich, daß das Volk eine Constitution durch Vertrag setze, es ist ferner nicht der Fall, daß der Souverain eine

---

125) Betr. Bd. 1. S. 108—116.

solche als reines Geschenk durch eine Charte gebe. Man spricht nur die Verfassungsgrundsätze mit zeitgemäßer Anwendung aus, die in der Geschichte der einzelnen Theile des Preußischen Staates enthalten sind, der König deklarirt.

Es gibt unsres Wissens keinen Theil des Preußischen Staates, in dessen Geschichte nicht Volksfreiheiten und ständische Verfassung begründet wäre, wenn sie auch in einigen Theilen in neuerer Zeit minder wirksam gewesen. Für Schwedisch-Pommern ist die Verfassung ja sogar im Art. 8. des Traktats vom 7. Juni 1815 ausdrücklich bestätigt worden, für andere Theile versteht sich das stillschweigend von selbst. Für die deutschen Provinzen war eben ihre Deutschheit, ihr Verhältniß zum Reiche ihre Verfassung, und Herr von Gagern hat gewiß nicht Unrecht, wenn er die Herstellung der ständischen Verfassung als Ersatz für das aufgehobene Reich betrachtet — statt daß manche Rheinbundsfürsten sich eben hiedurch zur Sprengung der Verfassungen berechtigt glaubten, ob, weil sie sich ein göttliches Recht beilegten, oder eine Emanation der Souverainität aus Napoleon annahmen? ist gleichgültig.

Nur der Preußische Staat als solcher hatte bisher keine Verfassung, weil überhaupt ein solcher Staat in der Theorie nicht existirte, in der Theorie jeder Theil mit eigenthümlicher Schwerkraft auf sich selbst ruhte, im Verhältniß der Personal-Union stand, wie es die Theile der Oestreichischen Monarchie in der Wirklichkeit noch sind.

Es ist darüber kein Zweifel, daß dem Staat

auch in der Theorie zur Einheit verholfen werden muß.

Daß das straffe Anziehen der einzelnen Theile unter dem Selbstherrscher Friedrich II. keine Einheit begründe, bedarf keines Beweises. Was die Theile unter Friedrich II. faktisch waren, Ein Staat, werden sie durch Friedrich Wilhelm III. rechtlich, durch die Verfassung nämlich.

Das kann aber doch wohl nur dadurch geschehen, daß der Geist der Provinzial-Verfassungen in die allgemeine übergehe. 126)

Und das ist die große Aufgabe des Verfassungswerkes!

Der Souverain ist in Mitte des Staats, er ist, um mit Adam Müller 127) zu reden, „die „Idee jenes großen Bundes, welchen das Volk „ausdrückt, und bis in seinem letzten kleinsten Ele„mente allgegenwärtig trägt; jene strebende drän„gende Gewalt aller Glieder des Volkes und aller „vergangenen und kommenden Geschlechter nach „dem Mittelpunkte, nach einer immer innigeren „Verbindung hin, die alle einzelnen streitenden „Kräfte versöhnt, jenes unaufhörliche Siegen „einer großen Grundgewalt, wie des Erdkörpers, „einer Centripetalkraft über unendliche einzelne, „aus einander strebende Centrifugalkräfte."

---

126) Nicht dadurch wurde Irrland mit England vereinigt, daß Irrland alles eigene Recht verloren hätte, sondern dadurch, daß das irische Parlament sich in das englische ergoß!

127) Elemente Th. 1. S. 203.

Der König, der so in die Mitte des Staates gestellt, alles überschaut und ordnet, dieses Auge und diese Seele des Staats wird den Geist der Provinzial-Verfassungen zum Geiste der Staats-verfassung verklären, frei wird er sonach die Ver-fassung des Staats aussprechen, und, was als Gegenstand der Provinzial-Verfassungen bleibt, bestimmen. Darauf sind alle Arbeiten gerichtet. Erst will man das Bestehende und Geschichtliche in den Provinzen kennen lernen, ehe man daraus Allgemeines abstrahirt, wie auch am Bundestage erklärt worden.

Der liberale Geist, von dem alle Einrichtun-gen der Regierung ausgehen, bürgt dafür, daß hier das Richtige erkannt werden werde. Schnell wird die öffentliche Meinung, daß solches gesche-hen, anerkennen, wie es auch in Bayern größ-tentheils der Fall war. Hätte die Bayersche Re-gierung sich nicht die Auswahl unter den Vertre-tern des Bauernstandes vorbehalten, die öffent-liche Meinung würde sich höchst wahrscheinlich ganz ungetheilt für sie erklärt haben. —

Solches möchte also wohl die richtige Mitte zwischen Oktroyiren und Constitutionsvertrag seyn. Da den Provinzial-Verfassungen die Vertrags-Idee zum Grunde liegt, so wird die daraus abge-zogene Reichsverfassung denselben Geist der Gegen-seitigkeit haben, und die erste Reichsstände-Ver-sammlung wird zwar keine neue Constitution auf revolutionaire Weise schaffen, wohl aber, daß die vom König sanctionirte den Geist, das Wesent-liche der Provinzial-Verfassungen deklarire, dan-kend aussprechen, sie wird die Deklaration der

Rechte acceptiren. Das Bestehende und Geschichtliche wird dadurch aufs neue fixirt, erhält eine neue Sanction. Die Idee des Rechts und die Geschichte umschwebt das Ganze.

Hätte der vorige König von Würtemberg, als er am 15. Merz 1815 den Ständen seine oktroyirte Constitution vorlegte, wirklich das Wesentliche aus den früheren Verfassungen abstrahirt, das bewilligt, was die Regierung später gern bewilligen wollte, statt, wie im Entwurfe geschehen, die Stände für Petitionaire, die kein Steuerbewilligungsrecht haben, die das Volk als Leut besteuern lassen müssen, zu erklären — nie würde es nöthig gewesen seyn, einen Vertrag zu unterhandeln, längst wären König und Volk schon geeinigt gewesen.

XXVI.

Die Zeit wird lehren, was die Regierung deklariren wird. Ueber das, was zu erwarten, sey einiges wenige hier gesagt.

Da der Geist der Verfassung überhaupt historisch seyn wird, so wird das Christenthum ihr Grundelement seyn. Kein Jude wird ächter Staatsbürger seyn können. Freiheit der Gewissen, Freiheit der Kirchen und Religionsbildung und Ausübung folglich.

Gesetzlich geregelte Preßfreiheit.

Oeffentlichkeit der ständischen Berathungen.128)

---

128) Erst da wurden die Berathungen heimlich, als

Vermuthung, daß die bestehenden Gesetze gut sind. Daher wird es heilsam seyn, sie nur aufzuheben, wo König und Stände darüber einverstanden sind. Das Gesetz wird dadurch solider und ehrwürdiger. Jedes neue Gesetz ist aber Aufhebung eines alten Gesetzes im weiteren Sinne des Wortes.

Anerkenntniß des Eigenthums, Steuerbewilligung der Stände also. Denn, wo unbedingtes Besteuerungsrecht der Regierung, ist ächtes Eigenthum nicht vorhanden. Das Geld repräsentirt die Sachen, wer unbedingt die Repräsentation des Besitzes, das Geld in Anspruch nehmen kann, ist eben dadurch ächter Eigenthümer der repräsentirten Sache, und nicht der Besitzer, wohl ist es aber dieser, wenn er sich selbst besteuert. Ueber keinen Gegenstand ist die deutsche Geschichte und die Verfassung der Provinzen wohl so einstimmig, als über das Selbstbesteurungsrecht. Geht der Geist der Provinzial-Verfassungen in die Reichsverfassung über, erhalten die Reichsstände das Steuerbewilligungsrecht, so üben die Provinzen eben ihr altes Recht durch die Reichsstände aus. Die Verfassung ist dann germanisch.

Verantwortlichkeit der Minister. Dadurch wird die Krone über die Administration erhaben, wird die wahre Idee des Staats, ohne im ein-

---

die Volksversammlungen in den Feudal-Ständen, die in curia domini erschienen, untergingen. Wo Volksvertretung hergestellt wird, wird man auch, wie in Bayern, Oeffentlichkeit wollen.

zelnen zu Administrations-Verfügungen die Form der Gesetze zu leihen.

Angemessene Stellung der Provinzen. Quotisirung derselben; denn immer wird man auch hierauf zurückkommen müssen. Umlegung der Reichssteuern und der Provinzial-Bedürfnisse durch die Provinzial-Stände. Kasse der Provinz, gemeinschaftlich durch Regierungs- und Stände-Ausschüsse verwaltet.

Zwei Kammern der Reichsstände, weil sie entscheidende, eine Kammer der Provinzial-Stände, weil sie meist nur berathende Stimmen haben.

Constitutionelle Schöpfungen in den Provinzen. Freie Stellung der Gemeinden u. s. w.

Unabhängigkeit und Oeffentlichkeit der Gerichte. Geschwornengerichte. Anerkenntniß der Autonomie der Privaten. Gleiche Besteurung.

Neuntes Kapitel.

Ob das Herzogthum Westfalen aufhöre zu seyn?

XXVII.

Das Herzogthum Westfalen ist ein winzig kleiner Theil der Preußischen Monarchie. Aber nicht fragt nach Massen, nicht zählt die Seelen und Meilen, wer freie Verfassungen wägt.

Die Landeskasse des Herzogthums Westfalen ist nicht mehr, es mochte in pekuniairer Hinsicht nicht viel dabei verloren seyn. Das Land ist Theil, nicht einmal die Hälfte eines Regierungsbezirks, die Grenzämter des Landes sind mit Bürgermeistereien der Grafschaft Mark in Kreise vereinigt. Ist es nicht thöricht, von Verfassung eines Landes zu schreiben, das einst war, nicht ist?

Nein so ist es nicht, so schnell erlischt eine Corporation von 140000 Seelen nicht. Jene Zeit des Generalisirens, die Sieyes mit der Eintheilung Frankreichs nach dem Schachbrette anfing, ist nicht mehr, man will nicht mehr die Menschheit nach der Charte einpferchen und ihr dann nach irgend einem Flusse oder Walde einen Namen geben, damit sie die Erinnerung des vorigen Zustandes allmählich vergesse. „Das Ideal, „das der Preußischen Regierung vorschwebt, ist, „sagt ein halb-offizieller Schriftsteller 129), durch „die Constitution einer jeden Provinz, ja selbst „einem jeden Orte, (wie vielmehr einem ganzen „Lande, was als Corporation einmal existirt,) „ein gemeinsames Organ zu schaffen, wodurch „eine jede eigenthümliche Organisation, nach ihren eigenen inwohnenden Lebensgesetzen und nach „Maaßgabe der Bildungsstufe, auf welcher sie „sich eben befindet, ruhig, ohne Sprung und gewaltsame Uebertreibung sich entwickeln könne; „nur den Ueberschuß ihrer Kräfte für die alles „zusammenhaltende Einheit in Anspruch zu neh-

---

129) Deutsches Wort aus Preußen an die Rheinländer. S. 64. ff.

„men; die Wurzeln unten im festen gemeinschaft-
„lichen Boden im unauflöslichen Netze mit einan-
„der zu verflechten, und die Blüthen in indivi-
„dueller Sonderung und Freiheit, gesund und
„froh in frisch-bewegter Himmelsluft dem Lichte
„entgegenstreben zu lassen. — Das ist der Geist,
„in welchem der Bauer von der Scholle und vom
„Frohndienste überall befreit ist, und sein Eigen-
„thum durch gesetzmäßigen Vertrag gesichert hat,
„in welchem durch Städte-Ordnungen die Com-
„munal-Verfassungen eingeleitet und von der
„Staats-Administration getrennt sind, in wel-
„chem die Provinzial-Stände zusammentreten,
„um den Geist und das Bedürfniß der Provinz
„durch ihre eigenen Organe auszusprechen. Das
„ist der Geist, in welchem mit breiter, fester
„Unterlage beginnend, gleich dem Bau der Pyra-
„mide, das neue Gebäude der ständischen Verfas-
„sung aufgeführt wird; so daß die Massen durch
„ihre eigene Schwere auf sich selbst sicher ruhen,
„ohne durch Blut festgekettet zu werden, und daß
„die bildenden Kräfte, zugleich von den tieferen
„und höheren Ordnungen der Gesellschaft aus-
„strahlend, sich in der Mitte durchdringen, freund-
„lich begegnen und unauflöslich zusammenschmel-
„zen." —

Wenn man solch Löbliches gründen will — um so mehr wird man erhalten, was in dieser Weise schon da ist.

Wir werden also ein Herzogthum Westfalen bleiben, wir werden unsre Brandversicherung, unsre Schulden, unser bis hiehin unübertroffenes Steuersystem behalten, man wird nachgerade ein-

sehen, daß Westfälische und Märkische Brüder, so sehr sie sich auch lieben, und die geographische Lage es wünschenswerth machen mag, nicht in Einem landräthlichen Kreise seyn können 130), wir werden, wie ehemals zu Churcölln und Hessen, zur Provinz quotisirt werden, bis die Provinz ein gleichförmiges Steuerkadaster hat. 131)

Es wird forthin zwar nur Vertretung der Gemeinden, Kreise und Provinzen geben. Dieses hindert aber keineswegs, daß die 6 Kreise, in die das Herzogthum Westfalen füglich getheilt werden mag, (in jeden Kreis 3 bisherige Aemter) für das Herzogthum Westfalen den Provinzial-Landtag begehen, und dort unter anderen als Committée die Herzogl. Westfälischen Angelegenheiten bearbeiten.

Also, was die Hauptsache, das Herzogthum Westfalen wird als eigene Corporation bestehen bleiben.

---

130) Besonders des verschiedenen Steuer-Systems wegen, und weil das Herzogthum Westfalen überhaupt ein selbstständiger eigene Institutionen habender Theil ist. Man betrachte z. B. den Kreis Iserlohn, welch verschiedene Bestandtheile bietet dieser dar! Zwei Westfälische Aemter, mehrere Märkische Bürgermeistereien, eine standesherrliche Grafschaft! Wie ist da an Einheit der Verwaltung zu denken? Oder sollen diese Theile verschmolzen werden, und wann?

131) Man wird bei genauer Kenntniß der Dinge leicht einsehen, daß die Quotisirungen bis dahin nicht zu vermeiden sind.

Zehntes Kapitel.

Von den Gemeinde-Verfassungen, von den Grundbesitzern, dem bäuerlichen Adel und von den Heuerleuten.

XXVIII.

Als Epimenides nach jahrelangem Schlafe erwachte, fand er alles um sich her geändert, wird die Zeit, in der er erwachte, allein auf ihn ohne Einfluß gewesen seyn?

Wird unsre ständische Verfassung, nachdem sie 15 Jahre gebunden war, in die frischbewegte Zeit treten, so, wie sie damals war, wird sie das Stichwort aufnehmen, was sie damals gesetzt?

Ihre Erscheinung würde mindestens sehr unerfreulich seyn.

Allerdings werden die Volksrechte im Ganzen dieselben seyn wie früherhin, zum größten Theil durch die Reichsstände ausgeübt, das Volk wird das geschriebene Recht der alten Stände genießen. Aber die Zusammensetzung des vertretenden Körpers, dieses Zufällige der Verfassung, wird nicht geschehen, ohne die dermalige Lage des Landes und seine Institutionen zu berücksichtigen.

Wird der Bauer forthin unvertreten seyn? Alle stimmen darin überein, quod non.

Wir bewiesen oben im §. 6., daß schon nach dem geschriebenen Rechte der alten Verfassung

nichts den Bauer gehindert habe, den Landtag zu begehen, daß er nie mit Rechte ausgeschlossen sey.

Wie vielmehr wird ihm jetzt sein Recht werden, wo die Feudal-Verhältnisse aufgehört, alle Bauern ächte Eigenthümer ihres Besitzthums geworden sind!

Wir haben oben dargethan, daß der Westfälische Bauer in grader Linie von den freien Sächsischen Wehren abstamme. Er mag drum auch wohl als Rechtsgenoß in den Placiten tagen.

Man hat mit Benzenberg sehr darüber gestritten, ob die Grund-Eigenthümer einzige Staatsbürger seyen. Für die Genossen städtischer Verbindungen möchten wir das nun nicht behaupten, auch Benzenberg wird es in seinem neuen Verfassungsbüchlein schwerlich behaupten, aber für das Land läßt es sich doch wirklich nicht verkennen. Mögen zuförderst die Worte Niebuhrs 132) hier stehen: „Nicht mit Unrecht „hielten die Politiker des Alterthums nur den „Landmann für einen ganz zuverläßigen Bürger. „Cato sagt, der Landmann hat am wenigsten böse „Gedanken; und wie ihn das Eigenthum mehr „noch und besser durch Gefühl, denn, wie oft „gesagt worden ist, als Unterpfand an den Staat „bindet, so ist es auch natürlich, daß eine dem „Leibe gesunde, die Kräfte übende Arbeit, voll„bracht nicht in dumpfen Wohnungen, sondern

---

132) Römische Geschichte Th. 1. S. 378. 379.

„im freien Leben der Natur, in Sonnenschein „und Ungewitter, das Gemüth am gesundesten „erhält, daß Ernst, aufmerksame Betrachtung und „unverdorbenes Urtheil dadurch am meisten ge„pflegt wird. Der freie Landmann, der sein „eigenes Feld bestellt und erndtet 133), genießt „durch den Lauf der Jahrszeiten und die Natur „seiner Geschäfte eine abwechselnde liberale Muße, „ohne die es fast unmöglich ist, Leib und Seele „in unverdorbener Gesundheit zu erhalten. Der „städtische Arbeiter erholt sich kaum an Festtagen, „und er erholt sich nicht durch Ausruhen. Er „hängt von andern ab, ob sie ihm Verdienst gön„nen wollen, er hegt oder erfährt Brodneid, und „Gewerbe feindet Gewerbe an. Ihm fehlt das „ruhige Selbstvertrauen, welches bleibendes Ei„genthum gewährt. Die Ideen des Landmanns „sind anschaulich und lebendig, weil ihre Zahl

---

133) „Beatus ille, qui procul negotiis
Ut prisca gens mortalium,
Paterna rura bubus exercet suis."

Horat.

„Wohl dem, selig muß ich ihn preisen,
Der in der Stille der ländlichen Flur,
Entfernt von des Lebens verworrenen Kreisen,
Kindlich ruht an der Brust der Natur."

Schiller.

„Heureux qui dans son champ, demeurant à l'écart
Sans crainte, sans désirs, sans éclat, sans envie
Dans l'uniformité passa toute sa vie,
Et que le même toit vit enfant et vieillard."

„beschränkt ist. Den Städter verwirren dunkle „Begriffe und Mißbrauch des Gesprächs. Auf „dem Lande erhält sich der Volksstamm; in den „Städten ergänzen sich die Einwohner aus allen „Völkern und Ländern." —

So weit Niebuhr. Die Geschichte des Herzogthums Westfalen 134) kennt auf dem Lande keine andere Bürger als Grundeigenthümer, als Staatsactionaire. Die Heuerleute waren und sind ihrer Gemeinde, die sie für ihre Lebenszeit aufgenommen, hörig. Nie haben sie in der Gemeinde Stimme gehabt, jede Gemeinde würde sich dadurch entehrt gefunden haben. Noch jetzt würden alle Gemeinde-Verfassungen da verwirrt und zerrüttet werden, wo man den Heuerleuten Stimmrecht ertheilte. Worüber sollten sie auch stimmen, da das bewegliche Eigenthum keinen Gegenstand der Gemeinde-Berathungen ausmacht, die Verhältnisse der Höfe und das damit zusammenhängende Rechnungswesen u. s. w. sie aber nichts angeht? — Eine solche Vermischung der Wehren mit unwehrigen Leuten würde den empfindlichsten Eindruck machen, den Werth des Eigenthums bedeutend mindern, und der Gemeinde jegliche moralische Kraft rauben.

Wer aber in der Gemeinde nicht stimmfähig ist, ist es noch weniger auf den Kreis- und Landtagen; denn zu der Einsicht ist man doch endlich

---

134) und überhaupt der Provinz Westfalen. Das Mehrste von dem, was ich sage, ist auf ganz Westfalen anwendbar.

gekommen, daß da nicht eine rechtlos durch einander wühlende Masse, sondern die durch Einrichtungen geordnete Menge, die Gemeinden vertreten werden müssen. Es wäre ein Widerspruch, dem in höherer Instanz eine Stimmfähigkeit zu ertheilen, der nicht einmal in erster Instanz, dort, wo er lebt und wirkt, in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme hat.

Die Heuerleute wären also, so viel das Land betrifft, unschädlich gemacht, die Verfassung athmete germanischen Geist — deßhalb schlägt man aber die Heuerleute nicht todt, noch vertreibt man sie mit den Juden nach Palästina — so wenig als die Weiber und Kinder der Wehren, und die Leibzüchter, die auch keine Stimme in der Gemeinde haben, und doch, wie die Beilieger oder Heuerleute, unter dem Schutze der Gesetze stehen. Der Souverain ist ihr Vertreter, wie dieser auch die Juden schützt. Citoyens mag man sie immer nennen, wie die Juden schon mitunter so recht eigentlich „Staatsbürger" heißen! Wer kennt nicht die Geschichte des Citoyen!

Die Administrations-Commis sind gewöhnlich Heuerleute, und es darf uns daher nicht wundern, wenn wir bei ihnen einige Verwandtschaft mit den Heuerlingen auf dem Lande entdecken.

Ueberhaupt sind noch nicht alle Staatsmänner von dem grundfalschen Princip, daß größtmögliche Bevölkerung des Staates Glück sey, zurückgekommen. Eine leidliche Prolifizität läßt sich nun freilich den Heuerlingen keineswegs absprechen.

Da, wo keine konstitutionelle Formen den

Stamm der Nation, die Wehren, sichern, liebt man es, die Menschen in einem einförmigen Unterthänigkeits-Verhältniß zu gleichen. 135)

Alles das wirkt unvermerkt auf die Regierungen, und eine Regierung kann bei dem besten Willen, das gemeine Wohl zu befördern, dennoch unwillkührlich in einen großen Irrthum verfallen.

So ist es der übrigens allerdings sehr ehrwürdigen Arnsberger Regierung ergangen.

So viele Rechte die Gemeinden auch durch die sie bedeckende Landeshoheit eingebüßt hatten — eins war ihnen unter anderen geblieben, das Recht, keinen Beilieger binnen der Mark zu dulden, den sie nicht aufgenommen hatte.

Dieses Recht war sehr zweckmäßig. Der Beilieger genießt die gemeine Nutzung, beschränkt in so weit die Gemeinde. 136) Es muß offenbar vom freien Willen der Gemeinde abhangen, wem sie die Benutzung ihres Eigenthums gestatten will. Ueberhaupt kann es der Gemeinde nicht gleichgültig seyn, wer unter ihr wohnt. Ihre Sicherheit hängt ja davon ab, ob der Heuermann ehrlich ist, als solcher Zutrauen verdient oder nicht.

---

135) „Es ist dann kein Vorzug mehr, ein Römischer Bürger zu seyn, wenn das Bürgerrecht allem, was auf dem Römischen Boden lebt, mitgetheilet werden muß." Möser patriot. Phantas. Th. II. S. 14.

136) Weßhalb die Beilieger auch jährlich für die Aufnahme 2 Rthl. und für jede zur Weide getriebene Kuh 1 Rthl. der Gemeinde zahlen müssen.

Wie kann sie ihr Eigenthum, ihre Berge, ihre Früchte u. s. w. schützen, wenn sie jeden unter sich wohnen lassen muß? Die allgegenwärtige Polizei, die in den modernen Staaten alle weisen Einrichtungen der Vorzeit ersetzen soll, wird wahrlich nicht im Stande seyn, die Bauern gegen heimliche Plackereien der ihnen aufgedrungenen Heuerleute zu schützen.

Und, was die Hauptsache, jede Gemeinde ernährt ihre Armen, der Staat trägt nichts dazu bei. Wird der Beilieger krank, stirbt er, hinterläßt er unerzogene Kinder, wer anders als die Gemeinde muß sie ernähren, erziehen? — Wie ungerecht würde es seyn, wenn sie solche ernähren sollte, die sie nicht aufgenommen hat! —

Es machte dabei auch keinen Unterschied, ob schon die Eltern des Aufzunehmenden in der Gemeinde Beilieger waren, oder nicht. Die Aufnahme gab nur das Recht der Wohnung für die Lebenszeit des Aufgenommenen und für die Familie, so lange sie keine neue Familie gründete. Wollten die Kinder desselben heirathen, welches als der Zeitpunkt der Bildung einer neuen Familie, zugleich der Zeitpunkt der Aufnahme war, so mußte das entweder in einer anderen den Beilieger aufnehmenden Gemeinde geschehen, oder die alte Gemeinde mußte eingewilligt haben, was einzig von ihrem freien Willen abhing.

Diese Einrichtung war sehr weise; denn dadurch waren die Heuerleute zu einem ordentlichen Lebenswandel, der ihnen nicht bloß der leicht zu

täuschenden Obrigkeit 137), sondern, was mehr ist, der Gemeinde Zutrauen erwirbt, angehalten. Auch war das ein treffliches Mittel, zu verhindern, daß einzelne Gemeinden nicht übervölkert wurden, sondern die Bevölkerung sich gleichmäßig verbreitete. Denn, wenn eine Gemeinde Beilieger genug hatte, nahm sie keine mehr an, und die Söhne ihrer Heuerleute zogen also weiter in andere Gemeinden, wo noch Raum und Lebensmittel waren, und so wurde das ganze Land gleichmäßig bevölkert.

Anders hat es aber der Königlichen Regierung in Arnsberg geschienen. Um den Streitigkeiten 138), die mitunter über die verweigerte

---

137) „Oft und sehr oft sieht mancher einen Heuermann auf unerlaubten Wegen: er rechnet ihm nach, was er an Holz kauft und verbrennt, was er gewinnt und verzehrt, was er säet und erndtet; er ist so überzeugt, daß der Mann ein Dieb sey, als man nur immer seyn kann, und alle Haushälter stimmen mit ihm darin überein. Aber ihn gerichtlich zu überzeugen, sich wohl gar einer Injurienklage oder allen Folgen des Armenrechts auszusetzen, das thut der gute Haushalter nicht; dafür schweigt er, und opfert wohl gar dem bösen Manne, der ihm auf mancherlei Art schaden kann." Möser patr. Phant. Th. II. S. 15. 16. So kann einer vor der Obrigkeit als ein ordentlicher Bürger erscheinen, während alle, bei denen er lebt, ihn als einen Mann kennen, dem nicht zu trauen.

138) Das ist eben ein Zeichen freien lebendigen Zustandes, daß es Streitigkeiten gibt. Wo keine Freiheit, ist auch kein Streit, vielmehr Ruhe, aber die Ruhe des Grabes!

Aufnahme entstanden, mit einem male zu begegnen, hat sie am 13. Febr. 1817 139) erklärt, daß alle in den Gemeinden geborne männliche Unterthanen zu ihrer häuslichen Niederlassung keiner besonderen Concession bedürfen, sondern bloß den Lokal-Behörden die Anzeige ihrer Niederlassung zu machen haben. Legt die Gemeinde dann Einspruch dagegen ein, so muß sie solchen binnen 2 Tagen bei der Regierung rechtfertigen. Es ist hiebei aber schon im voraus gesagt, daß auf das Privat-Interesse der Gemeinde-Mitglieder keine Beschwerde gegründet, sondern nur dann eine solche angenommen werden soll, wenn der neue Bürger seinen Unterhalt nicht erwerben kann. 140)

Mit einem Federzuge hat hier die Regierung die Freiheiten der Gemeinden gekränkt, und es dürfte fast zur Frage stehen, ob zu solcher Aenderung der Gemeinde-Verfassung nicht ein Gesetz erforderlich gewesen wäre.

Also kann ein Heuerling 5 Söhne zeugen, alle 5 bilden neue Familien, ohne die Gemeinde zu fragen, die Nachkommen machen es wieder so!

---

139) Im Amtsblatt von 1817. Stück 11. No. 117.

140) Das kann jeder, der gesunde Glieder hat. Aber wenn er krank wird, wenn er Kinder bekommt u. s. w., wie dann? Nach der Verordnung darf er sich niederlassen, mag die Gemeinde auch für sich vollständig überzeugt seyn, daß von dem Heuermann kein Heil zu hoffen. Siehe die Note 137. angeführte Stelle aus Möser.

Hätte die Königliche Regierung mit ihrer Anordnung zugleich das Versprechen verbunden, solche wider den Willen der Gemeinde aufgenommene Heuerlinge und deren Wittwen und Kinder im Nothfalle von Staatswegen zu ernähren, so wären die einzelnen Gemeinden doch in etwa unbeschädigt, obgleich auch dann noch ihre Freiheit, ihre Verfassung, ihre moralische Würde gekränkt wäre. Aber die Gemeinden werden vor wie nach zur Ernährung ihrer Bewohner angehalten.

Wir dürfen hoffen, daß jene Anordnung von der Regierung bei genauerer Erwägung der Verhältnisse zurückgenommen, die Freiheit der Gemeinden hergestellt werden werde. Wie könnte auch überall von Schaffung neuer Communal-Ordnungen die Rede seyn, wenn die vorhandenen so weisen mehrtausendjährigen Einrichtungen ohne Weiteres zerstört werden?

Es ist vor der Regierungs-Verfügung keine Ehe durch Aufnahme-Verweigerung verhindert worden, nur mußten die Söhne der Heuerlinge sich das Wohlgefallen der Gemeinde erwerben, oder in eine andere Gemeinde ziehen. Jetzt sind sie zu trotzigen Leuten geworden, so bald sie arbeiten, sich unterhalten können, darf ihnen die Gemeinde ihres Geburtsorts nichts mehr einwenden. 141)

---

141) Möser schlug in der Note 1. des 2ten Theils der patriot. Phantas. (von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Gesetzgebung) vor, zur Verweisung eines Heuermanns aus dem

Wie kann ſie ihr Eigenthum, ihre Berge, ihre Früchte u. ſ. w. ſchützen, wenn ſie jeden unter ſich wohnen laſſen muß? Die allgegenwärtige Polizei, die in den modernen Staaten alle weiſen Einrichtungen der Vorzeit erſetzen ſoll, wird wahrlich nicht im Stande ſeyn, die Bauern gegen heimliche Plackereien der ihnen aufgedrungenen Heuerleute zu ſchützen.

Und, was die Hauptſache, jede Gemeinde ernährt ihre Armen, der Staat trägt nichts dazu bei. Wird der Beilieger krank, ſtirbt er, hinterläßt er unerzogene Kinder, wer anders als die Gemeinde muß ſie ernähren, erziehen? — Wie ungerecht würde es ſeyn, wenn ſie ſolche ernähren ſollte, die ſie nicht aufgenommen hat! —

Es machte dabei auch keinen Unterſchied, ob ſchon die Eltern des Aufzunehmenden in der Gemeinde Beilieger waren, oder nicht. Die Aufnahme gab nur das Recht der Wohnung für die Lebenszeit des Aufgenommenen und für die Familie, ſo lange ſie keine neue Familie gründete. Wollten die Kinder deſſelben heirathen, welches als der Zeitpunkt der Bildung einer neuen Familie, zugleich der Zeitpunkt der Aufnahme war, ſo mußte das entweder in einer anderen den Beilieger aufnehmenden Gemeinde geſchehen, oder die alte Gemeinde mußte eingewilligt haben, was einzig von ihrem freien Willen abhing.

Dieſe Einrichtung war ſehr weiſe; denn dadurch waren die Heuerleute zu einem ordentlichen Lebenswandel, der ihnen nicht bloß der leicht zu

täuschenden Obrigkeit 137), sondern, was mehr ist, der Gemeinde Zutrauen erwirbt, angehalten. Auch war das ein treffliches Mittel, zu verhindern, daß einzelne Gemeinden nicht übervölkert wurden, sondern die Bevölkerung sich gleichmäßig verbreitete. Denn, wenn eine Gemeinde Beiliger genug hatte, nahm sie keine mehr an, und die Söhne ihrer Heuerleute zogen also weiter in andere Gemeinden, wo noch Raum und Lebensmittel waren, und so wurde das ganze Land gleichmäßig bevölkert.

Anders hat es aber der Königlichen Regierung in Arnsberg geschienen. Um den Streitigkeiten 138), die mitunter über die verweigerte

---

137) „Oft und sehr oft sieht mancher einen Heuermann auf unerlaubten Wegen: er rechnet ihm nach, was er an Holz kauft und verbrennt, was er gewinnt und verzehrt, was er säet und erndtet; er ist so überzeugt, daß der Mann ein Dieb sey, als man nur immer seyn kann, und alle Haushälter stimmen mit ihm darin überein. Aber ihn gerichtlich zu überzeugen, sich wohl gar einer Injurienklage oder allen Folgen des Armenrechts auszusetzen, das thut der gute Haushalter nicht; dafür schweigt er, und opfert wohl gar dem bösen Manne, der ihm auf mancherlei Art schaden kann." Möser patr. Phant. Th. II. S. 15. 16. So kann einer vor der Obrigkeit als ein ordentlicher Bürger erscheinen, während alle, bei denen er lebt, ihn als einen Mann kennen, dem nicht zu trauen.

138) Das ist eben ein Zeichen freien lebendigen Zustandes, daß es Streitigkeiten gibt. Wo keine Freiheit, ist auch kein Streit, vielmehr Ruhe, aber die Ruhe des Grabes!

Aufnahme entstanden, mit einem male zu begegnen, hat sie am 13. Febr. 1817 139) erklärt, daß alle in den Gemeinden geborne männliche Unterthanen zu ihrer häuslichen Niederlassung keiner besonderen Concession bedürfen, sondern bloß den Lokal-Behörden die Anzeige ihrer Niederlassung zu machen haben. Legt die Gemeinde dann Einspruch dagegen ein, so muß sie solchen binnen 2 Tagen bei der Regierung rechtfertigen. Es ist hiebei aber schon im voraus gesagt, daß auf das Privat-Interesse der Gemeinde-Mitglieder keine Beschwerde gegründet, sondern nur dann eine solche angenommen werden soll, wenn der neue Bürger seinen Unterhalt nicht erwerben kann. 140)

Mit einem Federzuge hat hier die Regierung die Freiheiten der Gemeinden gekränkt, und es dürfte fast zur Frage stehen, ob zu solcher Aenderung der Gemeinde-Verfassung nicht ein Gesetz erforderlich gewesen wäre.

Also kann ein Heuerling 5 Söhne zeugen, alle 5 bilden neue Familien, ohne die Gemeinde zu fragen, die Nachkommen machen es wieder so!

---

139) Im Amtsblatt von 1817. Stück 11. No. 117.

140) Das kann jeder, der gesunde Glieder hat. Aber wenn er krank wird, wenn er Kinder bekommt u. s. w., wie dann? Nach der Verordnung darf er sich niederlassen, mag die Gemeinde auch für sich vollständig überzeugt seyn, daß von dem Heuermann kein Heil zu hoffen. Siehe die Note 137. angeführte Stelle aus Möser.

Hätte die Königliche Regierung mit ihrer Anordnung zugleich das Versprechen verbunden, solche wider den Willen der Gemeinde aufgenommene Heuerlinge und deren Wittwen und Kinder im Nothfalle von Staatswegen zu ernähren, so wären die einzelnen Gemeinden doch in etwa unbeschädigt, obgleich auch dann noch ihre Freiheit, ihre Verfassung, ihre moralische Würde gekränkt wäre. Aber die Gemeinden werden vor wie nach zur Ernährung ihrer Bewohner angehalten.

Wir dürfen hoffen, daß jene Anordnung von der Regierung bei genauerer Erwägung der Verhältnisse zurückgenommen, die Freiheit der Gemeinden hergestellt werden werde. Wie könnte auch überall von Schaffung neuer Communal-Ordnungen die Rede seyn, wenn die vorhandenen so weisen mehrtausendjährigen Einrichtungen ohne Weiteres zerstört werden?

Es ist vor der Regierungs-Verfügung keine Ehe durch Aufnahme-Verweigerung verhindert worden, nur mußten die Söhne der Heuerlinge sich das Wohlgefallen der Gemeinde erwerben, oder in eine andere Gemeinde ziehen. Jetzt sind sie zu trotzigen Leuten geworden, so bald sie arbeiten, sich unterhalten können, darf ihnen die Gemeinde ihres Geburtsorts nichts mehr einwenden. 141)

---

141) Möser schlug in der Note 1. des 2ten Theils der patriot. Phantas. (von dem Einflusse der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Gesetzgebung) vor, zur Verweisung eines Heuermanns aus dem

Es wird, es muß besser werden, wenn alle Rede über das Schaffen von Communal-Ordnungen sich nicht als hohl und nichtig erweisen soll.

XXIX.

Die Verfassung muß auf breiten Unterlagen beruhen. Sonst ist sie ein luftig Werk, das der erste Windhauch zerstört.

Daß (auf dem Lande) der ächte Staatsbürger Grundeigenthümer seyn müsse, erwiesen wir so eben.

Nachdem wir so die Heuerleute abgewiesen, sind wir auf gut germanischem Wege.

Wir müssen einen Schritt weiter gehen — wir müssen uns zu einer noch erhabenern Ansicht erheben. —

Die Verfassung muß sich auf das Bestehende gründen, auf unsre Gemeinde-Verfassung also. In diesen Gemeinden sind nur die Actionaire, die Besitzer der Höfe, der Sohlstätten stimmfähig. Der Ackerhof als solcher ist Staatsbürger, und der Mensch nur, weil er den Hof besitzt.

Man kann zwar einigen Witz aufgehen lassen über dieses Binden des Menschen an die Scholle, — ungefähr so wie es dem Jünger der Rechts-

---

Kirchspiel bloß das Urtheil von 7 Hofgesessenen zu erfodern, und führt starke Gründe dafür an. Was würde er erst gesagt haben, wenn ihm die vorliegende Frage vorgekommen wäre!

wissenschaft zuerst auffällt, daß ein Grundstück gegen das andere Rechte und Verbindlichkeiten haben kann. — Aber es ist ein Zeichen hoher Weisheit, wenn die Sachen und Personen sich durchdringen, der Westfälische Bauer ist nicht mehr und nicht weniger mit seinem Ackerhofe verbunden, als der König mit seiner Krone u. s. w.

Daraus folgt nun ganz natürlich, wie wir es schon §. 12. dargestellt, daß der Hof als solcher untheilbar, immer die Dotation 142) eines Wehren war, und nur widerruflich einzelne Theile

---

142) Das mag denn auch wohl der neue Adel seyn, der nach Benzenberg Verfass. S. 437. 440. ff. sich aus der Verfassung entwickeln soll. Was sich in den Rheinlanden, wo das städtische Princip in das Landleben eingedrungen ist, in der Folge der Zeiten aus der unter solchen Umständen nothwendigen Beschränkung des Stimmrechts auf einen Steuersatz u. s. w. kurz aus der Verfassung entwickeln muß, besitzen wir schon, können es wenigstens durch Herstellung der Höfe leicht herstellen. Und ein solcher Adel ist vorzüglicher, als der künftige neue, weil er in die Geschichte verwachsen, nicht erst künstlich hervorgebracht ist. Benzenberg, so sehr er auch sonst für die Theilbarkeit eingenommen, gestand mir einst, als ich ihm unsre Verfassung aus einander setzte, daß bei uns die Fideikommiß-Eigenschaft der Höfe, der bäuerliche Adel allerdings herzustellen sey; ja er war darüber ganz entzückt, daß in unsern Gegenden, den Stammsitzen der Sachsen, noch so viel Germanisches anzutreffen, während am Rheine das Volk unter all dem Lärmen und Treiben der Franzosenzeit fast das Bewußtseyn des früheren Zustandes verloren habe.

desselben (nach der Idee des deutschen Pfandvertrags) veräußert werden, daß diese Theile reconsolidirt werden konnten.

Diese weise Einrichtung stand mit der auf das Vergängliche gerichteten Stimmung unsrer Zeit im Widerspruch. Am 5. Nov. 1809 wurde die Untheilbarkeit der Höfe und das Reconsolidations-Recht aufgehoben.

Unbedenklich tragen wir auf Herstellung beider Einrichtungen an.

Endlich wird der Wahn der Zeit, daß alles Eigenthum mobiliar gemacht werden, daß es nur eine einförmige Art des Römischen Privat-Eigenthums geben dürfe, doch wohl aufgegeben seyn. Wenn alles verflüchtiget wird, wo soll sich Edles, Dauerhaftes gründen?

Das war (ist) die Beschränktheit unsrer Zeit, daß man, nur den starren Geist der Römischen Gesetzgebung kennend, nur ein Eigenthum, das Römische anerkennen wollte, das unendlich theilbare, rein sachliche!

Adam Müller hat im 2ten Bande der Elemente in den Vorlesungen vom Geiste der Mosaischen und Römischen Gesetzgebung erwiesen, wie der Geist der Mosaischen Gesetzgebung weit vortrefflicher, idealischer sey, als der der am strafen Begriffe klebenden Römischen Gesetzgebung. Die Römische kennt nur einfaches Privat-Eigenthum, die Mosaische betrachtet den Ackerhof als Lehn des National-Gottes, und kennt daher nur eine temporaire Veräußerung, läßt mit dem Hall-

jahre alles Eigenthum an den Inhaber des göttlichen Fideikommisses, an den Stamm zurückkehren. 143)

Wenn man das Princip beider Gesetzgebungen in einer gewissen Höhe und Allgemeinheit auffaßt, so muß man mit Adam Müller annehmen, daß das Princip der Römischen Gesetzgebung rein städtisch und bürgerlich, das der Mosaischen Gesetzgebung aber als auf Erhaltung der Geschlechter berechnet, adlich und mit dem germanischen Lehnssystem innig verwandt sey.

Wie nun, um zur wahren Freiheit und Gesetzlichkeit zu gelangen, beide Principe sich durchdringen müssen: so kann man nicht verkennen, daß solches im Herzogthum Westfalen der Fall gewesen. Der Eigenthümer konnte seinen Hof veräußern, und ein neues kräftiges Geschlecht trat an seine Stelle auf das National-Fideikommiß. Dieß war hier gnug Beweglichkeit des Besitzes, hinreichende dem städtischen Princip geleistete Huldigung. Wenn aber einzelne Grundstücke des Hofes nur unter Vorbehalt ewigen Wiederkaufs veräußert werden konnten, so war das im Geiste der Mosaischen Gesetzgebung über das Halljahr. Das Halljahr trat für jeden Hofsbesitzer ein, wenn er im Stande war, die veräußerten Theile einzulösen, eben deßhalb, weil er zu jeder Zeit einlösen konnte, mußte aber auch der Kaufschilling ersetzt werden.

---

143) Siehe darüber Hüllmann Urgeschichte des Staats 1817. §. 14. S. 73—75.

Man wird die Weisheit dieser Einrichtung erst dann recht bewundern, wenn man ihr Verhältniß zum ländlichen Leben betrachtet. Ungemein fördert es die Freiheit, wenn einige Gleichheit des Besitzes vorhanden, denn wo hoher Reichthum und große Armuth mit einander verkehren, kann sich nur Niedriges gestalten, eine gewisse Hörigkeit wird immer die Folge solches Mißverhältnisses seyn. Um dieses zu vermeiden, (was offenbar auch Moses Zweck bei Anordnung des Halljahrs war) war nun jene Einrichtung ganz geeignet. Zwar waren nicht alle mansi arithmetisch gleich, aber im Ganzen fand doch Gleichheit statt. Ein Hof besaß nun zwar immer Grundstücke des anderen, aber doch nicht erblich, der andere Hof kam allmählig wieder zu Kräften und löste ein Grundstück nach dem anderen wieder ein. Unter aller Ebbe und Fluth des Besitzes war die Gleichheit sonach doch in der Idee vorhanden. Nie konnte ein Hof dauernd mehrere andere verschlingen, es kam eine Zeit, wo die anderen Sohlstätten (als caput mansi) ihre Zubehöre wieder einlösten. 144)

---

144) Es ist sonderbar, wie die Gesetzgebungen sich oft widersprechen. Die Hessische Gesetzgebung wird gewiß Niemand im Verdachte haben, daß sie den Adel begünstigte, aber es ist doch einleuchtend, daß dadurch, daß sie die Adels-Fideikommisse beibehielt und die Bauern-Fideikommisse aufhob, dem Adel die früher nicht vorhandene Möglichkeit gegeben war, die besten Bauernhöfe zu erwerben. Wären auch die Adels-Fideikommisse aufgehoben worden, so wäre doch aller Besitz in gleiches

Diese Einrichtung war auch in der Hinsicht vortrefflich, daß die Oekonomie-Gebäude des Hofes nie ganz unnütz wurden, weil es immer möglich war, die sämmtlichen Grundstücke des Hofes, wofür sie errichtet, wieder zu vereinigen.

Gegen solche Gründe kann das unbedingte Princip der städtischen Wirthschaft nichts entscheiden. Unser Land besitzt im Ganzen hinreichende Bevölkerung, die klimatischen Verhältnisse, die schon vor 1000 Jahren waren, sind noch dieselben, und sie werden es bleiben. Das Aufimpfen städtischen Princips in unsere Landwirthschaft kann nur verwirren und schaden.

Am Rheine, wo der Ackerbau Gewerbe geworden, in diesen lachenden Fluren, wo er Gewerbe seyn kann, wo Fränkisches Recht galt, mag das freilich ein anderes seyn. Aber bei uns müssen die klimatischen Verhältnisse, und die in alle Kreise des Lebens verwachsenen uralten Einrichtungen geehrt werden.

Auch war es wirklich nicht so sehr die Theorie der städtischen Wirthschaft, was unsre ländliche Verfassung sprengte, als eine Cabinetsordre des Großherzogs von Hessen, worin er sagte, wie

---

Schwanken gerathen, und der Adel hätte die Kräfte verloren, sich durch die Trümmer des Bauernstandes zu vergrößern. Das ist gewiß: entweder muß das Princip der städtischen Wirthschaft rein durchgeführt, auch die Adels-Fideikommisse aufgehoben werden, oder man muß die Bauern-Fideikommisse herstellen.

er vernommen, daß die Conscriptionspflichtigen (die damals 1809 nicht gegen Oestreich und überhaupt nicht für Frankreich kämpfen wollten) darum so unbesorgt desertiren, weil sie zu Hause kein Grundeigenthum zu verlieren (durch Confiscation) haben. Solchem Unfug dürfe aber nicht länger nachgesehen werden, und solle man daher eine Verordnung machen, daß die Bauern gleich auftheilen. Dictum, factum. 145) — Es ist einleuchtend, daß, seit die Ergänzung des Heeres National-Sache geworden, es solcher Confiscationen nicht mehr bedarf, und der Theilungs-Verordnung daher der Abschied gegeben werden kann.

Die Betrachtung ist wohl nicht auch ohne Wichtigkeit, daß ein unendliches Theilen der Höfe endlich den Pferdestand aufheben muß. Wer soll denn aber die Landwehr-Reiterei stellen? —

Die Verordnung hat noch nicht vielen Schaden angerichtet; die mehrsten Höfe bestehen noch; aber es ist hohe Zeit, der grausamen Einwirkung des städtischen Princips in die Landwirthschaft zu steuern.

Nur durch Herstellung der Höfe kann eine geordnete Gemeinde-Verfassung und eine Volksvertretung möglich gemacht werden, nur dadurch kann dem Landeigenthum seine Würde wieder ge-

---

145) In den Regierungsakten über die bäuerlichen Verhältnisse eröffnet diese Kabinetsordre von 1809, der die Verordnung vom 5. Nov. 1809 folgte, den ersten Faszikel.

geben werden; einzig dadurch kann der Adel der Bauern (beide Worte in heiligem Sinne, im Gegensatze gegen das bürgerliche Element) wieder erstehen, daß er seine Fideikommisse 146) wieder erhält, dadurch wird auch am sichersten demokratischen und jakobinischen Strebungen des tiers état vorgebeugt. Der Bauer als Besitzer des National-Fideikommisses vertritt dann wahrhaft das Bestehende, das Gesetz.

XXX.

Man stelle also die Untheilbarkeit der Höfe, und die Reconsolidation der Absplisse her.

Es versteht sich von selbst, daß das neue Gesetz nicht für die Vergangenheit bindet, daß Reconsolidation nur für Verkäufe nach dem neuen Gesetze denkbar ist.

Auch darf es dem Hofsbesitzer gestattet werden, einiges Gut für fliegend Gut, Wedeschatz, bona acquisita, folglich für theilbar zu erklären, versteht sich binnen einer peremptorischen Frist. Hiedurch und durch die Güter, die seit dem 5. November 1809 an Heuerlinge und Neubauer (Erbauer von neuen Häusern ohne Aktienrecht, ohne Besitz eines Hofes) 147) gekommen sind, ist be-

---

146) Auch Arndt hat bekanntlich die Bauern-Fideikommisse in Schutz genommen.

147) Es hing von jeher von der Gemeinde ab, einem solchen Neubauer Stimmrecht zu ertheilen. Dieß war ein vorzügliches Mittel, die Verfassung zu verjüngen; dieß ist besonders seit der Verordnung

er vernommen, daß die Conscriptionspflichtigen (die damals 1809 nicht gegen Oestreich und überhaupt nicht für Frankreich kämpfen wollten) darum so unbesorgt desertiren, weil sie zu Hause kein Grundeigenthum zu verlieren (durch Confiscation) haben. Solchem Unfug dürfe aber nicht länger nachgesehen werden, und solle man daher eine Verordnung machen, daß die Bauern gleich auftheilen. Dictum, factum. 145) — Es ist einleuchtend, daß, seit die Ergänzung des Heeres National-Sache geworden, es solcher Confiscationen nicht mehr bedarf, und der Theilungs-Verordnung daher der Abschied gegeben werden kann.

Die Betrachtung ist wohl nicht auch ohne Wichtigkeit, daß ein unendliches Theilen der Höfe endlich den Pferdestand aufheben muß. Wer soll denn aber die Landwehr-Reiterei stellen? —

Die Verordnung hat noch nicht vielen Schaden angerichtet; die mehrsten Höfe bestehen noch; aber es ist hohe Zeit, der grausamen Einwirkung des städtischen Princips in die Landwirthschaft zu steuern.

Nur durch Herstellung der Höfe kann eine geordnete Gemeinde-Verfassung und eine Volksvertretung möglich gemacht werden, nur dadurch kann dem Landeigenthum seine Würde wieder ge-

---

145) In den Regierungsakten über die bäuerlichen Verhältnisse eröffnet diese Kabinetsordre von 1809, der die Verordnung vom 5. Nov. 1809 folgte, den ersten Faszikel.

geben werden; einzig dadurch kann der Adel der Bauern (beide Worte in heiligem Sinne, im Gegensatze gegen das bürgerliche Element) wieder erstehen, daß er seine Fideikommisse 146) wieder erhält, dadurch wird auch am sichersten demokratischen und jakobinischen Strebungen des tiers état vorgebeugt. Der Bauer als Besitzer des National-Fideikommisses vertritt dann wahrhaft das Bestehende, das Gesetz.

XXX.

Man stelle also die Untheilbarkeit der Höfe, und die Reconsolidation der Absplisse her.

Es versteht sich von selbst, daß das neue Gesetz nicht für die Vergangenheit bindet, daß Reconsolidation nur für Verkäufe nach dem neuen Gesetze denkbar ist.

Auch darf es dem Hofsbesitzer gestattet werden, einiges Gut für fliegend Gut, Wedeschatz, bona acquisita, folglich für theilbar zu erklären, versteht sich binnen einer peremptorischen Frist. Hiedurch und durch die Güter, die seit dem 5. November 1809 an Heuerlinge und Neubauer (Erbauer von neuen Häusern ohne Aktienrecht, ohne Besitz eines Hofes) 147) gekommen sind, ist bes

---

146) Auch Arndt hat bekanntlich die Bauern-Fideikommisse in Schutz genommen.

147) Es hing von jeher von der Gemeinde ab, einem solchen Neubauer Stimmrecht zu ertheilen. Dieß war ein vorzügliches Mittel, die Verfassung zu verjüngen; dieß ist besonders seit der Verordnung

wirkt, daß hinreichend fliegend Gut vorhanden ist — eine Sühne für das städtische Princip unserer Cameralisten!

Das Hypothekenbuch erfüllt jetzt seine wahre Bestimmung als Grundbuch der Nation. Aus dem Steuerkadaster, was immer den dermaligen Besitzer aufführt und enthält — zieht es das Verzeichniß der zum Hofe gehörigen Grundstücke 148), führt dieselben, da alle Veräußerung nur deutsche Verpfändung ist, immer unter dem Folium des Hofes auf.

Ein Hypothekenbuch, was bloß die Bestimmung hat, das Grundeigenthum zu mobiliarisiren, in Geld zu verwandeln, ist eben keine große Institution!

Wir haben dem städtischen Princip schon manche Huldigung dargebracht, um nur etwas halbweg Solides von ihm zu erbitten; aber wir fühlen, wie es so mächtig in der Zeit sey, daß ihm noch mehr gehuldigt werden müsse. Wohlan denn!

Die Zerstörung des Ackerbaues wird es doch wenigstens nicht wollen. Der Ackerbau ist aber ein Ganzes, enthaltend einen Inbegriff von Grund-

---

vom 5. Nov. 1809 geschehen, wo solche Neubauer leicht Grundstücke erwerben konnten. Indessen hing es immer vom freien Willen der Gemeinde ab.

148) Das war vorzüglich beim frühern Reconsolidations-Rechte lästig, daß es beim Mangel speciellen Kadaster zu viele Processe über die Zubehörlichkeit gab. Dem ist jetzt auf einmal vorgebeugt.

stücken, die angemessenen Oekonomie-Gebäude, erforderlichen Viehstand u. s. w.

Das wird also doch wenigstens zugegeben, daß dieser Zusammenhang des Ackerbaues nicht zerschnitten werden darf.

Von diesem Geiste ging die Hessische Verordnung vom 9. Juli 1808 im siebenten Abschnitt aus. Sie erfoderte zur Theilung eines Hofes, als Bedingung, daß dem Anerben die Sohlstätte und dabei so viel an Grundstücken belassen werde, daß er durch den Ackerbau auf dem ihm bleibenden Gut vier Pferde beschäftigen könne, und ferner erfoderte sie, daß das neue Etablissement bedeutend gnug sey, um dem gemeinen Wesen nachhaltige Vortheile zu verschaffen. Diese Verordnung war wahrhaft weise, sie räumte dem städtischen Princip alles nur Mögliche ein — wir treten ihr unbedingt bei.

Es gibt nicht viele Bauerngüter des Landes, die zu groß wären, die mehr als 4 Pferde nützlich beschäftigen könnten. Von jeher war hier das natürliche Verhältniß und die glückliche Eintheilung des Landeigenthums vorhanden, die Arndt 149) und andere fodern. — Ueber die Frage, welches Kind den untheilbaren Hof haben solle, war das Recht des Amts Bilstein und der meisten Aemter einstimmig das: daß der Grunderbe unter seinen Kindern eins zum Nachfolger

---

149) Ueber den Bauernstand und seine Stellvertretung im Staate. S. 36. ff.

ausſuchte, und durch die Beibeſtattung ſtillſchweigend ausſuchte, daß in Ermangelung elterlicher Beſtimmung aber die Vermuthung, daß der älteſte Sohn, oder in Ermangelung von Söhnen die älteſte Tochter der Grunderbe ſeyn ſolle, eintrat. Dieſes Recht iſt muſterhaft.

XXXI.

Aber eins iſt vonnöthen, worauf die neue ſolide Einrichtung des Ackerbaues ruhen muß. Betrachtet man einmal, wie billig, den Ackerhof als untheilbares National-Fideikommiß, ſo iſt es doch auch wohl ſehr klar, daß bei der Erbtheilung nicht jeder Theil des Gutes ſo zu Gelde angeſchlagen werden kann, als wenn das Grundſtück ſtädtiſches, jeden Augenblick unwiderruflich veräußerliches, durch Geld repräſentirtes Eigenthum wäre. Zu theuer erkaufte dann der Hofeserbe das Fideikommiß, er wäre ohne Vergütung für die Beſchränkung der Veräußerlichkeit, für die Laſten und Pflichten, die er in unbeſtimmter Zahl und Menge dem gemeinen Weſen als Actionair leiſten muß.

In unſrer bäuerlichen Verfaſſung, deren patriarchaliſche Abſicht war, die Höfe bei den Familien zu erhalten, erreichte man dieſen Zweck nicht, wie der Adel bei der Reaction gegen das Römiſche Recht, durch Ankettung der Höfe an die Familie, Unveräußerlichkeit der Höfe — ſondern dadurch, daß man der Familie als ſolcher zwar Recht, eine Veräußerung zu hindern, gab, aber dafür ſorgte, daß ſolche in der Regel nicht nothwendig wurde, daß die Höfe bei Kräften blieben,

und zwar dadurch, daß keine streng Römische Kindstheile von den Höfen gegeben wurden. Gewiß war durch die in der Theorie unbedingt gesetzte Veräußerlichkeit der Höfe das städtische Princip sehr geehrt — Möser 150) hat es vortrefflich entwickelt, wie das städtische Römische Recht in die deutschen Hofes-Verhältnisse bei der Erbtheilung eingedrungen, wie es die ex aequo et bono, nach Landessitte und Art, bestimmten Auslobungen, Brautschatz, in partem quotam vom Hofe verwandelt, die Römische Idee der Civil-Theilung 151) eingeschwärzt habe. Auch in Westfalen war das Römische System gegen die letzte Zeit hin so ziemlich eingedrungen, ganz entschieden war sein Sieg aber noch nicht. —

Ein altes Sprüchwort sagt: Frei Gut kommt nicht an die dritte Brut; und man hat sich dieses bedient, um die Behauptung aufzustellen 152), daß die Colonat-Verhältnisse dem Interesse der Hofsbesitzer angemessener seyen, weil dabei kein Gedanke an die die Höfe in der

---

150) Patriotische Phantasien Th. 4. No. 52. (S. 216—236.) Ueber die Absteuer der Töchter der Landbesitzer.

151) Ist die Theilung des Geldwerths, wenn die Sache selbst nicht getheilt wird, nicht getheilt werden darf.

152) Auch Möser Osnabr. Geschichte Th. 1. Abschnitt II. §. 11. wendet dieses auf die Leibeigenen an. Auch Mallinkrodt in der Belehrung des Bauernstandes S. 22. 23. empfand, welch ein gefährlich Geschenk die Colonat-Verordnungen mit der Theilbarkeit in ihrem Gefolge seyen.

zweiten Generation zerstörende Gleichtheilung sey. Es ist wirklich einleuchtend, daß, da bei uns 153) der Ackerbauer nicht gewerbtreibend ist, der Hof es nicht aushalten kann, einige Generationen hindurch schwere Erbtheile zu zahlen. 154) Solches ist auch streng genommen unrecht, weil der Hof als Complexus mit Berücksichtigung aller Staatslasten nicht so viel Geld werth ist, als seine einzelnen Theile beim Verkaufe zusammen genommen. Dieses anscheinende paradoxon wird sich vorzüglich dem aufklären, der richtige Ansichten über das Verhältniß des Geldes zum National-Capital hat. 155)

Aber es gibt ein drittes zwischen den Colonat-Verhältnissen und der Römischen Geldabfindung. Alle verständige Landwirthe sind darüber aufgeklärt, daß das Römische Erbschaftssystem die Höfe und die ganze innere Verfassung des Ackerbaues zerstört, alle wünschen sich dagegen zu verwahren. Was alle wünschen, sollte das nicht durch ein Gesetz ausgesprochen werden können? Die höheren Stände haben sich durch Familien-Fideikommisse gegen das Römische Recht geschützt; schütze man

---

153) In den Rheinlanden mag es anders seyn; davon spricht Benzenberg über Verfassung S. 177. ff.

154) Vorzüglich auffallend ist es, wenn der Hofsbesitzer in die Geldverhältnisse verstrickt, Sklave des Gläubigers wird, während der Colon — es ist nicht zu leugnen — in einer weit milderen Abhängigkeit zum Gutsherrn steht.

155) Es wird nicht bedürfen, Adam Müllers Theorie des Geldes anzuführen.

den gemeinen Ackerhof daher durch ein Gesetz! Man gebe den nachgebornen Söhnen eine billige Versorgung, eine standesmäßige Abfindung, so daß der Hof bei Kräften bleibt — welches der terminus technicus unsrer ehrwürdigen Vorfahren bei Bestimmung der Auslobungen war. —

Diese Herstellung der alten Sitte würde wenig Unbequemlichkeit mit sich führen. Ist gleich die Geldmitgift der Braut so viel geringer, wie sonst, so braucht der Bräutigam doch seiner Seits auch so viel weniger von seinem Hofe abzugeben; es gleicht sich also die Sache, wie beim Adel, von selbst aus. Und ein Heuerling schätzt sich schon glücklich genug, die Tochter eines Wehren zu heirathen; man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, auf dem Lande gebe es keine Standesunterschiede, erfodere die Ehe nicht eben so gut nach der Sitte Gleichheit des Standes, als in den höheren Ständen. — Auf die nachgebornen Söhne kann man das anwenden, was Benzenberg 156) freilich zu ganz anderem Zwecke sagt, daß in der gewerbereichen Zeit Fleiß, Sparsamkeit, Geschicklichkeit und im elterlichen Hause erworbene Rechtlichkeit das größte Capital des zu Gewerben bestimmten nachgebornen Sohnes, und daher nicht erfoderlich sey, um seinetwillen den Hofsbesitzer, der kein Gewerbe treiben kann, zu schwächen.

Salus publica suprema lex esto.

---

156) Verf. S. 179.

Jene standesmäßige Abfindung kann nun, wie Möser 157) sehr richtig bemerkt, kein Richter durch kunstgerechte Inventarisation, Taxation u. s. w. bestimmen, sondern nur beiderseits erwählte Schiedsfreunde, Genossen. Wo der Hofsbesitzer das Gesetz für seine Kinder schon durch Testament oder sonstige Verfügung gemacht hat, muß es unbedingt dabei bleiben, die Römischen Pflichttheilsgesetze für städtisches Vermögen dürfen wir auf diese ländliche Allode nicht anwenden. Wo keine elterliche Verfügung vorhanden, tritt die Bestimmung der Schiedsfreunde ein; sie untersuchen das Gut und dessen Verhältnisse, und bestimmen so ex aequo et bono die Abfindung; damit ihre Willkühr einigen Anhaltpunkt habe, dürfte festzusetzen seyn, daß den Kindern die Hälfte des bei städtischem Vermögen gewöhnlichen Pflichttheils gebühre, jedoch, damit der Hof nicht auf einmal zu sehr angegriffen werde, so, daß die Kinder nach dem Alter vor und nach befriedigt würden, und zwar ohne Zinsen. 158)

---

157) am angef. O. S. 231. ff.

158) Es versteht sich von selbst, und hat sich allzeit von selbst verstanden, daß die bona acquisita gleich aufgetheilt werden, und zwar in natura. Sporn gnug, für die Kinder zu erwerben; aber der Hof muß vor allen Dingen im Stande bleiben, dieses muß erste und letzte Sorge seyn. — Sollte Jemand zwei Höfe besitzen, so kommt nach uraltem Rechte der zweite Hof an einen nachgebornen Sohn; denn nur die Höfe erhalten will man, nicht großes Vermögen in die Hände Wenniger legen. —

Es ist hier der Ort nicht, alles das näher zu entwickeln, auch mögen andere Auskunftsmittel möglich seyn, aber Schreiber dieses, der selbst freier Landbesitzer ist, und auch mit den Theorien von Adam Smith und anderen, wie mit dem Städteleben vertraut ist, darf versichern, daß, wenn der Bauernstand forthin den Einwirkungen des Römischen Rechts bloßgestellt wird, es bald um diesen kräftigen Schlag Menschen geschehen seye, daß der Bauernstand unter solchen Umständen immer specifisch schlechter werden müsse. Welche ärmliche Bauern bietet z. B. das Amt Olpe, wo immer Stadtrecht, Theilbarkeit galt, dar, im Vergleiche mit den benachbarten lebenslustigen freien Bauern der Aemter Bilstein und Attendorn — bei fast gleichen klimatischen Verhältnissen! —

Es ist wohl nicht nothwendig, über die Richtigkeit der gewöhnlichen Ansichten von Vermehrung der Bevölkerung etwas zu sagen. Man kann annehmen, daß die Grundsätze von Malthus wenigstens die, so höher in der Administration stehen, durchdrungen haben.

XXXII.

Durch die würdige Stellung der Actionaire, wie wir sie bisher begründet, ist das aristokratische Element mit dem demokratischen verquickt. Man bedarf nun der Künsteleien nicht, die sonst nothwendig, um das wilde schrankenlose demokratische Element zu zügeln — wir meinen, die Beschränkung der Stimmfähigkeit auf einen Steuersatz.

Die Gesetzgebungen Frankreichs und der Niederlande, wo das Eigenthum rein städtisch, wo dem demokratischen Element eine furchtbare Höhe und Beweglichkeit geworden, können solche Beschränkungen auf Steuersätze nimmer von sich abweisen, wenn sie nicht den Sanskülottismus in sich aufnehmen wollen.

Die griechischen Städte, nachdem sie ihre Ur-Einrichtungen aufgegeben, hatten ähnliche Schätzungen, und dennoch wurden sie ein Raub der Oligarchie.

In unsrer Westfälischen Verfassung ist dagegen ein Bauer dem andern rechtlich gleich, es ist Niemand eingefallen, das Stimmrecht in der Gemeinde nach Steuersätzen zu vertheilen. Solches würde die ganze Gemeinde-Verfassung zerrütten. Mit welchem Rechte wollte man die bestehende bewährte Verfassung zerstören, um eine neue an die Stelle zu setzen? Man erschafft eine freie Verfassung nicht wie etwas Mechanisches oder doch Willenloses, sie muß sich selbst bilden. 159)

Jeder Landactionair stimmt bei uns in seiner Gemeinde, wie der Römische Landeigenthümer in seiner tribus. Eben dadurch, daß jedem Hofe seine Zubehöre für die Ewigkeit gesichert sind, ist er stimmfähig, mögen auch einzelne Theile des Hofes versetzt seyn — und jeder Verkauf ist beim Reconsolidations-Rechte nichts anders, als eine

---

159) Eine Anwendung dieser Wahrheit s. bei Niebuhr Römische Geschichte Th. I. S. 380. ff.

deutsche Verpfändung. — Man sieht so wenig auf dieses zufällige Getrenntseyn einzelner Theile, als man in Frankreich beim Steuersatze auf die Schulden 160) sieht. Es ist da sehr leicht möglich, daß der 1000 Franken Steuer Zahlende eigentlich doch kein Vermögen hat. Unsere Westfälische Einrichtung ist weit solider. Man weiß hiebei ein für allemal, wie viele Actionaire in der Gesellschaft vorhanden. Diese Einrichtung ist auch dauerhafter, als die Gesetze über den Steuersatz. Jene ist mit dem ganzen Leben des Volkes verbunden, mit den Personen identifizirt; diese ist etwas sehr Bewegliches, was, des innern Haltpunktes ermangelnd, leicht aufgehoben werden kann, und sich auch, so wie die Geldverhältnisse — das Beweglichste, was es gibt — entscheidend ändern, von selbst zerstört. Was sollte uns ein Gesetz aus der Zeit vor der Entdeckung von Amerika helfen, wenn es einen Geldsteuersatz enthielte? Und weiß man, welche Revolutionen dem Gelde noch bevorstehen? Der Boden, die Actie ist aber ewig, bleibt immer mit Allem im Verhältniß, von ihm kann man sich nur trennen, wenn man die Persönlichkeit selbst aufgibt. —

Es wäre thöricht zu behaupten, daß die allenthalben gleichen Actionaire nicht auch durch ihres gleichen vertreten werden können. Die Wahlen werden sich zwar immer auf die Meistbeerbten

---

160) Und jeder Verkauf kontrahirt ja bei dem Rekonsolidations-System nur eine Schuld, wovon der Schuldner nach altdeutschem Recht die Löse hat.

richten, nach dem natürlichen Laufe der Dinge; aber es wäre große Freiheitsbeschränkung der Actionaire, wenn solches durch ein Gesetz festgestellt würde. Dieses wäre um so unzweckmäßiger, da ja durch die Untheilbarkeit der Höfe und das Reconsolidationsrecht die Unmöglichkeit begründet ist, daß solcher Meistbeerbten durch Vereinigung mehrerer Höfe viele entstehen. — Oder will man etwa mittelbar die Wahlen auf den Adel, die großen Grundbesitzer mit Nothwendigkeit richten? Dann wäre es ja besser, jeglichen Gedanken an selbstständige Vertretung des Bauernstandes, der Actionaire aufzugeben.

Immer mehr entwickelt sich, daß alles consequent seyn müsse. Entweder entadele man das Volk zur Menge, gebe ihm städtisches Recht, wo es dann auch allenfalls ein Imperator, ein Römischer Praeses beherrschen kann, oder man gründe die Verfassung auf germanisches Wesen, und dann folgt für die Westfälischen Provinzen eine ganze Kette zusammenhängender Einrichtungen, wie wir sie bisher dargestellt. In dichte Massen stellen sich das mit dem Despotismus, wie mit der Oligarchie gleich nahe verwandte städtische Princip und das germanische Princip einander gegenüber!

XXXIII.

Die Gemeinde-Verfassung ist das erste, worauf alles andere ruhen muß.

Die Einhöfe sind bereits zu bestimmten Gemeinden gezogen, alle Landactionaire (den besonders zu betrachtenden Adel ausgenommen) leben in Gemeinde-Verfassungen.

Man stelle die Freiheit der Gemeinden her, befreie sie von den ihnen aufgedrungenen Schultheißen, wie sich die Städte des Mittelalters von den Schultheißen befreiten!

Jede Gemeinde hat ihren Bauerrichter, der die laufenden Geschäfte besorgt. Die Institution der Deputirten behalte man bei. In dringenden Fällen mögen Deputirte und Bauerrichter s. Vorstände zusammen handeln; so bald sie nicht übereinstimmen, und, wo es sonst möglich ist, muß die Gemeinde berufen werden. Der Bauerrichter und die Gemeindebeamten haben dann nur einfaches Stimmrecht, nicht einmal Scheidestimme.

Man mache die Gemeinden im Rechnungswesen unabhängig. Erst wenn Klagen entstehen, vermittele die Administration. Es war ein Elend, wie bisher die Gemeinde seit 1813 nolens volens eine Rechnung zur Revision einschicken sollte, wenn sie auch erklärte, daß sie nichts zu verrechnen habe, alles gleich durch gemeinen Beitrag abmache! Man kann wohl annehmen, daß die freie Gemeinde ihr Interesse so gut und noch besser wahren werde, als ein Calculator, der in höherer Instanz darüber urtheilt, ob die Rechnung in calculo und nach den Belegen richtig ist, die feineren in der Sache selbst bestehenden Unterschleife aber gar nicht entdecken kann.

Eben so wird die Verordnung, kraft welcher die Gemeinden zur Führung eines Prozesses die Erlaubniß der Regierung einholen müssen, aufzuheben seyn. Wenn die praxis die Gemeinden rücksichtlich der Restitution den Minderjährigen

gleichstellt, so erlaubt das noch nicht, die Gemeinden nun auch sonst als minderjährig zu betrachten. Auf jeden Fall muß das Gutachten eines unbefangenen Rechtsgelehrten hinreichen. Wir haben schon gesehen, daß die 1ste Abtheilung der Regierung Erlaubniß zu Rechtsstreiten gegen die 2te Abtheilung geben mußte! Wie, wenn sie die Erlaubniß verweigert hätte?

Es gibt manche Gegenstände, die mehr als eine Gemeinde betreffen. Ueberhaupt ist es zur Erleichterung des Geschäftsganges rathsam und fast nothwendig, daß im Kreise größere Vereine der Gemeinden gebildet werden. Der Landrath muß sonst mit zu vielen Gemeinden verkehren, und die Unbequemlichkeit würde noch größer, wenn in einzelnen Gemeinden keine wären, die in der Verfertigung schriftlicher Aufsätze gewandt wären. — Als die natürlichste Gemeinden-Vereinigung bietet sich hier der Kirchspielsverband dar. Alle Kirchspiels-Einsassen kennen einander, haben als solche ohnehin viele gemeinschaftliche Gegenstände, das Verhältniß der Kirche nämlich, und kommen Sonntags immer beisammen.

Die Actionaire des Kirchspiels wählen also auf 2 Jahre einen Kirchspiels-Vorsteher, der aber selbst Actionair seyn muß. Seine Gewalt geht von der Gemeinde zu Lehne, die Regierung mag ihn bestätigen; die Gemeinde-Bauerrichter und Deputirten sind seine Beigeordneten mit entscheidender Stimme, er steht zu ihnen im Verhältniß, wie der Bauerrichter zu seiner Gemeinde. Bei

Uneinigkeiten muß in dringenden Fällen Stimmenmehrheit gelten, sonst aber Sonntags nach dem Gottesdienste die Kirchspiels-Gemeinde versammelt werden. —

Mit dem Vorsteher wird ein Rechnungsführer gewählt, der zugleich die Steuern zu heben, und an den Kreisrechner abzuliefern hat.

Das vorzüglichste Geschäft der Kirchspiels-Gemeinde ist nun die Wahl eines Kreisstandes aus den im Kirchspiel ansässigen Actionairen. Ein Kirchspiel ist zwar mitunter etwas größer, wie das andere, aber im Ganzen ist doch annähernde Gleichheit in der Bevölkerung da. Ganz besonders große Kirchspiele mögen auch zwei Kreisstände zu wählen haben. 161)

Es ist nicht zu fürchten, daß diese Kirchspiels-Vorsteher, wenn sie auch angemessen besoldet sind, von einem unchristlichen Hochmuth geplagt werden werden. Dadurch, daß es vom Willen der Kirchspiels-Gemeinde abhängt, sie nach 2 Jahren wieder zu wählen oder nicht, sind sie dem Gerichte der öffentlichen Meinung unterworfen, und sicher wird das hier mehr helfen, als Controlle von oben.

Es leuchtet von selbst ein, daß wir unter diesen Umständen die französische Mairie-Verfassung, die in der Mark noch gilt, entbehren können.

---

161) In einzelnen Fällen, wo Bauern zu einer städtischen Kirche gehören, muß sich das Landkirchspiel als besondere Corporation constituiren.

Das Regieren von oben herab wird freilich ungemein durch einen solchen Regierungs-Beamten erleichtert, aber damit ist den Gemeinden nicht gedient, und auch dem Staate nicht, dem es nicht bloß darum zu thun ist, daß die Berichte und Tabellen regelmäßig eingehen, sondern auch darum, daß das Volk sich frei entwickele, und so die ständische Verfassung sichern Boden gewinne. Einen größeren Widerspruch gibt es wohl nicht, als französische Administration und deutsche Stände-Verfassung! 162)

Wir werden also die französische Mairie-Verfassung nicht erhalten.

Wenigstens müßten die Gemeinden den Maire auf einige Jahre wählen.

Die bisherigen Amts-Corporationen, die meistens 1807 durch Vereinigung mehrerer Gerichte

---

162) Sehr wahr sagt der Ritterschafts-Direktor von Schütz, dessen sonstige Ansichten wir übrigens keineswegs für die unsrigen erkennen, in Adam Müllers deutschen Staatsanzeigen Jahrg. 1818 Aprilheft S. 369: „Wer es also redlich meint mit dem Landmann, der fange von unten an, und gebe ihm wieder Leben, Bedeutung und Wirksamkeit innerhalb seiner Sphäre durch Wiederbelebung, ja durch Erhöhung und vielfältige Ausbildung der Gemeinde-Verfassung. Erst in der Gemeinde muß er sich, wo er es erlernt hat, wieder als Glied eines größeren durch sich selbst beseelten Körpers zu fühlen beginnen; hier erst ihm Gelegenheit gegeben werden, seinen Sinn zu schärfen und seine Tugend zu üben."

gegründet wurden, können freilich keine Stelle in der Verfassung erhalten, der Kreisverband hat ihre Stelle eingenommen. Wo aber der Aemterverband wirklich schon früher bestand, volksthümlich war, wo das Amt (wie das Amt Bilstein) eigenes Vermögen und Schulden hatte, da versteht sich von selbst, daß diese Interessen bei der Kreisversammlung durch die von den einzelnen Kirchspielen des einschlagenden Amtes gewählten Deputirten zu wahren sind.

Eilftes Kapitel.

Von der Verfassung der Städte und ihrer Vertretung.

XXXIV.

Die Regierung ist hinreichend darüber aufgeklärt, daß den Stadt- und Landgemeinden innere Freiheit zu geben. Die Westfälischen Städte werden daher ihre verlorne Verfassung wieder erhalten. Die Schultheißen werden sowohl in den Städten als auf dem Lande zu verabschieden, und durch Einführung der Städteordnung, die den Geist der alten Verfassung trefflich ausspricht, dem Gemeinwesen Leben und Freiheit zu geben seyn. Es ist dieses hochnothwendig, da der öffentliche Geist in den Städten sehr abgenommen hat, seit der Stadtbeamte Staatsdiener geworden. Die Schultheißen-Stellen werden auf den Bericht eines Land-

raths besetzt, die Stadt hat nichts drein zu reden, viele edle und freigeborne Gemüther verlangen solche Stellen nicht, die edelsten Kräfte entgehen dem gemeinen Wesen, und alles Mißvergnügen, was sich sonst in inneren städtischen Fehden entlud, richtet sich nun gegen die Regierung, weil sie die städtische Verfassung aufgehoben, einen einzelnen Menschen als administrativen Beamten in erster Instanz dahin gesetzt hat.

Es ist fast nicht zu begreifen, warum die Städteordnung diese herrliche constitutionelle Schöpfung nicht gleich in den neuen Provinzen, wo sie eben, wegen des eingedrungenen französischen Verwaltungs-Systems, am nothwendigsten war, eingeführt worden ist. Nur daraus läßt sich dieses Zögern erklären, daß man der Städteordnung erst noch mehr innere Vollendung geben, und zugleich die Landgemeinden-Verfassung auf liberale Weise herstellen will, ehe man uns mit der Städteordnung beglückt.

Aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, wird es auch zweckmäßig seyn, folgende wenige Erinnerungen über die Städteordnung hier anzubringen.

1) Die Judenschaft des Herzogthums Westfalen war eine eigene Corporation, sie hatten gegen Zahlung des Tributs bloße Schutzrechte. Nie sind sie Bürger gewesen, nie können sie es bei uns seyn. Unsre Städte sind klein, sie haben noch Natürlichkeit und Originalität genug, um das orientalisch-jüdische Element nicht mit sich zu verquicken. Will man einmal den Juden mit

den Bürgern gleiche Rechte geben, so lasse man auch besser die Städte in ihrer bisherigen Unterwürfigkeit, Ein Unterthätigkeits-Nexus gleicht dann alle aus, gleichwie im Römischen Reiche, als die Staatsgewalt endlich alle gleich beschattete, alle das Bürger- id est Unterthanen-Recht erhielten. Sollten unsre Städte aber wieder frei werden, und dennoch die Juden als Mitbürger unter sich aufnehmen, so scheint das ein Widerspruch zu seyn. Nur Schutzverwandte können die Juden seyn. Das Edikt vom 11. März 1812 gilt bloß für die alt-Preußischen Staaten, und wird auch da noch manchen Verbesserungen entgegen gehen.

2) Es ist sehr heilsam, daß durch den §. 74 das Stimmrecht auf ein mäßiges Einkommen gesetzt ist. Dadurch wird demagogischen Umtrieben, und einer Canaillocratie vorgebeugt. Noch besser wäre es, wenn ein mäßiges Steuer-Simplum als Bedingung gesetzt würde; dann wären die, so ihr Einkommen verheimlichen und wenig oder nichts für das gemeine Beste leisten, von selbst als Unwürdige ausgeschlossen, und die Willkühr der Stadtverordneten vermieden; wirklich ist es sehr schwer, das reine Einkommen zu bestimmen. Ein so wichtiges Recht sollte auf festeren Grundlagen ruhen! Daß es auf dem Lande solcher Steuersätze nicht bedarf, sahen wir oben.

3) Die Juristen, namentlich auch die Advokaten haben, wo sie an der städtischen Verwaltung Antheil hatten, wohl mitunter nicht sehr genützt, sondern die Sachen oft verworren.

Aber deßhalb scheint es doch bedenklich, den ganzen Stand, wie in §. 116 geschehen, von der Protokollführung bei den Stadtverordneten auszuschließen. Da die Justiz-Commissarien eigentlich keine Staatsdiener sind, so können sie dort nur wegen persönlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen seyn, und das ist dem Stande schimpflich, obgleich an der Sache selbst wenig gelegen. Und sonderbar ist es, daß die Justiz-Commissarien zu allen übrigen Stellen, wo sie doch weit mehr durch Verwirrungen schaden können, wahlfähig geblieben sind. Ein schöner Pendant wäre es, wenn die Advokaten auch, wie wohl mitunter vorgeschlagen, als nicht zu Ständen wahlfähig erklärt würden, allenfalls unter der Voraussetzung, daß sie Staatsdiener wären. —

Man bedenke nur, daß bei Belebung der erstorbenen Gemeinwesen auch ein einzelner Stand mit fortschreiten muß, und, wenn er es nicht thut, auch ohne Gesetze sein Zutrauen verlieren wird. —

4) Die Städte und Freiheiten — welche letztere ebenfalls städtische Verfassung hatten, also auch deren Herstellung hoffen dürfen — gehören unbedingt zu den kleinen Städten (unter 3500 Seelen), aber auch die gesetzliche Verfassung der kleinen Städte kann nicht bei allen eingeführt werden. Es gibt manche, die so klein sind, daß die Zahl der stimmfähigen Bürger die Zahl des zum Magistrate und zu den Stadtverordneten erforderlichen Personals nicht oder nur wenig übersteigen würde. Daher würde für Städte und Freiheiten unter 1000 Seelen die Zahl der Magistratsglieder auf 4, und die der Stadtverord-

neten auf 12, in Städten und Freiheiten unter 700 Seelen aber der Magistrat auf 3 und die Stadtverordneten auf 6 zu beschränken seyn — keineswegs sind solche Verhältnisse aber, wie wohl mitunter geglaubt worden, ein Grund, diesen Städten und Freiheiten die Wohlthat der städtischen Verfassung, worauf sie einmal ein Recht haben, zu entziehen.

Wo die Maschine kleiner ist, bedarf es auch weniger Räderwerk, aber ganz kann man solches nie entbehren. 163)

5) In Werl, wo die Patrizier den halben Magistrat bildeten 164), wird ihnen dieses Recht

---

163) Städte über 1000 Seelen sind:
Warstein 1409. Menden 1774. Arnsberg 2585. Neheim 1146. Werl 2648. Freiheit Meschede 1268. Ruthen 1697. Gesecke 2523. Brilon 2603. Marsberg 2235. Nedebach 1959. Winterberg 1142. Hallenberg 1475. Olpe 1644. Attendorn 1127.

Zwischen 1000 und 700 Seelen sind:
Hirschberg 778. Balve 746. Callenhard 812. Freiheit Freienol 848. Eversberg 873. Schmallenberg 839.

Unter 700 sind:
St. Belecke 607. Freiheit Affelen 226. Freih. Allendorf 585. Freiheit Hagen 388. Freiheit Langscheid 282. Freiheit Hachen 605. Freiheit Höften 596. Freiheit Sundern 614. St. Grevenstein 560. St. Fredeburg 644. Freiheit Bödefeld 497. St. Drolshagen 526. Freih. Bilstein 324.

164) v. Steinen Westfäl. Geschichte St. 30. S. 1197.

schwerlich genommen werden dürfen; und die Sache ist auch unbedenklich, da die andere Hälfte von den Stadtverordneten gewählt wird, und diese überhaupt den Magistrat zweckmäßig controlliren.

6) Die Westfälischen Städte und Freiheiten hatten auf die Polizei-Verwaltung ein erworbenes Recht, sie haben es nicht gesetzlich verloren.

7) Den Stadtverordneten und dem Magistrate wird auch das Urtheil über die Polizeitaxen zu überlassen seyn. Es kommt hiebei doch alles auf Lokalitäten an. Während man in Berlin der Aufhebung der Polizeitaxen einen edlen Wetteifer in Ueberbietung von Wohlfeilheit und Vortrefflichkeit der Lebensbedürfnisse folgen sieht, findet man in kleinen Städten nur, daß die Bäcker u. s. w. sich vereinigen, um den Preis der Bedürfnisse in der Höhe zu halten. Dieses ist Thatsache, und der Schaden des gemeinen Wesens bedeutend.

Adam Smiths Meinungen sind nicht überall anwendbar. Die Einförmigkeit der Gesetze schadet. —

XXXV.

Die Städte und Freiheiten waren landtagsfähig. Sie haben dieses durch keinen rechtlichen Grund verloren. Wenn die Stadt oder Freiheit auch noch so klein ist, ihr Recht darf nicht verkannt werden. Das zeugt eben von dem in England allgemein herrschenden Rechtsgefühl — was freilich die Behaglichkeit (comfort) der Nation möglich macht — daß auch den kleinsten Flecken,

die einmal ein Stimmrecht hatten, dieses nicht genommen wird. Das Gebrechen der brittischen ständischen Verfassung besteht nicht darin, daß man das Recht dieser kleinen Flecken anerkennt, sondern darin, daß man den hinzugekommenen Städten kein Stimmrecht gibt u. s. w. Das Herzogthum Westfalen macht seine Parlamentsreform jetzt dadurch, daß es den Bauernstand in die Vertretung aufnimmt.

Indessen versteht sich auf der anderen Seite doch von selbst, daß, da der Landtag der ganzen Provinz, wovon unser Land nicht einmal 1/6 ist, begangen werden soll, nur ein Ausschuß der Westfälischen Städte denselben besuchen kann.

Das ist aber ganz gewiß, daß die Kreisversammlung von jeder Stadt oder Freiheit zu beschicken ist. Da für jedes Kirchspiel auf dem Lande 1 Kreisstand vorgeschlagen ist, ein solches Kirchspiel aber im Durchschnitt auf 1000 Seelen anzuschlagen ist, so werden der Gleichheit wegen den Städten über 1000 Seelen 2, und denen über 2000 3 entscheidende Stimmen zu geben seyn. Es vertheilen sich also, wenn man, wie billig, der Freiheit Bilstein auch eine Stimme gibt, 54 städtische Stimmen auf die 6 Kreise, welche wir für das Land vorgeschlagen haben, auf jeden Kreis kämen daher im Durchschnitt 9 städtische Stimmen. In allem, was die Gemeinsverwaltung betrifft, vertreten die Stadtverordneten nun freilich die Gemeinde. 165 a) Die

---

165 a) §. 48. 110. der Städteordnung.

Wahl der Kreisstände ist aber den stimmfähigen Bürgern um so mehr zu überlassen, da hierdurch der Magistrat und die Stadtverordneten unter das Gericht der öffentlichen Meinung gestellt werden, indem die, welche das größte Zutrauen erworben haben, gewählt werden. Wählten die Stadtverordneten allein, so würden sie immer aus ihrer Mitte wählen, und der Magistrat verlöre einen bedeutenden Sporn, sich Zutrauen zu erwerben. Bisher begingen freilich die Bürgermeister den Landtag, aber dieses hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Besonders wo die Bürgermeister besoldet sind. Da neue Magistrate angeordnet werden, so ist kein bestehender Magistrat da, der das alte Recht der Bürgermeister in Anspruch nehmen könnte.

Aber wer soll gewählt werden? Nach unserer Ansicht nur unter den Magistratsgliedern und Bezirks-Vorstehern oder den Stadtverordneten, mit Einschluß der Stellvertreter. Für das Land schlugen wir freilich das Gegentheil vor, eben hier hat die Gemeinde auch fortwährend selbst die Kenntniß und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Vorsteher, Bauerrichter und Deputirten vertreten sie bloß in dringenden Fällen, und haben sonst nur das Recht der Gemeinde-Berufung und die Pflicht des Vortrags. In den Städten aber hat die Gemeinde selbst unmittelbar keinen Einfluß in die Verwaltung, und daher ist es auch zweckmäßig, daß sie auf den Kreistagen durch solche, die ihre Angelegenheiten aus dem Laufe der Verwaltung am besten kennen, vertreten werden. In Städten, welche 2 Kreisstände absen-

den, möchte es ein heilsames Gegengewicht begründen, wenn ein Stand aus den Stadtverordneten, und einer aus dem Magistrat gewählt würde; wo drei abgesandt werden, könnte der dritte nach Willkühr aus dem Magistrat, oder den Stadtverordneten, oder aus den stimmfähigen Bürgern gewählt werden.

Unser Vorschlag, die Kreisstände aus den städtischen Collegien wählen zu lassen, wird sich besonders dadurch empfehlen, daß auf solche Weise gewiß alle edle Gemüther sich bemühen werden, in die städtischen Collegien gewählt zu werden, um nur Kreisstand und demnach Landstand werden zu können. Es muß den Gemeinsinn mächtig stärken, die städtischen Aemter in der Meinung sehr heben, wenn alles, was angesehen ist, sich dazu drängt. Die silbernen Medaillen sind dann zur Noth zu entbehren, obgleich wir übrigens nichts dagegen zu erinnern haben.

Zwölftes Kapitel.

Von der adlichen Standschaft.

XXXVI.

Wir kommen zum Adel. Wenn man eine Staatsverfassung aus rein philosophischen Begriffen ohne Rücksicht auf das Geschichtliche und Bestehende construirt, so weiß man nicht, was mit dem Adel

anzufangen, man hebt ihn auf, wie solches bei der Französischen Constitution vom Jahr 1791 — diesem gepriesenen Machwerk — der Fall gewesen.

Ist das Verfassungswerk aber von historischem Geiste durchdrungen, so wird man auch gegen den Adel gerecht seyn.

Der Adel hat das mit manchen anderen Institutionen gemein, daß er sich seiner Feinde noch wohl, aber leider nicht seiner falschen Freunde erwehren kann.

Wenn die unbesonnenen Adelsverehrer den Adel als den einzigen Freien und Grundeigenthümer, den Bauern als vor und nach emancipirten Heloten darstellen, wenn hierauf sächliche Privilegien, die auf ganz anderen Gründen beruhen, gegründet, wenn diese, nachdem sie längst durch die veränderten Verhältnisse ungerecht geworden, festgehalten werden, wenn die hohe Idee des Adels in einen bloßen Begriff sächlicher Privilegien herabsinkt, wenn der ewige Refrain des Adels ist: So war es ehedem 165 b), dann wird man freilich in der ersten Aufwallung sehr geneigt, die ganze Sippschaft über Bord zu werfen, und hievon müssen diejenigen Regierungen ausgegangen seyn, welche gegen die erbliche Standschaft des Adels votirt haben.

Wir unsres Orts wünschen, daß man die erbliche Standschaft des Adels anerkenne. 166)

---

165 b) S. Frau von Stael Betrachtungen über die Französische Revolution Bd. 1. S. 202.

166) Da Schreiber dieses wenigstens nicht in Ver-

Die Corporationen des Adels und der Städte haben uns die Rechte des Volks gegen die Regierung, besonders das Steuer-Bewilligungsrecht als geschriebenes urkundliches Recht überliefert. 167) Diese geschichtliche Freiheit des Volks gibt dem Verfassungswesen sichere Grundlage, und zum Danke sollten wir dem Adel sein ständisches Recht nehmen? Die Ritter waren Freie, die sich dem kriegerischen Leben widmeten. Wenn sie die Rechte, die jeder freie Deutsche hatte, die Plaziten zu begehen u. s. w. erhalten haben — sollen wir, die Volksfreiheit herzustellen, damit anfangen, daß dem Adel die Rechte genommen werden, die jeder Freie hatte? Wie inconsequent, wer wird unsere neue Freiheit verbürgen, wenn wir den ehrwürdigen Rest der germanischen Freiheit im Adel so muthwillig zertrümmern?

Eine erbliche Vertretung, erbliches Zutrauen soll undenkbar seyn? Wir haben nie daran gezweifelt.

---

dacht der Hörigkeit ist, so darf er seine Ansicht wohl frei aussprechen.

167) Darum war es auch ein ungeheurer Mißverstand der Zeit, daß man sich so sehr gegen die Denkschrift, die Verfassungs-Verhältnisse der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark betreffend. Ueberreicht im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinzen 1818 ereiferte. Der Adel nahm ja dadurch die anderen Stände in sein geschriebenes Recht auf, und das sollte nicht dankenswerth seyn, zu einer Zeit, wo eine rechtliche germanische Grundlage des Verfassungswesens so heilsam?

Aber der Adel vertritt ja sich selbst, gleichwie jeder Freie in der germanischen Verfassung. Das Repräsentativ- und folglich Wahlsystem ist da nicht anwendbar, wo nichts zu vertreten ist, die Stadt- und Landgemeinden können freilich, da sie nicht in Masse erscheinen können, nur durch Gewählte vertreten werden (Repräsentativ-System), aber was hindert das den Adel — der nicht zu diesen Gemeinden gehört, der selbst erscheinen kann und will, der dazu von jeher das Recht gehabt hat, — sich selbst zu vertreten? Ist es nicht ungerecht, ihn wider seinen Willen als einfachen Kopf in eine Gemeinde einzurangiren, ihn nolens volens durch die Gemeinde vertreten zu lassen, ist das nicht eben so ungerecht, als wenn die Gemeinde nolens volens durch den Adlichen vertreten werden sollte?

Das Repräsentativ-System ist neuerer Erfindung. Wäre es bei der Ausbildung der Westfälischen Stände-Verfassung 1463 schon allgemein gewesen, so würden die einzelnen Corporationen, die in die Landesverbindung kamen, durch einen Ausschuß auf dem Landtage vertreten worden seyn, statt daß (s. oben §. 6.) die einzelnen Landgemeinden vertretungslos wurden. Daraus, daß diesem Mangel nun nachgeholfen wird, folgt aber gar nicht, daß die Ritterschaft, welche 1463 contrahirte, und auch in das neugebildete Land trat, ihr Selbstvertretungsrecht verlieren müsse.

Der Landmann leidet durch die adliche Standschaft auch gar keinen Nachtheil in seinen Interessen. Da unser Adel begütert ist, mit dem Landmann gleiche Lasten trägt, nicht durch sächliche

Privilegien von ihm getrennt ist, so hat er dieselben Interessen, die der Bauernstand hat.

Ja wir behaupten es kecklich, die adliche Standschaft ist ein köstlicher Edelstein in der Verfassung, und darf der Stolz des Bauernstandes seyn. Wie der Wachtmeister im Wallenstein gar bündig beweist, daß alles Regiment vom Stocke ausgehe, so kann man in Wahrheit behaupten, daß alles Edle vom Ackerhofe ausgegangen, vom Könige, dem Nachfolger von Oberhofsbesitzern, bis zum geringsten Edelhofsbesitzer. Vom Ackerhofe stammen alle diese köstlichen Früchte, mögen sie gleich durch den Reichs- und Landesherrn-Dienst und die Zeit veredelt seyn. Sie alle hat die bäuerliche Erde aus ihrem ewig fruchtbaren Schooße ergossen, und nicht ohne Bedeutung ist es, wenn China's Herrscher jährlich einmal den heiligen Pflug führt.

Ueberhaupt ist schwer einzusehen, wie man sich in einer soliden Verfassung gegen die erbliche Standschaft des Adels sehr feindlich erweisen könne. Die Verfassung selbst ist ja erblich, die Freiheiten des Volks sind erblich, wie es Burke so meisterhaft dargestellt — der Ackerhof ist erblich, wie wir oben dargethan haben, die Ackerhofsbesitzer sind als solche erbliche, durch einen Ausschuß vertretene Stände, warum sollte der Adliche als Besitzer von erblichen Edelhöfen, die in keiner Gemeinde-Verfassung stehen, also nicht durch Ausschüsse vertreten werden können, nicht ebenfalls erblicher Stand seyn dürfen, soll er weniger Recht haben, als der Bauer?

Der Adel des Bauernhofsbesitzers und des eigentlich so genannten Adlichen sind ja nur im Grade, nicht generisch unterschieden! Die Existenz beider ist auf den Boden angewiesen, beide suchen den Boden ihrer Familie zu erhalten, jene durch Untheilbarkeit und Reconsolidation, diese auf noch sicherere Weise durch Familien-Fideikommisse. Jener hat eine Geschichte in seiner Gemeinde, dieser im Lande 168), beide stehen als Vertreter des Geschichtlichen und Bestehenden, des Erblichen und Ueberlieferten dem städtischen Princip gegenüber u. s. w. Es versteht sich übrigens auch hier, wie bei den Städten, von selbst, daß die Westfälischen Ritter auf dem Provinzial-Landtage nur durch einen Ausschuß tagen können. Von den Kreisversammlungen sind sie aber unbedingt Mitglieder. — Der eigentlich entscheidende Grund für die erbliche Standschaft des Adels ist der Besitz der Edelhöfe. Dieser Besitz ist durch Fideikommisse gesichert. Diese Fideikommisse sind daher zu erhalten. In den Landen, wo Französische Herrschaft war, ist es schwer, die Fideikommisse herzustellen, nicht sowohl wegen der Sache selbst, als wegen des Adels, der sich erst

---

168) Wenn im §. 21. der Denkschrift des ritterschaftlichen Adels von Jülich u. s. w. der Adel als Vertreter des sittlich Würdevollen und Großen, was an die Erhaltung der Geschlechter in einer Nation geknüpft ist, u. s. w. dargestellt wird, so versteht sich von selbst, daß das Alles beim Adel nur in höherer Potenz, in der ersten Potenz aber allerdings auch beim erblichen Ackerhofsbesitzer anzutreffen.

über den Begriff des Römischen Privat-Eigenthums zur Idee des deutschen Grundeigenthums erheben muß, durch Stiftung neuer Fideikommisse, woohne er zur Vertretung nicht zuzulassen.

Der Begriff der Mißheirathen — die nach gemeinem Rechte beim niederen Adel im Verhältniß zu Töchtern von Freien gar nicht Statt findet — hat mit der adlichen Standschaft nichts gemein, er verdirbt nur die Racen 169), das Aufschwören, die Nachweisung von 16 Ahnen — eine Nachahmung der erloschenen Domkapitel — muß aufhören, sie hat keine Bedeutung mehr, seit die Westfälische Ritterschaft keine geschlossene Kammer mehr, sondern nur Theil der Provinzial-Stände-Versammlung ist, der Besitz eines Ritterguts, und die Erzeugung von einem Adlichen muß gnügen. 170) Nur der wirkliche Fideikommiß-Nachfolger hat übrigens den eigentlichen Adel, die Standschaft, die nachgebornen Söhne treten von selbst in den Stand der gewöhnlichen Freien, wenn sie auch das „von" behalten, die englische Adelsverfassung ist daher eigentlich von selbst eingeführt. —

Die Standeserhöhung des Königs kann natürlicher Weise ohne Besitz eines Ritterguts keinen landsäßigen, landständischen Adel ertheilen. —

---

169) Adam Müllers Elemente Th. 1. S. 260. Es versteht sich von selbst, daß hier nicht vom hohen Adel der regierenden Häuser die Rede. Da ist der Begriff von Mißheirath reell.

170) Es ist das rücksichtlich mancher Westfäl. Adlichen, die sonst von der Standschaft ausgeschlossen wären, wichtig.

Dreizehntes Kapitel.

Von den gutsherrlichen Verhältnissen, von der Steuerfreiheit und vom Fünftel-Abzug.

XXXVII.

Wenn Adel und Bauer freundlich zusammen tagen sollen, so darf kein ungeschlichteter Hader sie trennen. Die Güter-Verhältnisse beider Theile dürfen nicht mehr in allgemeinem Streite seyn.

Daher seyen hier einige Bemerkungen darüber vergönnt.

Wir führten oben aus, wie alle Bauern im Besitze des Erbrechts gewesen; wir gestanden, daß solches rücksichtlich derer, die eigentliche Zeitpachter gewesen, ungerecht, aber nicht mehr zu ändern. Darin, daß die Hessische Gesetzgebung dieses Erbrecht gegen Entschädigung in Eigenthum, das gutsherrliche Recht in ablösbare Rente verwandelte, lag also keine sonderliche Rechtsverletzung. Für den Verlust der ungewissen Hoffnung des dereinstigen Heimfalls wurde ja auch Entschädigung geleistet! —

Man darf eins hiebei nicht vergessen, daß nämlich die gutsherrlichen Verhältnisse nur ein der Verfassung aufgepfropftes Reis waren, dieselbe nicht innig durchdrangen. Sonst, wenn einmal der ganze National-Ackerbau auf Dienste u. s. w. gegründet wäre, würden wir es mit

Adam Müller 171) bedenklich finden, solche Verhältnisse auf einmal aus einander zu setzen.

Man darf die Verordnung auch aus dem Grunde nicht anfechten, daß sie dem Princip der Stadtwirthschaft zu viel nachgebe; denn wenn solches gleich richtig, wenn gleich wirklich die Aufhebung der Untheilbarkeit und des Reconsolidationsrechts eine sehr unwillkommene Zugabe der Colonat-Verordnung war: so bewiesen wir doch oben §. 32., daß auch beim freien Ackerhofsbesitzer das städtische Princip auszuschließen sey.

Es war wirklich unverantwortlich mit den Rechten der Gutsherren gespielt, daß ihr Recht der Rente auf jedes einzelne Grundstück des Hofes vertheilt, in einzelnen Fällen dem Gutsherrn statt eines dreißig Schuldner angewiesen wurden. Bei unserm Vorschlage der Herstellung der Untheilbarkeit der Güter fällt diese Ungerechtigkeit von selbst weg.

Keineswegs finden wir es aber bedenklich,

---

171) Agronomische Briefe in F. Schlegels deutschem Musäum Bd. 1. S. 141. Ueberhaupt ist die ganze Richtung dieser Briefe gegen das Auseinandersetzen da, wo der Feudalismus die ganze Nation durchdrungen hat. In den Elementen gibt der Verfasser nach, daß, wo die Idee aus dem persönlichen Verbande gewichen, wo er (wie fast überall in der neueren Zeit) rein sachlich geworden, der edle Feudalismus ausgelebt habe, nur ein Schattenbild desselben noch bestehe, seine unbehülfliche Materie nämlich.

daß dem Gutsherrn die Löse nicht gegeben ist, wenn es gleich dem oberflächlichen Betrachter anders scheinen mag. Machte man das Recht des Gutsherrn zur Capitalforderung, so wäre das Anwendung eines rein städtischen Grundsatzes. Das germanische Recht kennt solche Römische mutua nicht, es kennt nur gemäß der Idee des deutschen Pfandvertrages Annuitäten oder Renten, wovon der Schuldner die Löse hat. Diese sind weit zweckmäßiger für ländliche Verhältnisse, als Zinsen. Wir beziehen uns Kürze halber auf Mösers Abhandlung: Also sollte man den Rentekauf vor dem Zinskontrakt wieder einführen 172), und von dem Concurs, Prozesse über das Landeigenthum. 173)

Es ist keine Bedenklichkeit dabei, daß nach dem Gesetze die Ablöse vor und nach geschehen kann. Nur müßte doch ein ideelles Verhältniß der theilweisen Ablösung festgesetzt werden, z. B. nicht unter 1/4 einer Abgabe, und unbedeutende Abgaben auf einmal.

Wir müssen noch einmal auf die Theorie der Annuitäten zurückkommen. Es kann nicht fehlen, daß, wo diese einmal Statt finden, sich vor und nach durch die Circulation derselben ein ganz neuer Credit entwickelt. 174) Daraus folgt, daß den Gutsherrn nichts hindert, wenn eine Rente gelöst

---

172) Patriot. Phantas. Bd. II. No. 18. S. 103. ff.
173) P. Ph. Bd. IV. No. 56. S. 258. ff.
174) Möser Th. 2. S. 105.

wird, sie anderswo neu anzulegen — was bei Fideikommiß-Besitzern und unveräußerlichen Domainen geschehen muß. — Ist einmal ein ruhiger Zustand vorhanden, so werden sich gnug Concurrenten zu einem solchen Rentenkauf finden, das Mittelalter kannte ja gar kein anderes Credit-System, und wir werden in mehr als einer Rücksicht zum germanischen Rechte zurückkehren müssen. Sobald das System der Rentenkäufe gilt, ist es offenbar, daß dem Gutsherrn durch Löse einer Rente, die er gleich wieder anlegen kann, kein Unrecht geschieht.

Des Vorschlages, dem Gutsherrn für die Rente einen Theil des Guts zu geben, mögen wir nicht einmal erwähnen, er streitet gegen alle ländlichen Verhältnisse, gegen die Untheilbarkeit u. s. w. —

XXXVIII.

Es gibt wohl keinen Adlichen, der die Steuerfreiheit zurückfoderte.

Man kann nicht einmal sagen, daß ihre Aufhebung formales Unrecht war.

Einmal vertraten die Landstände, welche die Steuerfreiheit mittelbar dadurch setzten, daß sie, ohne ein Recht dazu zu haben, den Bauern besteuerten, den Bauernstand nicht, s. §. 6.

Zum anderen ist der Vertrag von 1654 nicht auf offenem Landtage, sondern bloß auf einer Quartal-Convention, die offenbar zur Entscheidung solcher constitutioneller Fragen nicht bemach-

tet war 175), abgeschlossen worden. Die unterzeichneten Ritter hatten gar keine Vollmacht von der Ritterschaft, und die Städte konnten abwesend nicht durch Bevollmächtigte handeln, sondern nur auf ordentlichem Landtage konnte von den persönlich Erscheinenden ein verbindender Beschluß gefaßt werden.

Drittens war der Landesherr allerdings befugt, die sich auf die Ritterdienste gründende Steuerfreiheit aufzuheben, ein Surrogat der Ritterdienste zu fodern, wie sich Churfürst Ernst 1587 vorbehalten, ein Recht, was kein Churfürst aufgeben konnte. Es war 1806 den 1. October noch immer früh gnug, dieses Recht in Ausübung zu bringen.

Zum vierten war eigentlich, da die Steuern nur subsidia charitativa waren, das ganze Land steuerfrei, die Steuerfreiheit war nur ein negatives dadurch bedingtes Recht, daß der Adel als Landstand für sich nichts bewilligte. Wie nun die ständische Verfassung aufgehoben, überhaupt keine Steuern mehr bewilligt wurden, war es dasselbe formale Unrecht, was alle zum Steuerzahlen zwang. Bei der Herstellung der ständischen Verfassung, wo der Bauer sich selbst vertritt,

---

175) Noch im Jahr 1786 wurde von den Landständen beschlossen, daß dem alten Herbringen gemäß Steuer- und sonstige wichtige Sachen nur auf allgemeinem Landtage gültig verhandelt werden können. S. Runde über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung. Beilagen S. 21. 22.

versteht es sich von selbst, daß der Adel für den Bauer keine Steuer mehr zu bewilligen hat, sondern alle Stände die Steuern für sich bewilligen, und die Stimmenmehrheit den vermuthlichen Willen der Einzelnen ausdrückt. Fortwährend ist der Adel ja bei einer constitutionellen Regierung wirklich steuerfrei, das heißt, er zahlt nur bewilligte Steuern. Jetzt eine vorzügliche Steuerfreiheit fodern, hieße eben so viel, als der Geschichte zum Trotz behaupten, daß der Landesherr die nicht steuerfreien Stände willkührlich belegen könne, eine so unpatriotische Behauptung, daß ihrer unser Adel nicht fähig ist!

Das ist ja auch eben der entscheidende Grund für das Fortbestehen unsrer Verfassungsrechte, daß, wenn der Souverain auch vermöge der Allgewalt, die er von dem Manne, der jetzt auf Helena weilt, ableitete, die ständische Verfassung aufhob, er dadurch doch kein Recht erhielt, unbewilligte Steuern zu erheben, sondern rechtlich von den Kammer-Einkünften leben mußte. Es war eben so ungerecht gegen den Bauern wie gegen den Adel, daß sie unbewilligte Steuern geben mußten, vermöge des Napoleonischen Satzes: wer die Gewalt hat, hat das Recht. —

Daß es übrigens materiell recht sey, daß alles Grundeigenthum gleiche Steuer gegen gleichen Staatsschutz leiste, ist nie bezweifelt worden. Unsres Wissens hat es in Holland und Ostfriesland bei dem Deichbau nie Exemtionen gegeben!

Daß der Adel durch seine Hintersassen keine Steuer zahle, sahen wir oben §. 13. 176)

---

176) Im Calenbergischen ist der Meyerzins fixirt,

Es bewährt den sicheren Takt des Anständigen, der die Jülich-, Kleve-, Berg- und Märkische Ritterschaft leitete, daß sie im §. 23. ihrer Denkschrift die Steuerfreiheit rein und unklausulirt aufgab. Will der Adel seinen Feinden, die kein adlich Gemüth haben, entgegen wirken, will er die ihm gebührende Stelle im Verfassungswesen einnehmen, so muß seine erste Sorge seyn, sich keine Blöße zu geben. Und die Gemüther, die gegen das Alterthümliche noch immer eine geheime Ehrerbietung haben, werden ihn unwillkührlich achten.

XXXIX.

Eine der größten Institutionen, die das Herzogthum Westfalen hat, ist das neue Kadaster. Man wird es zwar durch geometrische Aufnahme des Landes verbessern können, aber seine Grundsätze sind ewig, wie der Boden, den es darstellt.

Es denkt Niemand daran, das alte unbehülfliche Schatzungen-System wieder einzuführen.

Nimmt man das Kadaster an, so muß man auch alle Einrichtungen annehmen, die mit unvermeidlicher Consequenz daraus folgen. 177)

---

und dennoch existirt dort gar keine Grundsteuer. Diese Fixation verliert sich allenthalben ins graue Alterthum, sie ist mit der Grundsteuer gar nicht gleichen Schrittes gegangen, und beide sind nirgend gesetzlich durch einander bedingt worden. Vergl. Heyl Votum, die Befreiungen von der Grundsteuer betr. S. 41. 42.

177) Wir finden daher auch den Widerstand sehr na-

Daß seine erste Grundlage, die gleiche Besteurung alles Bodens bestehe, sahen wir so eben.

Dieser Grundsatz hat auch den Abzug des Fünftels von allen Realrechten zur Folge gehabt. Es glauben manche, wenn man auch alle anderen neuen Einrichtungen nachgebe, so sey dieses Fünftel doch unbedingt Unrecht. 178)

Der Gegenstand ist wichtig. Man wird dem Schreiber dieses wohl eine Unbefangenheit zutrauen, da ihm selbst das Fünftel von einem Colon abgezogen wird, er dagegen der Domaine als Nachfolger der Dynasten zu Bilstein von einer

---

türlich, den die Idee des Kadasters in den alten Provinzen findet. Herr von Schütz hat sich in den Staatsanzeigen sehr vernehmlich dagegen erklärt. Da einmal die bäuerlichen Verhältnisse jenseits der Elbe gesprengt, und eben dadurch die Ackerbau-Trinitäts-Ideen des Herrn von Schütz ihre Wesenheit verloren haben: so sehen wir nicht ein, was dort dem Kadaster im Wege stehen könne. Darin stimmen wir aber Herrn von Schütz bei, daß die Güter-Zertrümmerung vom Uebel, und hoffen, daß die übrig gebliebenen Theile der Bauernhöfe auch dort wieder gefestet werden, freilich nicht als Dominikal, sondern als germanische Wehren. Ueber die Ackerbau-Trinitäts-Idee, so Herr von Schütz im Bd. 2. S. 165. u. ff. des deutschen Musäums niedergelegt, sind die Worte der Entrüstung von Arndt im 4ten Theile des Geistes der Zeit S. 544 zu beherzigen.

178) Unter diesem Beding gibt auch der Verfasser der Schrift: Zur Verfassung, besonders für den landsässigen Adel des Herzogthums Westfalen S. 79—90 alle übrigen Einrichtungen nach.

alten stehend gewordenen Steuer das Fünftel abzieht. Er glaubt in der Mitte zwischen den streitenden Theilen zu stehen, und ihre Ansprüche mit einiger Gründlichkeit untersuchen zu können.

Wir haben oben die Geschichte des Fünftels erwähnt, die Thatsache nämlich, daß man zuerst Lastenbücher errichtet, um die Real-Berechtigten den Werth ihres Rechtes unmittelbar an den Staat versteuern zu lassen, und den belasteten Grundstücken bei Berechnung des reinen Ertrags die Belastung eben so gut, wie alles andere, was das produit net mindert, abzuziehen — die fernere Thatsache, daß man zur Beschleunigung des Kadasters, zur Vermeidung der speziellen Kadastrirung der Lasten den Grundsatz aufgestellt, daß der Real-Berechtigte die Steuer seines Realrechts mittelbar durch den Belasteten, der dagegen die Last vom produit net nicht abziehen darf, zahlen solle — daß also der Belastete dem Berechtigten 1/5 der Last abziehe, weil die Grundsteuer den fünften Theil des Ertrags wegnimmt.

Man sieht leicht, daß der Abzug für den Belasteten kein Vortheil ist. Ihm wäre es ohne Zweifel angenehmer, wenn die Grundstücke seines Gutes so viel, als das Fünftel beträgt, geringer wären, wenn er, mit anderen Worten, nur den reinen Ertrag zu versteuern hätte, besonders bei Steuern, die das 1/5 des Einkommens übersteigen, und im Kriege. Die Frage stellt sich also hier eigentlich dahin, ob es recht, daß der Real-Berechtigte sein Realrecht dem Staate versteuern muß.

Diese Frage wird nach aufgehobener Steuerfreiheit Niemand verneinen 179), auch die Hannöverschen Stände, die wahrlich nicht im Verdachte stehen, die Berechtigten beeinträchtigen zu wollen, haben sie bejaht. Nur darin haben die Hannöverschen Stände gefehlt, daß sie die Realrechte bloß dem geringeren Steuersatze des Personal-Einkommens unterworfen haben. Denn dieses ist eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Grundbesitzer, weil die Belasteten die Last vom reinen Ertrage abziehen, und das Grundstück also, dessen Benutzung getheilt ist, nicht so viel Steuer bezahlt, als andere Grundstücke, die keine solche Privatlasten haben.

Es werden also bloß der Berechtigte und Belastete gegen einander streitende Theile, sie beide zusammen müssen den Boden so hoch versteuern, als wäre er nicht belastet, aber unter sich müssen sie die Frage ausmachen: ob der Berechtigte vom Belasteten den Ersatz der Steuer seines Realrechts fodern könne.

---

179) Die Gutspacht ist bei uns das, was jenseits der Elbe der dem Gutsherrn zugetheilte Natural-Theil ist. Sollte dieser Natural-Theil etwa steuerfrei seyn, oder der Colon die Steuer dafür bezahlen müssen? Hierin liegt die Lösung unsrer Frage über das Fünftel! — Das Hessische Gesetz über die Aufhebung der Steuerfreiheiten vom 1. October 1806 (Urk. XV.) sagt auch ausdrücklich, daß von allen bis jetzt schatzungsfrei gewesenen Gütern, Zehenden, Gefällen und anderen Besitzungen die Steuer entrichtet werden solle.

Im Allgemeinen sieht man nicht ein, aus welchem Rechtsgrunde der Berechtigte vom Belasteten eine Garantie, daß der Staat sein Recht in einer Real-Einkommensteuer nicht besteuern werde, fodern könne. Unbedingt muß diese Frage verneint werden.

Aber eine andere Frage ist, und sie verdient erwogen zu werden, ob der Berechtigte nicht mittelbar dadurch eine Entschädigung erlangen kann, daß er die Last erhöht.

Man muß der Wahrheit die Ehre geben. Wir gestanden oben, daß es mehrere reine Zeit-Pachtgüter in Westfalen gegeben. Wenn es hier nach allgemeinen Grundsätzen dem Eigenthümer erlaubt seyn mußte, willkührlich die Pacht zu steigern, so müßte er um so mehr dazu berechtigt seyn, wenn er selbst mehr wie sonst bedürfte, Einkommensteuer zahlen müßte u. s. w. Man kann dieß wirklich nicht bestreiten. Aber wir bemerkten auch oben, daß bei der Verwirrung, worin das Güterwesen gerathen, im einzelnen Falle nur selten auszumitteln gewesen, ob ein Gut Zeitpacht oder erblich sey. Wir zeigten, wie die Gesetzgebung in dieser Verlegenheit zu einer einförmigen General-Regel gegriffen, alle Güter in der Hand des Bauern für erblich, alle Pächte für stehend erklärt habe. Wenn wir das hier in einzelnen Fällen begangene Unrecht nicht verkannten, so erklärten wir uns doch entschieden gegen die grundfalsche Ansicht derer, welche auf der andern Seite mit gleich einförmiger Allgemeinheit behaupten, daß alle Güter adelsrührige Zeitpachtgüter gewesen, und nur gegen Uebernahme der Schatzungen

stehende Pacht erhalten haben. 180) Wir dürfen uns auf die obigen Ausführungen beziehen. Es ist Thatsache, daß von keinem Gute die Pacht um der Schatzungen willen gemindert worden, es ist Thatsache, daß die Pachtgüter geringere Schatzungen als andere zahlten.

Wenn also die alte Verfassung mit der neuen verglichen werden soll, so kann der Vergleichungspunkt nur darin bestehen, daß — so unähnlich Schatzungen und Steuern auch sind, so wenig auch die Verhältnisse der einen Anwendung auf die anderen leiden — in der alten Verfassung die Pachtgüter als minder leistungsfähig geringere Schatzungen zahlten, als freie Güter, und daß in der neuen Verfassung belastete Güter auch wegen ihres geringeren produit net weniger Steuer zahlen, als andere. Es hat sich in der Sache nichts geändert, nur das, daß das Realrecht, wie alle übrige Güter der Privilegiirten seine Steuerfreiheit verloren hat.

Das erkennt man aber auf den ersten Blick, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks die Steuer des reinen Ertrags selbst zahlt, und nicht für ihn der Gutsherr durch das Fünftel; es ist

---

180) Es ist merkwürdig, wie man sich bei dieser Hypothese widerspricht. Bald soll der Meyer für die Edelhöfe die Schatzung zahlen, bald soll er die Schatzung für das Pachtgut zahlen, und dagegen Erbrecht erhalten — Bald will man, wie 1587, die Steuerfreiheit dafür haben, daß man die Pächte nicht gehörig erhält, bald dafür, daß man sie nicht steigern darf! —

unglaublich, welche schiefe Ansichten durch Verwechslung der Bodensteuer mit der Real-Einkommensteuer (dem Fünftel) entstanden sind; man hat wohl gar schon behauptet, daß der Berechtigte die Steuer des belasteten Guts zahlen müsse, und ihm darum das Fünftel abgezogen werde!

Wie wenig die neuen Colonatgesetze von 1809 mit der Besteurung des Realrechts gemein haben, erhellt wohl am klarsten daraus, daß diese Besteurung schon 1806 ausgesprochen wurde. Wäre es aber auch möglich, die Güter, so reine Pachtgüter gewesen, unter den übrigen heraus zu finden, ihre Verwandlung in Erbe für nichtig zu erklären, und sie vom Fünftel-Abzuge zu befreien: so möchte das allerdings materiell gerecht seyn, wir wollen darüber nicht streiten, sondern die Sache der Weisheit derer, welche solche zu leiten haben, überlassen! Aber dadurch wäre doch nur über den kleinsten Theil der Güter, wobei Fünftel-Abzug und Besteurung des Realrechts Statt findet, abgesprochen, und, daß dem so sey, verkennt man in unbegreiflicher Verblendung.

Wie! bei den Lasten, die aus reiner Zeitpacht nicht entstanden, bei den alten trocken gewordenen Steuern, bei den Zehnten, (der ersten Landeskasse 181)) bei den alten Heerbannssteuern,

---

181) Möser patriotische Phantasien Bd. III. S. 97. Osnabr. Geschichte Th. I. Abschn. V. §. 39. S. 385. 388. Es wäre für Berechtigte und Verpflichtete zu wünschen, daß die Natural-Zehnten in Sackzehnten (nicht Geld) mit Ablösbarkeit verwandelt würden.

Mai- und Herbstbeeden 182) bei dem Herrngelde, welches man dem Schutzherrn zur Beihülfe im Reichsdienste gab — bei allen den droits seigneuriaux oder féodaux, Steuern, deren Zweck jetzt durch andere erreicht werden muß, die daher die Französische Gesetzgebung mit der schrecklichen Consequenz der Revolution sogar ganz aufhob — bei allem dem, was man, ohne seinen Ursprung zu kennen, Grundrente nennt, ferner bei den nutzbaren Dienstbarkeiten, Weide- Beholzigungs-Gerechtsamen — Wie! sagen wir, sollten hiebei die Real-Berechtigten steuerfrei seyn, welcher Schein eines Grundes könnte für sie angeführt werden?! Soll das belastete Gut durch eine, den Abzug dieser Reallasten vom reinen Ertrage, nicht gestattende Steuer ganz erdrückt werden? Oder soll der Belastete die Last abziehen, und der Berechtigte nichts zahlen? Darf der eine Bürger darunter leiden, daß mehrere sich in die Benutzung des Guts des Nachbars getheilt haben, dürfen diese darum weniger Steuer zahlen? Gewiß nicht. Auch die Oestreichische Kadaster-Gesetzgebung hat schon den Grundsatz ausgesprochen, daß im Verhältniß zum Gemeinwesen alle Grundstücke gleich beitragen müssen, ohne Rücksicht auf die Verhältnisse der Berechtigten und Belasteten unter sich.

Gänzliche Ablösbarkeit ist darum bedenklich, weil auf dem Zehnten die Last des Kirchenbaues haftet. Sollten die ablösenden Verpflichteten diese Last aber übernehmen, so werden die Auslösesätze gering zu stellen seyn.

182) Möser Osnabr. Gesch. a. a. O.

Drum läßt es sich nimmer verkennen, daß bei Renten der Real-Berechtigte steuern muß, und in so fern die Gutsherrn bloße Rente-Berechtigte sind, trifft sie gleiche Steuer.

Darin hat nun nichts geändert, daß die Renten durch die Verordnung vom 5. Novemb. 1809 ablöslich geworden sind.

Die Steuerpflicht war schon früher ausgesprochen, und das neue Gesetz kann nur die Folge haben, daß die Besteurung aufhört, wenn die Rente gelöst wird, was sich ohnehin von selbst versteht. Der Verfasser der Schrift: Zur Verfassung, besonders für den landsässigen Adel des Herzogthums Westfalen S. 84 ff. ist aber anderer Meinung. Er glaubt nämlich, es gebe nur unablösliche Renten und Römische Capitalschulden, und deducirt daraus, daß, da nun die Renten Capitalschulden geworden, bei solchen Capitalien keine Besteurung Statt finde. Es ist ihm entgangen, daß es, wie wir oben ausführten, auch ablösliche Renten gibt, ohne darum Römische Capitalschulden zu seyn. Die Renten sind real, haben nach ächt germanischer Ansicht den Boden selbst zum Schuldner, weil überhaupt das deutsche Recht dem Boden Persönlichkeit verliehen hat; Römische Capitalien (das unfreundliche persönliche Band der Obligatio) haben, wenn auch eine Hypothek damit verbunden, immer die Person zum Schuldner, die Sache haftet nur zur Sicherheit, und darum ist in einem Steuersystem, was die Actien, den personifizirten Boden, trifft, ein Abzug wegen Capitalien undenkbar; der Rente-Berechtigte aber ist wirklicher Mitbenutzer des

Bodens, muß seine Benutzung versteuern. Und ob diese Rente, wie ursprünglich alle Renten, ablöslich ist, oder nicht, ändert hierin nichts.

Unsere Gesetzgebung hat jetzt die große Frage zu lösen, ob das Fünftel beizubehalten, oder die Real-Berechtigten unmittelbar zur Steuerzahlung heranzuziehen seyen. Indessen dürften die Berechtigten selbst, wenn einmal ihre Steuerpflicht feststeht, den Fünftels-Abzug, als für sie weit bequemer, vorziehen. — Am consequentesten ist wohl, wenn im jährlichen Steuergesetz, je nachdem mehr oder weniger als 1/5 des kadastrirten reinen Ertrags als Steuer gehoben wird, der dem Rente-Berechtigten zu machende Abzug auch bestimmt wird; dann wird das Fünftel jedes Jahr neu bewilligt, was im Begriffe einer Steuer liegt.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Kreistagen und von den Provinzial-Ständen.

XL.

Wenn auf solche Weise die Freiheit und die Verhältnisse aller Stände von unten auf fest begründet sind, mag wohl eine geordnete Vertretung denkbar seyn.

Die Kreisversammung ist nun die erste Behörde, wo Gemeinsames verhandelt wird, sie ist

die erste Schule der Stände. Es mögen im Durchschnitt 14 bäuerliche, 6 städtische Deputirte und 4 auf eigenem Rechte stehende Adliche seyn, welche die Kreisversammlung bilden, eine Zahl, die weder zu groß, noch zu klein ist.

Ein unbedingtes Administrations-System kann einer wahrhaft ständischen Verfassung gegenüber nicht bestehen, das Verhältniß der Kreisversammlung zum Landrath wird auf liberale Weise bestimmt werden.

Das wichtigste Geschäft der Kreisversammlung wird die Wahl der Provinzial-Stände seyn. Da der Adel zu ungleich in den Kreisen vertheilt ist, so kann die Vertretung des Adels nicht nach Kreisen vertheilt werden, sondern die Ritterschaft des Landes wird ihren Ausschuß zur Provinzial-Stände-Versammlung zu wählen haben.

Stadt und Land können ihre Provinzial-Stände aber ganz füglich auf dem Kreistage wählen. Es sind ungefähr in einem Kreise so viel städtische Deputirten, wie im anderen. Es fragt sich nun nach dem Verhältnisse von Stadt, Land und Adel zu einander in der Wahl der Provinzial-Stände.

Von den 141164 Seelen des Landes wohnen 38585 Seelen in den Städten und 103579 auf dem Lande, 2/7 also in der Stadt und 5/7 auf dem Lande.

Von dem vollen Grund-, Vieh-, Gewerb-, und Besoldungs-Steuerkapitale des Landes zu 2077927 Gulden tragen die Städte und Freiheiten ungefähr 1/5.

Andere Zahlen gibt es hier nicht. Die mittlere Proportional-Zahl zwischen der Bevölkerung und der Steuer der Städte ist 1/4, sie werden also auch 1/4 der auf das Herzogthum Westfalen fallenden Ständezahl zu wählen haben.

In einem Kreise können die Städte natürlicher Weise nicht weniger als einen Kreisstand absenden. Das wären für das Land 6 Stände, und dieß ist auch ungefähr die Zahl, welche herauskommt, wenn man das Verhältniß unsers Landes zur Provinz 183) auf das Verhältniß der früheren städtischen Stimmen (34) anwendet. Der Adel zahlt nun zwar nicht so viele Steuer, als die Städte und Freiheiten, die Zahl seiner Familien ist auch nicht so bedeutend, als die Zahl der 35 Städte und Freiheiten, dagegen ist die Zahl seiner Rittergüter, die er vertritt, bedeutend, und überhaupt scheint es von Wichtigkeit zu seyn, und ein heilsames Gegengewicht vorzubereiten, wenn die Zahl der alten Stände der der neuen gleich ist, sie werden sich dann nur in Rechten vereinigen können. Dem Adel würden daher 6, und den Bauern die übrigen 12 Stimmen gebühren. Wenn in Bayern dem niederen Adel nur 1/8 der Stimmen gegeben sind, so hat dort der Adel auch die Möglichkeit, von den Bauern als Landstand gewählt zu werden, was bei uns nach der vorgeschlagenen Einrichtung nicht der Fall. Die 6 adlichen Stimmen würden nicht

---

183) Streng genommen ist es eigentlich nur 1=7 t; dieß gäbe aber Brüche;

auf bestimmte Familien zu beschränken, sondern überhaupt jedesmal von den Adlichen zu wählen seyn. Ob eine Familie reicher als die andere, ist gleichgültig; alle sind Rittergutsbesitzer, haben gleiches erworbenes Recht. Das Gegentheil würde den Adel zu sehr kränken, ihn unter sich entzweien.

Die bäuerlichen Vertreter in der Kreisversammlung werden ihre 2 Landstände, und die städtischen den einen Landstand aus ihrer Mitte zu wählen haben. Es ist unpassend, daß die Vertreter des Beharrlichen (Adel und Bauern) die Vertreter des Beweglichen (der Städte) wählen, und das wäre doch wegen der entschiedenen Stimmenhoheit jener der Fall, wenn die ganze Versammlung wählte. Daß die Kreisstände aus ihrer Mitte wählen, ist natürlich, weil sie die Verwaltung schon kennen. Da aber die Zahl von 24 Vertretern des Herzogthums Westfalen zu hoch sind, und diese vermuthlich auf 12 vermindert werden wird, so würde der Adel drei, die Bauern jedes Kreises einen, und die Städte von je zwei Kreisen einen Vertreter zu wählen haben.

XLI.

Der Provinzial-Landtag ist eine Emanation der verschiedenen Bestandtheile der Provinz.

Es ist mit wenigen Worten nicht auszudrücken, wie heilsam dieser ständische Körper für das Verfassungswesen und für eine ordentliche Richtung der Verwaltung seyn werde. Das Indigenatrecht stellt sich dann auch von selbst fest. Einer

solchen das Ganze kennenden Ständeversammlung gegenüber kann sich eine Administration, geleitet von Fremden, die auf gut Glück regieren, nicht halten.

Die Hessische Regierung setzte 1813 einen Hessen zum Referenten über das Steuerwesen an, mit der Weisung an das Regierungscolleg, ihm keine Sachen zum Referat zu geben, die Lokal-Kenntnisse erfodern! Bei einer ständischen Verfassung wäre das gar nicht auszuführen gewesen.

Auch das ist heilsam, daß die Provinzialstände erst angeordnet werden, ehe die Reichsstände zusammentreten. Die Stände lernen von unten auf die Verwaltung kennen.

Aus den Provinzialständen werden die Reichsstände gewählt.

Es ist zu hoffen, daß das durchaus falsche Bayrische Princip, die Vertreter des Bauernstandes durch die Regierung aus den Wahlmännern auslesen zu lassen, in Deutschland keine Nachahmung finde, da es allen Begriffen von Vertretung, allen erworbenen Rechten und der Geschichte schnurgrade widerspricht. Es bedarf dessen auch in keinem Wege, wenigstens da nicht, wo die Vertretung des Bauernstandes auf solide Grundlagen, auf die Actionaire gegründet ist.

Auch hier bedarf es für die Actionaire keines Steuersatzes. Es sind immer dieselben Actionaire, die auf Reichs- Land- und Kreistagen vertreten werden, es gibt keinen Unterschied unter ihnen, kein Einzelner unter ihnen gibt sehr viel Steuer,

und, wenn die Untheilbarkeit fest steht, können solcher Hochbesteuerten auch keine entstehen. Und die großen Grundbesitzer, die Ritter, wählen ja für sich! —

Es wäre nicht zu wünschen, daß die Zahl der von dem Kreistage zum Reichstag abzusendenden so ohne Weiteres aus der Versammlung gewählt würde; es ist fast nothwendig, daß die Zahl der Reichsstände auf die einzelnen Bestandtheile der Provinz vertheilt würde, wenn gleich der ganze Landtag unter den einzelnen Vertretern der gedachten Bestandtheile zu wählen haben wird. So wäre es z. B. ungemein sonderbar, wenn das Herzogthum Westfalen, was selbst auf dem deutschen Reichstage eine Stimme hatte, von der Vertretung auf dem Reichstage dadurch ausgeschlossen werden könnte, daß die mehrsten Stimmen des Landtages keinen Reichsstand aus den Herzoglich Westfälischen Ständen wählten. Da grade der Reichstag als Emanation der einzelnen früher selbstständigen Länder, deren mehrste ständische Rechte auszuüben hat, so gehört es allerdings zu einer Herstellung der einzelnen Verfassungen im Geiste und der Wahrheit, daß die einzelnen Länder auf dem Reichstage vertreten sind. 4 Stände für das Herzogthum Westfalen (2 bäuerliche, 1 städtischer und 1 adlicher) machten auf die ganze Monarchie ungefähr 290 Deputirten, was nicht zu viel ist.

Durch eine solche Vertheilung der Zahl der zu wählenden Reichsstände wird auch am ersten dem Factionsgeiste einzelner Partheien vorgebeugt. Und der Reichstag erscheint auch hier als eine Emanation der Gemeinden, Kreis- und Landtage.

Diese Wahlart ist mit der Französischen im entschiedenen Widerspruche. Man findet es da zweckmäßig, die Deputirten ohne Mittel durch die Wähler, die meistbeerbten ernennen zu lassen. An bestimmten Tagen versammelt sich dann eine Menge Wähler aus dem Departement, die sich und die zu Wählenden vielleicht nicht einmal kennen, und wählen stracks ihre Vertreter. So sehr auch die Frau von Staël 184) ein solches unmittelbares Verhältniß der Vertreter zu ihren Vertretern lobt, so finden wir es doch höchst kläglich. Der größte Theil der Landbesitzer ist dabei unvertreten, es mangeln freie Gemeinde- und Provinzial-Verfassungen. Es ist weit besser, wenn, wie bei uns, die Beschickung des Reichstags eben auch nur eine der Angelegenheiten der Provinzialstände ist, statt, wie in Frankreich, das einzige Geschäft der herbeigeströmten Wähler zu seyn. —

Fünfzehntes Kapitel.

Von der Pairs-Kammer.

XLII.

Wir sagten oben, der Reichstag sey eine Emanation der Gemeinden. Glaube man nicht, daß

---

184) Betrachtungen Bd. 1. S. 434 ff.

wir uns dadurch zum Dogma der delegirten Gewalt, der Volks-Souverainität bekennen.

Das gemeine Wesen ist dann am besten bestellt, wenn alles auf eigenem Rechte ruht, der König, der Adel, die Landactionaire, die Städte.

So wenig wir den Satz annehmen, daß alles Recht von der Souverainität ausgehe, so wenig sind wir umgekehrt von der Behauptung, daß die Souverainität vom Volke delegirt sey. So wie der Staat eine Thatsache ist, so sind auch die Rechte des Thrones und die Freiheiten des Volks gegeben, sie sind beide erblich, beide umschlingt das Gesetz der Legitimität.

So vermeidet man die Wirbel der Anarchie und des Despotismus.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Stellung jener Volks-Emanation der Regierung gegenüber gefährlich ist. Entweder haben die Stände entscheidende Rechte, oder sie sind bloße Consultativ-Behörde. In diesem Falle ist keine eigentliche, sich auf das Geschichtliche gründende Verfassung, keine Volksvertretung vorhanden, sondern es werden da nur die Stellen eines eigens organisirten Staatsraths vom Volke besetzt. Ein brittischer geheimer Rath würde mehr nützen, weil der König doch wenigstens nicht gegen dessen Beschluß handeln kann. Es ist übrigens einleuchtend, daß es in diesem Falle sehr gleichgültig, ob der Rath in einer oder in zwei Kammern ertheilt wird. 185) Haben aber die Stände die

---

185) Grävell bedarf Preußen einer Constitution? S. 87. 88.

entscheidenden Rechte, welche ihnen die Geschichte und bisherige Verfassung der einzelnen Lande gibt: so stehen sie als Volks-Emanation dem Throne mit einer bedenklichen Macht gegenüber, und die Souverainität wird, um nicht zu fallen, sich mit der Macht, mit Soldaten umgeben. Das ist kein Kampf edler Kräfte mit einander, es ist ein gar gemeiner Streit, und ein Theil wird bei dieser schroffen Stellung entschieden unterliegen, der Despotismus oder die Volks-Souverainität werden aus dem Kampfe siegend hervorgehen. Denn jede Kraft hat die Neigung, sich auf Kosten der andern zu verstärken, und, wo kein drittes Vermittelndes da ist, muß ein Aeußerstes befürchtet werden.

Daher liegt es nothwendig in der Natur einer constitutionellen Regierung, daß der Volks-Emanation eine Emanation der Souverainität in einer Pairs-Kammer gegenübertrete.

Es ist eine würdig erhabene germanische Idee, daß der Fürst primus inter pares sey. Auf solche Weise wird der unendliche Abstand zwischen dem Herrscher und den Beherrschten gemildert. Das Erhabene und Schöne der Geschichte des Mittelalters ist durch das Leben dieser Idee bedingt.

Indem es Unterthanen sind, denen der Glanz der Souverainität mitgetheilt wird, wird überhaupt das Unterthanen-Verhältniß veredelt.

Solche Pairs, selbst Unterthanen und dennoch den Glanz der Souverainität theilend, repräsentiren die große Idee:

daß das Königthum ein Eigenthum der Nation, d. h. daß die Erhaltung seiner heiligen Rechte Volks-Angelegenheit, und daß die Volks-Freiheiten Eigenthum der Souverainität, d. h. die Erhaltung dieser Rechte Angelegenheit des Throns sey.

Die Pairs-Kammer vermittelt also wirklich als Emanation des Throns diesen und die Emanation der Gemeinen.

In Mitte und über diesen beiden großen Körperschaften steht nun der Thron, fest gegründet, die Souverainität und die Volksfreiheiten schützend und schirmend.

Die Idee der Pairs-Kammer ist für Preußen nicht bloße Speculation, sie ist in seiner Geschichte begründet. Die Pairs des deutschen Kaisers, die Standesherrn sind gewiß auch Pairs des Königs. 186) Sie haben so eben einem unglücklichen Geschick erlegen. Auch das Unglück muß man ehren. Sie dürfen hoffen, nicht der bloßen Stimmenmehrheit einer Gemeinen-Kammer, sondern auf ächt deutsche Weise nur dem selbst für recht Erkannten unterworfen zu werden. Bilden diese und die Prinzen des Hauses die Grund-Elemente der Pairs-Kammer, so ist es leicht, sie durch Cooptation von Mitgliedern zu vermehren. Solche Cooptation muß von der Krone ausgehen. Die Cooptirten müssen aber mit dem Wesen der Verfassung durch die Idee des Erbrechts, durch

---

186) Deutsche Bundesakte Art. 14. lit. a.

erblichen fideicommissarischen Besitz verbunden seyn. Hätten sie nicht erblichen Besitz, so verträten sie ja eben das Bewegliche!

Nur auf solche Weise, als bisher dargestellt, scheint uns, könne eine Pairs-Kammer bei uns, wo keine Feudal-Verhältnisse mehr auf die öffentliche Verfassung einwirken, begründet werden. Sehr irren die, welche mit Ancillon 187) eine zweite Kammer als Repräsentant des Grundeigenthums, des Beharrlichen im Gegensatz gegen eine andere das Fließende, das Bewegliche repräsentirende Kammer fodern. Nein! die Bauern und die Adliche in der Gemeinen-Kammer repräsentiren allerdings das Grundeigenthum, das Beharrliche, die Actien, so den Staat bilden; dem Beweglichen als solchem gebührt nur eine untergeordnete Repräsentation in den städtischen Deputirten. Alles ist erblich, selbst die Freiheiten dieser das Bewegliche vertretenden Städte.

Der Adel des Landes unterscheidet sich von dem Adel der Pairs-Kammer dadurch, daß dieser des Souverains Pair ist. So wie der König eine Stufe höher, als der Pair, so ist dieser wieder höher als der Adel, und dieser wieder höher wie der niederste Adel, der gemeine Landactionair. Auf den Boden ist alles gegründet, und selbst das Bewegliche, das Geld repräsentirt nur den Boden, ist nicht selbstständig, die Vertretung desselben ist nur eine andere Form der

---

187) Ueber Souverainität und Staatsverfassungen. S. 34. ff. 66. ff.

Vertretung des Bodens. Dieß vorausgesetzt sind alle Stände adlich, sich in zwei Stufen theilend, König und Pairs, Adel und gemeiner Landactionair.

Gegen eine Kammer, die ausschließend das Bewegliche vertritt, kann sich keine Regierung und keine Pairs-Kammer halten.

Das sahen wir 1789 in Frankreich.

Es ist eine große Reihe von Mißverständnissen, welche selbst die besseren Köpfe über das Wesen einer Pairs-Kammer theilen. Wir glauben uns fern davon gehalten zu haben. Manche halten dadurch die Freiheit gefährdet. Man bedenke dagegen nur, daß der Feudal-Adel erst da die Freiheit gefährdet, als er Rechte ohne entsprechende Pflichten hatte, diese aufhörten, und jene blieben. Von einem solchen ausgearteten Feudal-Adel ist in unsrer Zeit nicht mehr die Rede.

Die Freiheiten des Volks sind fest begründet, und durch die Gemeinen-Kammer hinreichend vertreten. Daß auch oft die Pairs-Kammer die Volksfreiheit vertritt, ist bekannt. Im Jahr 1818 verwarf ja noch die Französische Pairs-Kammer einen Gesetzes-Vorschlag gegen die Preßfreiheit, den die Deputirten-Kammer schon angenommen hatte.

Ein besonders großer Irrthum würde es seyn, wenn man auch auf den Landtagen die Stände in Kammern theilen wollte. Man verfiele da ins Winzigkleine. Eine solche Kammernschichtung hätte gar keinen soliden Grund. Die große Idee, die uns in den zwei Kammern des Reichs zwei

gesonderte Emanationen der Souverainität und der Gemeinde darstellt, läßt sich nicht zum häuslichen Gebrauche jeder Provinz besonders destilliren. Durch ihre Nachäffung würde man nur einige Verwirrung und Unbehülflichkeit unter die Provinzialstände bringen. Das Verhältniß der Provinzialstände zu den Reichsständen, dem Obers-Präsidium, den Bezirks-Regierungen und den Kreisen und Ländern der Provinz schafft schon Reibungen mehr als hinreichend, und da die Provinzialstände in der Regel keine entscheidende Stimme haben, so wird ein Stand in seinen Rechten durch die Stimmenmehrheit der übrigen nicht verletzt. Die Bedeutung der Westfälischen 2 Curien war, wie aus den Urkunden VI. und VII. erhellt, daß durch Eintracht der Stände das Gute gewirkt werden sollte. Diesen Zweck erreichen die in Einer Kammer versammelten Provinzialstände und die diesen vorgesetzten in Zwei Kammern getheilten Reichsstände vollkommen.

Sechzehntes Kapitel.

Von der Stellung der Kirche.

XLIII.

Zum Wesen eines verfassungsmäßigen Zustandes gehört es, daß die wichtigsten Angelegenheiten des Volkes fest bestimmt und nicht der Willkühr Spiel sind.

Und das Geistige, die Kirche, sollte minder fester Bestimmung sich erfreuen, sollte der Willkühr der Staats-Verwaltung unterworfen seyn? Während man für die Freiheit des Eigenthums sorgt, sollte die Freiheit der Gewissen gleichgültig seyn?

Wie wird nur überhaupt von irgend einer Freiheit die Rede seyn können, wenn das Geistige nicht frei ist?

Zuversichtlich ist daher zu erwarten, daß das äußere Verhältniß von Kirche und Staat zu einander eine liberale Festsetzung erhalten wird.

Eine solche Bestimmung kann nun nicht, wie manche engherzige Staatskünstler glauben, vom Staate nach Willkühr einseitig gesetzt werden; sie kann nur das Ergebniß einer Vertretung der Interessenten seyn. Rücksichtlich der Christen evangelischen Bekenntnisses sind die Festsetzungen von der großen Synode zu erwarten. Zu verkennen ist die Schwierigkeit nicht, die nothwendige Kirchenfreiheit mit der Praxis des Territorial-Systems auszusöhnen, und ohne rasche Reformen einen geordneten freien Zustand der Kirche zu gründen. Auch bei dem besten Willen aller Theile ist hier die Schwierigkeit dennoch groß. Bei der katholischen Kirche treten dergleichen Schwierigkeiten nicht ein. Das Rechte, die Kirchenfreiheit ist hier gegeben durch den Begriff und die Geschichte von Kirche und Staat, durch die National-Concordaten, durch den Westfälischen Frieden und den Reichsrezeß von 1803.

Da die Verfassung sich überhaupt auf das

Geschichtliche gründen wird, so wird gewiß auch die Freiheit der katholischen Kirche nicht beengt werden. Die mehrsten katholischen Länder waren vor 1803 bischöfliche Lande, also gewiß im Besitze der vollen Kirchenfreiheit, der Reichsrezeß hat sie ihnen bestätigt, und schon nach dem Westfälischen Frieden muß der Zustand so bleiben, wie er im Normaljahr 1624 war.

Verläßt man einmal den Weg des Rechts, wo wird die Grenze seyn?

— „Gerechtigkeit
„Heißt der kunstreiche Bau des Weltgewölbes,
„Wo Alles Eines, Eines Alles hält,
„Wo mit dem Einen Alles stürzt und fällt."
Schiller.

Ohne grade darüber absprechen zu wollen, ob die Theile der katholischen Kirche, welche binnen den Grenzen des Preußischen Staats ihren Glauben bekennen, im vollen Besitze der Kirchenfreiheit sind — dürfen wir doch nicht verkennen, daß die Regierung, an sich redlich und dem Rechte geneigt, von liberalen Aussichten auszugehen scheine. Die Anerkennung des Wahlrechts des Münsterschen Domkapitels (und gewiß auch aller anderen, die gleiches Recht haben) und der verweigerte Beitritt zur Frankfurter Concordats-Versammlung — wo Grundsätze aufgestellt seyn sollen, die der Katholik nie anerkennen wird, die grade gegen die erworbenen Rechte der Kirche angehen, und den Staaten eine unselige ungemessene Gewalt über den Geist ertheilen würden — liefern den Beweis, daß die Regierung Irr-

thümern nicht huldigt, die noch manches deutsche Kabinet umfangen halten.

Wie kann jene nebulirende Politik, die das Christenthum nicht als Welt-Religion, nur als geheime Staats-Polizei-Anstalt, wenn auch nicht mit Worten, doch durch die That betrachtet — von welcher Ansicht alle die Anordnungen ausgegangen, welche eine Bevormundung und Bewachung der Kirche durch den Staat aussprechen — in einem Staate bestehen, der das Historische in seine Verfassung aufgenommen, ja gar dem heiligen Bunde beigetreten ist!

Wird die Freiheit und das Recht der Kirche (protest. und kathol.) anerkannt, so darf sie auch, um diese zu vertreten, einen Antheil an der ständischen Vertretung hoffen, wie solcher auch der Geschichte gemäß, und noch neulich in Bayern auf liberale Weise anerkannt.

Mit diesem Gegenstande wird es erlaubt seyn, die vorliegende Darstellung zu schließen. Der Verfasser ist sich seiner redlichen Absicht, den Personen und Dingen ihr Recht zu lassen, bewußt.

Urkunden.

Urkunde I.

Bestätigung der Verfassung des Amts Fredeburg 1444.

Wir Dieterich von Gottes Gnaden der heiligen Kirchen zu Kölln Erzbischof, des heiligen Römischen Reiches in Italien Erzkanzler, Herzog in Westphalen und zu Engern ꝛc. ꝛc. Auch Dechant und Kapitel derselben Kirche thun kund allen Leuten, die diesen Brief werden sehen oder hören lesen also: Als sich nun die Freyen und ganze Gemeinde des Landes, Amtes, und Herrlichkeit von der Fredeburg erblich und ewig zu uns und unsern Nachkommen Kapitel und Gestichte von Kölln gethan haben, erblich, ewig, und alle Wege daran zu seyn und zu bleiben, darauf Wir ihre Gelübde, Eide und Hulde empfangen haben laut der Briefe, die sie uns darüber sprechende gegeben haben, und die Edelen und Ehrbaren Walrabe zu Waldeck und Görgen von Sayn zu Wittgenstein Grafen und Rütger Schade Abt zu Grafschaft besiegelt haben. Also bekennen und geloben Wir für uns, unsere Nachkommen, Kapitel und Gestichte vorgeschrieben, daß Wir die vorbemeldte Freyen und ganze Gemeinde des

vorgenannten Landes, Amtes und Herrlichkeit, und alle ihre Nachkommen lassen und behalten sollen und wollen bei allen ihren Privilegien, Rechten, Freyheiten, Herkommen und guten Gewohnheiten, die sie von ihren Vorherrn des vorgeschriebenen Landes, Amtes, und Herrlichkeit gehabt, und bisher zu alle Wege gebraucht haben, sie daran nicht zu hinderen, noch ihnen etwas zu vermindern, noch zu verbrechen, auch sie nimmermehr von Uns, unsern Nachkommen, Kapitel und Gestichte von Kölln kommen zu lassen in einige Weise sonder Argliſt, als Wir Dietherich Erzbischof unsere Siegel für Uns, unsere Nachkommen, und Gestichte, und Wir Dechant und Kapitel fürgeschrb. in gutem Willen gelobet haben, alle Punkten dieses Briefes, wie vorgeschrieben, wahr, feste, steif und unverbrüchlich zu halten, zu thun, und zu vollenziehen, und dawieder nicht zu seyn auf einige Weise. So haben Wir Dietherich Erzbischof unsere Siegel für Uns, unsere Nachkommen, und Gestichte, und Wir Dechant und Kapitel unsers Kapitels-Siegel ad causas für Uns, unsere Nachkommen und Kapitel mit unserm rechten Wissen und guten Willen an diesem Briefe zum Zeuge gehangen, der gegeben ist in den Jahren tausend, vierhundert, vier und vierzig, auf dem Tage nach St. Victoris des heiligen Märtirers ist den 26ten August.

Urkunde II.

Huldigung des Amts Fredeburg von 1444.

Wir Freyen und ganze Gemeinheit des Landes, Amtes und Herrlichkeit von der Fredeburg thun kund allen Leuten, die diesen Brief werden sehen oder hören lesen also: Als das Gogericht im Glockenschlage des vorbemeldten Landes, Amtes und Herrlichkeit, zugehörend dem Ehrwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Dietherich Erzbischofen zu Köln unserm gnädigsten Herrn und seinem Gestichte von Köln, und derselbe unser gnädiger Herr, und der hochgebohrne Fürst Herr Adolpf Herzog zu Cleve und Graf von der Mark mit malkander zum Unwillen und zu Feinde kommen seind, und derselbe Herzog uns keinen Trost, Hülfe noch Beistand gethan hat, und unsere viele Ersuchnisse und Klagen, die wir an seine Gnaden und seine Freunde gethan, uns allen nichts geholfen haben; Als bekennen Wir für uns und alle unsere Nachkommen, daß Wir darum und anderer Nothsachen wegen, die uns dazu beweget und angereget haben, gethan und geben mittels dieses Briefes an den vorgeschriebenen unsern gnädigen Herrn, seine Nachkommen und Gestichte zu Köln erblichen, ewiglichen und alle Wege daran zu seyn, und zu bleiben, und wöllen uns nimmermehr zu ewigen Tagen von ihnen scheiden, um Lieb noch Leid, noch um einigen Sachen, die geschehen seynd oder geschehen mögen, oder die ein Menschen-Herz erdacht hat oder erdenken möge auf einigerlei Weise. Wir wöllen und geloben auch für uns und alle unsere Nachkommen, dem vor-

belobten unsern gnädigen Herrn, seine Nachkommen und Gestichte gehorsame und getreue Leute und Unterthanen zu seyn und zu bleiben zu ewigen Tagen, und zu thun, als getreue, birve und ehrbare Leute und Untersassen ihren rechten natürlichen Erbherrn schuldig und pflichtig seynd zu thuen, und Wir und unsere Vorfahren unsern Erbherrn des Landes, Amtes und Herrlichkeit von der Fredeburg, wie gemeldet, alle Wege gethan haben, und schuldig waren zu thun, mit Beibehalte unserer und unserer Nachkommen Privilegien, Freiheiten, Rechten, Herkommen, und guten Gewohnheiten, darauf Wir für Uns und unsere Nachkömmlingen fürgeschrb. unserm gnädigen Herrn, seinen Nachkommen und Gestichte von Kölln Hulde und Eide gethan haben, als wir dieß alles, wie vor geschrieben stehet, mit aufgerichteten Fingern zur Bekräftigung des leiblichen Eides zu den Heiligen geschworen haben, geloben sicher und schwören kraft dieses Briefes wahr, steif, fest, und unverbrüchlich zu halten, zu thun, und gänzlich zu vollziehen, und dawider nicht zu seyn in einigerlei Weise sonder Argliſt.

Zum Gezeuge der Wahrheit und ganzer Stetigkeit haben Wir gebeten die Ehrwürdigen und Edelen unsere liebe gnädige Junkeren und Herrn, Junkern Walraben zu Waldeck und Junkern Jörgen von Sayn zu Witgenstein Grafen, und Herrn Rotger Schaden Abten zu Grafschaft, daß sie ihre Siegeln an diesen Brief zum Gezeuge gehangen haben. Welches Wir Walrabe zu Waldeck und Jörgen zu Sayn und Witgenstein Grafen unter unsern Siegelen, und Wir Rötgerus Abt zu Grafschaft unter unserer Abteyen Siegel vorgeschrb. bekennen wahr zu seyn, und um

Bitte willen vorbemeldten Freyen und ganzer Gemeinheit gerne gethan und unser Siegel an diesen Brief zum Zeugniß gehangen haben. Gegeben in den Jahren unseres Herrn MCCCCXLIIII auf den Sonntag nach Victoris des heiligen Märtirers Tag.

Urkunde III.

Bestätigung der Verfassung des Amts Bilstein 1445.

Wir Dieterich von Gottes Gnaden der heiligen Kirche zu Köln Erzbischof, des heiligen Römischen Reichs in Italien Erzkanzler, Herzog zu Westphalen und Engern ꝛc. thun kund also: Als das Schloß, Freiheit, Land und Leute von Bilstein an Uns und unsere Gestichte erflichen gehuldet hat, so bekennen Wir für Uns und unsere Nachkommen, daß Wir die vorgemeldte unsere Lüde und unsere Untersassen bei allen ihren Freyheiten, Rechten, und guten Gewohnheiten, und altem Herkommen lassen und behalten sollen und wollen solchermaßen, wie der Herzog von Cleve sie gelaten und behalten hat sunder Arglist, und to Urkund der Wahrheit haben Wir unser Siegel für uns, unsere Nachkommen und Gestichte hieran gehangen. Gegeben zu Arnsberg auf Sonntag nach aller Heiligen Tag Anno Domini 1445.

Confirmationes Philippi de anno 1514, Salentini de Anno 1572, et Ernesti de Anno 1597 ejusdem fere sunt tenoris.

Urkunde IV. *)

Erblandes-Vereinigung der Chur-Cöllnischen Landschaft in Westphalen,

Welche im Jahr Christi 1463 von Ertz-Bischoffen Roprecht und dessen Nachfolgeren am Erzstifft zum gemeinen Besten bestättiget, und nachgehends Anno 1590 durch Ertz-Bischoffen und Churfürsten Ernsten, Hertzogen in Bayeren ꝛc. sampt einem Hochw. Thumb-Capitul und übrigen Westphälischen Ständen zu ewiger Festhaltung erneuert, erklärt und confirmirt worden.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Erwölter und bestattigter zu Ertz-Bischoffen zu Cöllen ꝛc. Vort Wir Dechant und Capitul der Thumb-Kirchen in Cöllen, auch Wir gemeine Ritterschaft und Städte des Westphälischen Fürstenthums und Landes dem Ertzstift Cöllen an- und zugehörig, thun kundt hiemit für Uns, unser Ertzstifft, Nachkommen und Erben, gegen allermänniglich bekennend: Nachdem hiebevor unser Würdige Thum-Kapitul, auch unser Thum-Dechants und Capitul, vort Ritterschaft und Städte in Westvalen Fürfahren und Vorelteren seligen, nach Absterben Wilne löblicher Gedächtniß Ertz-Bischoffs Dietherichs sich zusammen gethan, und dem Ertz-Stifft Cöllen und der Westphälischen Landschafft und deroselben Underthanen zu Gnaden, Gutem, Auffnehmen, Gedeyen, und Unterhaltung gemeinen

*) Aus der Chur-Cöllnischen Edikten-Sammlung von 1772 Band I. S. 45 bis 53.

Friedens eine löbliche Ordinantz und Lands-Vereinigung, für sich, ihre Nachkommen und Erben, unter ihren anhangenden Siegelen aufgericht, stede, vesth, und unverbrüchlich zu halten, ein ander gelobt, versprochen und zugesagt, und dieselbigen nicht allein Wilne Ertz-Bischoff Roprecht im Jahr ein tausend vier hundert drey und sechtzig auf Freitag nach dem heiligen Sacramentstag, sonder auch die folgenden Churfürsten sampt dem Thumb-Capitul, Ritterschaft und Stetten bestattigt: Und aber solche Westvalische Land-Vereinigung in der Trückseßischen Unruh durch etliche nicht wohl bedacht, auch jetziger Gelegenheit nach, in etlichen Punkten etwas dunkel, und unverständlich, und derselben Erläuterung, Ernewerung, Erklerung, und Bestattigung, darumb desto nöthiger erachtet worden, deweil a dato hundert und zwantzig Jahr verlauffen, und die von der Ritterschafft, welche die alten Land-Vereinigung mit versiegelt, nemlich Arendt von Beringhausen, Henrich Wulff, Cordt de Wrede von Regern, Cordt Vogt von Elßbe, Themme von Hürtte, und Dietherich von Meschede vorlängst mit Todt abgangen; haben darumb und sonst mehrer ander beweglicher Ursachen halben Wir Ernst Ertzbischoff und Churfürst ꝛc. ꝛc. auff unserm ersten in Westvalen zu Geisike im Junio deß ein tausent fünff hundert vier und achtzigsten Jahrs gehaltenem gemeinen Land-Tag mit Wissen und Willen unsers würdigen Thumb-Capituls unter anderen den Artikul von Ernewerung, Erleuterung, Bestettigung und Haltung der Lands-Vereinigung unser Westvelischen Ritterschaft und Stetten proponiren lassen, darauff sie auch einhelliglich negst unterthänigster Danksagung aus ihrem Mittel einen Ausschuß deputirt, so neben dem Westvelischen Landdrösten und Räthen

vorgerührte Land-Vereinigung vor die Hand nehmen, erwegen, und wie die am besten zu erneweren, zu erkleren und zu bestettigen, berahtschlagen sollen;

Darauff auch erfolgt, daß in gedachtem Vier und Achtzigsten und Fünf und Achtzigsten Jahr neben Eberhardten Graven zu Solms ꝛc. Landtrosten in Westvalen, Neuelingk von der Rekh Land-Compthur in Westvalen, zu Mülheim Teutschen Ordens, Dietherich Ketteler zu Hovestadt, Hermann von Hatzfeldt, Caspar von Fürstenberg, Philipps von Meschede, Johann Drosten zu Erwitte, Henrichen Rham Licentiaten und Officialen zu Werl, Wilhelm Schrenken Doctoren, und Gerhardten Kleinsorgen Licentiaten, Westvelischen Rhätten; nach gemeldter Ausschuß der sämptlichen Ritterschafft und Stette, nemlich Adrian von Ensse, Friderich Berndt von Hörde, Ludolph von Landtspergh, Christopher von Meschede, Johann Vrede, Raben von Hanxlede, und Guntermann von Plettenberg: Auch verordnete Burgermeister und Rhats-Verwandten der Stadt Brilon, Rüden, Gesike, Werll, Attendorn, Menden und Arnsberg zu mehrmalen zusammen kommen, und unter anderen gedachte Lands-Vereinigung, ihrem besten Vleiß nach vor die Hand genommen, erwogen und ihr bedenkens angezeigt. Welches Bedenken Wir Ernst Ertz-Bischoff, auch Dechant und Capitel, uns gnädigst und wollgefallen, und unser Bewilligung abermals auf dem zu Meschede im Jahr fünff und Achtzig im Decembri gehaltenen Land-Tage, unserer Westvelischer Ritterschafft und Stetten anzeigen lassen, die sich dessen unterthänigst bedankt, und haben also einhelliglich für uns alle, unsere Nachkommen und Erben nachfolgende Erb- und Land-Vereinigungh zu ewigen Tagen, festh, stede, und unverbrüchlich zu hal-

ten, und zu vollenziehen, einander versprochen und zugesagt, wie wir dann auch in Krafft dieses Brieffs versprechen und zusagen:

Ein zeitlicher Ertz-Bischoff soll eher nicht zugelassen werden, bis er diese Vereinigung beschworen hat

1) Daß nemlich und zum ersten, Wir Dechant und Capitel auch Ritterschaft und Stette und gemeine Landschafft sampt und besonder keinen zukommenden Herren des Ertzstiffts von Cöllen in künfftigen Zeiten zulassen oder empfangen, noch ihme Aeyde, Huldigungh oder Gelöffde thun sollen, Er habe erst die selbe Stück und Puncten beliebet, bewilliget und zugelassen, und so viel Ihnen dieselbe Stück und Puncten antreffen und berüren, gelobt und geschworen, und darauff jeglichem Standt sein Siegel und Brief geben, das zu thun, zu halten, und gentzlich zu vollentziehen, nach lauth der Vereinigung, in massen hernach geschrieben folget.

Bestellung des Geistlichen Gerichts zu Werl.

2) Item das Geistliche Gericht zu Werl in Westvalen so zu bestellen, daß solch Gericht göttlich, fromblich und recht zugehe und bestellt werde, mit Ehrbaren Officialen, Siegeler, Advocaten, Notarien, Procuratoren und Botten, datmallich Arm und Reich unverzüglich recht geheyhen, und daß die Sache durch den Herrn nicht avocirt, noch aufgeschürzt werden, und daruff ein Reformation gemacht werde, wie die beschriebene Recht und die Statuta clärlich einhalten, und thete einiger dagegen, das soll der Herr straffen.

Die Unterthanen sollen in Sachen so sich an 30 Gulden nicht ertragen an das Officialat zu Cöln in erster In-

3) Dieweil auch in Westvalen ein sonderlicher Official und so woll Geistlich als Weltlich Recht und Gericht ist, und die Zeit und Sachen, nach dato der alten Westvalischen Landt-Vereinigung sich dermassen geendert, daß man

stantz nicht abgeladen werden.

um ein solch geringes Botten-Lohn, wie darin angezogen, die Brieff ghen Cöllen nicht kann tragen lassen, sondern die evocatio und Ladung der Westvalischen Unterthanen in erster Instantz ghen Cöllen zu citiren und gegen sie zu procediren underlassen.

Die Weltliche Gericht sollen wohl bestellt, und wider der Willen der Partenen vom Herrn nicht auffgeschürzt werden.

4) Item alle Weltliche Gericht sollen also bestellt werden, daß sie nach guter Gewohnheit und Recht die Stette Freyheit und Lande, darinnen die gelegen seynd, ihren freyen Gangkh haben, und vermöge der Reformation, daraihn schleunig procedirt, und mallich Arm und Reich sonder Eindracht, Auffhalten, oder unbillige Uebernehmung unverzüglich Recht gedeyen möge, und daß die Gericht von dem Herrn oder Ampt-Leuten sonder der Partheyen Willen nicht aufgeschürzt werden.

Die Unterthanen sollen denen Gerichten gehorsamen und die Ambtleuth ihnen die Hand biethen

5) Es sollen auch dargegen die Underthanen des Herrn, Geistlichen und Weltlichen Gerichtern gehorsamb seyn, und sich dargegen ungebürlicher Weise nicht aufflehnen, wie auch die Ambt-Leuthe denen Geist- und Weltlichen Richteren unweigerlich die Hand biethen, und die Gerichter sollen handhaben helffen.

Das freye Gericht soll nach der Reformation gehalten werden.

6) Item das Freye-Gericht in Westvalen soll gehalten werden nach laut der Reformation, so Ertz-Bischoff Dietherich seeliger darauff zu Arnsbergh gemacht hat.

Ein jeder soll bei seinen Rechten und Freiheiten,

7) Item der Herr soll alle Graven, Freiheren, Ritterschafft, Stette, Freyheiten und einen jeden Undersassen des Ertz-Stiffs Cöllen beide Geistlich und Weltlich lassen und behalten bei ihren Rechten, Herrlichkeiten, Gerichten, guten Gewohnheiten, Freyheiten und Privilegien.

8) Und under anderen soll in Westvalen gehandhabt werden die Adliche Gewohnheit, daß die Schwestern, so Brüder haben, sich mit einem ziemblichen Brautschatz müssen aussteuern lassen, und do sie mit einem gepüerlichen Brautschatz ausgesteurdt, und für den Freunden in den Heyraths-Bereitungen oder in Heylichsbrieffen, oder für Gericht auch ohne leiblichen Aydt (dieweil die Gewonheit auch ohn den Aydt Pacta de non succedendo bestettigen kann) Verzicht gethan, zu weiterer Succession oder gleicher Theilung mit denen weltlichen Brüdern nicht gestattet werden, und daß vielweniger die begebenen Closter-Jungfrauen oder Moniche, sie seyen gleich vom Adel oder aus den Stetten, mit den Weltlichen succediren und theilen können, doch mit dem Zusatz, daß man auch denen weltlichen Schwestern den versprochenen gepüerlichen Brautschatz, und den begebenen geistlichen Personen ihre durch die Aelteren oder Freunde für der Profession nach Gelegenheit der Güter vermachte ziembliche Leibzucht gewißlich und unverzüglich zu bezahlen, oder dessen gewertigh seyn sollen, daß man ihnen durch Zuschlagungh der Güter oder andere schleunige Mittel zur Bezahlung unverzüglich verhelffen, oder da solchs ins dritte Jahr verachtet, und so lang die Bezahlung verzogen, daß sie dann in die Güter pro quota haereditaria immittiert und eingesetzt werden sollen.

Und besonders der Adel bei der Gewohnheit die Schwestern abzugüthen gehandhabt,

Die begebene Closterfrauen und Mönche zur Theilung nicht zugelassen,

Jedoch ein so wohl als anderer zu dem ausbedungen schleunigst verholffen werden.

9) Da auch die Gebrüder ohne absteigende eheliche Kinder und Erben versterben, soll denen weltlichen Schwestern, oder da die nicht vorhanden, den Geistlichen nicht abgeschnitten wer-

Wan Brüder ohne Erben abgehen, können die Schwestern und Geistlichen sich ih-

res Rechts gebrauchen.

den, was ihnen vermög gemeiner beschriebenen Recht gepüert.

Die aus denen Orden Austretende seynd der Succession und Leibzucht unfähig.

10) Da aber die begebenen Closter-Jungfrawen oder Moniche ihren Orden verlassen, und sich wider ihre Gelübde bestatten, sollen sie der Succession und Erbschafft wie auch der Leibzucht unvehig seyn.

Brautschatz der Döchter so gegen der Eltern Willen heyrathen.

11) Die Stiffts-Jungfrawen oder andere weltliche Döchter, sie seyen gleich vom Adel, oder Bürger, oder Bauern Kinder sollen sich heimlich ohn der Eltern Wissen und Willen nicht bestatten, sonst sollen ihnen die Elteren bei ihrem Leben von ihren Gütern nichts zu geben schuldig seyn, sie sollen auch nach Absterben der Elteren keinen vollkommenen Brautschatz, sondern nur den halben Theil des Brautschatz, den sie sonst ganz hatten fürderen mögen, von denen Brüdern zu erfurdern und zu erwarten haben, Es wäre dan Sach daß die Elteren bei der Dochter Bestättigungh der Ordnung der Recht nicht nachgesetzt; und also Ursach gegeben, daß sich die Döchter mit Wissen der Obrigkeit oder anderer Erbarer Leuth offentlich an ihres gleichen bestattet, in welchem Fall soll die Straff kein Statt haben;

Der Herr soll ohne Rath des Kapituls und Ständen keinen Krieg anfangen.

12) Item der Herr soll keine Krieg anheben, er thue es dann mit Rathe und Willen seines Capitels, Ritterschafft und Stette des Ertzstiffts Cöllen, und da solche Krieg nach Rath, wie fürgeschrieben stehet, angeheven würden, daß er sich darin halte mit seinen Undersassen und jeglichen nach seiner Gelegenheit wie sich gepüert.

Die Unterthanen u. ihre Güter nicht verschreiben.

13) Item der Herr soll die Undersassen des Ertzstiffts Cöllen und ihr Leiff und Gut nicht

verschreiben, wante durch solche Verschreibungen die Undersassen geistlich und Weltlich beraubt, gebrandt zu grossen Schaden kommen seyn.

14) Item der Herr soll halten die Verbündtnüß so zwischen dem Ertzstifft, der Stadt von Cöllen, dem Stifft von Münster, dem Landt von dem Berge, und der Stadt von Dortmunde gemacht, und das Capitul besiegelt hat, wofern solche Verbündtnüß noch vorhanden, und durch obgemelte Landt und Stette ernewert, bestättigt und gehalten werden wollen.

Die Verbündnüß mit Münster, Berg und Dortmund halten, wann solche ernewert werden wollen.

15) Sonst soll der Herr vortahn kein Verbündnüß machen noch angehen, bausssen Wissen und Willen des Capittels, Edelmann, Ritterschafft und Stätten des Ertzstiffts Cöllen fürgeschrieben.

Kein Verbündniß ohne Wissen des Capitels und der Stände machen.

16) Item der Herr soll Bilstein, Fredtburgh, und Kayserschwerdt bei dem Ertz-Stifft Cöllen behalten, dieselbe wie auch Werll und alle andere Schlösser des Ertzstiffts besetzen und besorgen mit guten Cöllnischen Leuthen.

Fredeburg, Bilstein und Kaiserswerth beim Ertzstifft halten, und mit Cöllnischen Leuten die Schlösser besetzen.

17) Item Er soll kein Leist-Schuldt machen bausssen Wissen und Willen des Capittels.

Keine Leist-Schuld machen.

18) Item des Ertz-Stiffts Schlösser, Stette und Embter in Westvalen soll Er hinführo nicht veräusseren oder versetzen und verpfenden, bausssen Rath, Wissen und Willen Dechants und Capittuls, auch der Westvalischen Ritterschafft und Landschafft.

Keine Schlösser u. Aembter verpfänden.

19) Item wo das Ertzstifft Cöllen unverbauet ist, zu Lande oder zu Wasser, vorth overgraven oder anders getheilt oder versplissen, das soll der Herr kheeren und inmahnen nach allem seinem Vermögen.

Das verkommene wiedrumb beibringen.

Dem vom größten Theil des Capituls gewöhlten Herren soll man gehorsamen.

20) Item wann das Capittul eintrechtiglich oder das meiste Theil vom Capittul einen Herrn gekohren und erwehlet hat, offt da jemandt ware, wer der auch were, binnen offt bausſen dem Capittul in solchen Chur-Tagen Zweytracht und Uneinigkeit, in dem Ertzstifft Cöllen machen wollte, so sollen alsdann Edelmann, Ritterschafft, Stette und gemeine Landschafft, dem also erwehlten Herren und Capitul thun als getreue Undersassen ihrem rechten Herren schuldig seyn zu thun, und gehorsam seyn.

Selbiger soll von Stund an Priester werden, und sich consecriren lassen.

21) Item wan das Capittul eintrechtiglich oder das meiste Theil vom Capittul einen Herrn gekohren und erwöhlet hat, so soll er von Stundt nach der Confirmation Priester werden und sich consecriren lassen.

Wie die zwischen dem Herren und denen Unterthanen vorfallende Gebrechen beizulegen.

22) Item off hernamals der Herr clagete von einigem seiner Undersassen des Ertzstiffts vorgeschrieben, oder der Undersasse von dem Herren, darumb soll der Herr den oder die nicht mit Gewalt überfahren, noch das geschehen lassen, sondern datt an das Capittul bringen, allda die Gebrechen gütlichen außzuträgen: Möchte aber datt also nicht gefunden werden, so soll ein Capittul, sonder des Herren einträgen, Macht haben, Edelmann Ritterschafft und Stette desselben Gestiffts uff der Seiten, da die Gebrechen gelegen waren, bei sich zu schreiben, die auch dann dem Capittul also folgen sollen, für den der Herr, oder die Undersasse solche Gebreche uffthoen, und dieselben Edelman, Ritterschafft und Stette oder wenn sie dazu bescheiden werden, ein mit dem Capitul Macht haben sollen Anspracb und Antwort zu verhören, und die

Sachen gütlichen, oder off man die Gütlichkeit nicht finden kündte, mit Rechte zu scheiden, und watt dan so gesprochen wird, in Freundschafft oder im Rechten, datt soll der Herr und die Partheyen sonder Indracht halten, doch behaltlich hierin datt dem Herren und jederman allezeit dat Recht offen stahen soll, inmassen die ersten Articul vorgeschrieben dat inhalten und vißwyesen.

Capitulum kann die Ständische Deputirte zu sich beruffen.

23) Item wan ein Capittul Nutz und Nöth düncket Ritterschafft und Stette des Landts zu Westvalen bei sich zu beschreiben, umb merkliche geistliche oder weltliche Sachen, den ganzen Ertzstifft, oder die Landschafft in Westvalen, oder das Capittul im Dohm vorgeschrieben berürendt, daß sie das thun mögen, und daß alsdan aus derselben Landtschafft zwölff Persohnen dem Capittul unweigerlich folgen sollen, nemblich zween aus den Westvälischen Rheethen, welche das Thumb-Capittul zu jederzeit soll zu ernennen haben, und fünff aus der Ritterschafft (darzu jetzo ernendt, Dietherich Kettler, Adrian von Enße, Caspar von Fürstenbergh, Ludolph von Lansperg und Philips von Meschede, Und da ihrer einer oder mehr versterben werden, soll auff dem alsdan nachfolgenden Westvälischen Landtage ein oder mehr an die Statt ernendt werden) und fünff Persohnen aus den Stetten Brilon, Rüden, Gesecke, Werll und Arnspergh (welche fünff Persohnen der Land-Trost zu jederzeit in Westvalen soll namhafftigh zu machen, und zu erfürderen haben) und sollen diese zwölff Persohnen uff des Ertz-stiffts Unkösten dem Thumb-Capittul folgen, und der

Herr solches mit Träwen oder in einigen andern Wege keines Weges verhinderen.

Landtäge sollen mit Wissen des Dom-Capituls ausgeschrieben werden.

24) Und dieweil im verschienen drey und achtzigsten Jahre in der Truckssessischen Unruhwe wohl gespüret, daß aus unordentlichen Westvälischen Landt-Tagen grosser Unraht und höchste Beschwerungh entstanden, soll hinführo in Westvalen kein Landt-Tagh ohne Wissen und Willen des Thumb-Capittuls ausgeschrieben, im ausschreiben auch des Thumb-Capittuls Bewilligung gedacht, und der Landt-Tagh durch des Thumb-Capittuls mit schriftlicher Vollmacht abgefertigte Gesandten mitbesucht werden, und sunst da es daran mangelt, soll keiner schuldig seyn entweder uff den unförmblich ausgeschriebenen Land-Tage zu erscheinen, oder in Abwesen des Thumb-Capittuls Gesandten sich auf dem Land-Tage in einige Handlung einzulassen, ja es sollen auch alle diejenigen, so den Gegensinn thuen, gestrafft werden, und ihre Privilegia, deren in der Landt-Vereinigungh gedacht, sampt ihren Lehen-Güteren verwirckt und verloren haben.

Berathschlaguna auf denenselben.

25) Es sollen auch uff den Westvälischen Landt-Tagen alle Frembde abgewiesen, und durch die Landtsassen die Punkten, so proponirt, in ordentliche Berathschlagungh gezogen, und durch den ältesten adelichen Rath, bis man sich eines anderen uff einem Land-Tagh vergleichet, die Sach dirigirt, und die Nothturft vorgetragen werden.

Ein beständiger Rath dieß und jenseits Rheins und dessen Besetz.

26) Item der Herr soll einen standhäfftigen Rath machen von geistlichen und Weltlichen Personen uff dieser und jener Seiten des Rheins,

nach Nothturfft bey der Lande, also doch, daß der Geistlichen Personen keiner in einiger Kirchen Dechandt seyn, außgescheiden den Dechandt und Capittul des Thumbs, wandt die allsammen als ein Littmasse zu des Herren Raht gehören, vorth dat die Weltliche Personen des Stiffts Undersassen seyn, darzu auch allezeit der Herr in seinem Rath zween aus dem Capittul bei ihm haben solle.

Klagen gegen die Räthe.

27) Und die Landsassen gegen die Räthe billige Klage zu haben vermeinen, sollen sie dieselben bei dem Herren und Capittul, und nicht bei frembden Herren, wie etliche in dem Tucksessischen Lärmen mit Ungrunde gethan, verclagen mügen, da auch die Rähte wie pillig in ihrem Gegen-Bericht sollen gehört werden.

Niemand soll den andren befehden, oder mit Gewalt überfallen.

28) Item es soll Niemand in dem Ertzstifft Cöllen, den andern beveheden, berauben, brennen, noch geistlichen oder weltlichen Personen desselben Ertz-Stifft Gewalt zufuegen, sondern ein jeder soll sich am Rechte und redlichen Außtragh begnügen lassen, wer aber dagegen handlen, und in diesen oder anderen Punkten diese Landt-Vereinigung überschreiten würde, soll seine Privilegia und Lehen-Güter verlohren haben, auch aus seinen Erbgütern den Schaden erstatten, darzu dem Bestettigten durch schleunige Mittel solle verholffen werden.

Und denen, so diesem zuwider handlen, soll kein Gleidt gegeben werden.

29) Item der Herr, seine Ambtleuth sollen niemandt wer der sey, so dem Ertz-stifft und einigen Undersassen desselben bevehedet, beraubt, gebrandt, oder mit Gewalt beschädiget hette, auch solchs aus seinem Hauß hette beschehen lassen, daß der, oder die ungefriedt und gesonet

wehre, in solcher Maaßen Gleidt geben, da es aber unwissentlich geschehen, und darumb ersucht worden, so soll dem oder denen an Stund das Geleid auffgesagt werden.

Die Streitigkeiten so in der Güte nicht verglichen werden können, soll man zum ordentlichen Gericht verweisen.

30) Item off einiger Undersaß des Ertz-stiffts Cöllen des Landts zu Westvalen Würtz, baussen Rechten seinen Erf-Zahlen verkürtz war, an verfallen Erve, Lehne, oder Burg-Lehne, dat der Herr die Partheye, vor sich, oder seine Rhete bescheide, die Sache verhöre, und die gütlich darumb in der Freundtschafft entscheide, mögte aber die gütlichkein darin nit gefunden werden, so soll der Herr die Parthey weisen an das Recht, uff die Ende, da solche Gute hörendt und gelegen seynd, und bestellen, dat denselben Partheyen nach Gelegenheit jeglicher Sachen, dat over Recht wiederfahre.

Jene, so zwischen dem Herrn und den Unterthanen wegen Erbgut vorfallen, soll das Capitel austragen.

31) Wert auch Sache dat einige Undersaß Würtz. an seinen Erb oder Gute, Lehen, oder Burg-Lehen von dem Herrn verkürtz were, oder würde, dat soll vor dem Capittul vißgetragen werden, mit Freundschafft oder mit Recht als sich gebüren soll, und vorgerürt ist.

Der Herr soll Brief und Siegel halten

32) Item der Herr soll alle Brief und Siegel halten, die Er, seine Fürfahren und dat Capittul zusammen geben, und besiegelt haben, oder hiernachmahls sämbtlich geben und besiegelen würden, und der Herr dem Capittul gegeben hat.

Wan der Herr diese Verein nicht halten oder in Geistlichen oder Weltlichen Sachen Newerung machen würde,

33) Da aber in zukommenden Zeiten, der Herr oder die seine wider diese fürberührte Puncten oder seine Beloffde und Verschreibungen, er dem Capittul gethan, etwas thete, also daß Er, oder die seine, das zum Theil oder zumahl

nicht hielten, oder einige Newerung in Sachen unser Heiligen Religion wider der Christlicher, und Catholischer Kirchen allgemeine Ordnung, oder sunst in geistlichen und weltlichen Sachen understunde, durch sich oder die seine vorzunehmen, dat Gott nicht en wille, und sein Capittel ihn oder die seine darumb ersucht hetten, und sie das nicht abstellen, so mag das Capittul, Edelmann, Ritterschafft, Stette, und gemeine Landtschafft sampt und besonder, und so viel Westvalen betrifft, obgerürte zwölff Personen beschreiben, die auch dem Capitul ohne Eintracht und Verhinderungh des Herren folgen sollen, und ihnen dat zu erkennen geben.

so kan das Capittul die Stände zu sich beruffen.

34) Und wohe ein Herr oder die Seine das dan nicht an Stundt abstellen, und der Herr hielte, dat er gelobt, und verschrieben hette, so sollen Edelmann, Ritterschafft, Stette, Rehte, Ambt-Leuth und gemeine Landschafft bei dem Capittul bleiben und dem gehorsamb seyn, und dem Herren, noch den Seinigen nicht, biß so long dat der Herr halt und thut dat Er gelobt und verschrieben hat; Darauff sollen auch die Rähte, Ambt-Leuth und Landschafft, dem Herren schweeren, hulden und geloben, und anders nicht, und sollen die Zeitlang wider dieselben, noch Ritterschafft, Stette oder andere Undersassen, wider ihr Aydt und Gelübde die sie dem Herrn gethan, nicht thun, noch gethan haben, sonder der Ayde, Gelübdt und Huldigungh ohne Erwartung einiger fernern Erkhendtnüß, ipso Jure gequeittet seyn, und ledig stäen, biß zur Zeit solches abgestelldt, und gehalten wurdt, von dem Herren: Wann ehe solches geschehen, sollen sie

Die Stände sollen alsdan so lang bei dem Capittul halten, bis die Gebrechen abgestelt seynd.

ihme widder, in solchen Gelofften und Ayden stähen, als zuvor.

Sämbtliche obige Stück sollen unverbrüchlich gehalten werden.

35) Alle und jegliche Stück und Puncten vorgeschrieben, so viel uns die berühren seyndt, haben Wir Ernst Ertzbischoff und Churfürst ꝛc. Dechandt und Capittul und gemeine Ritterschafft und Stede in Westvalen vor Uns, Unsere Nachkommen und Erben sampt und besonder in guten wahren Trewen, und in rechter Aydt statt bey unsern Fürstlichen Würden, und Ehren, Aydten, Huldigungen und Gelöffden, womit wir der Kirchen und dem Ertz-stifft Cölln hochgemeldtem unserm gnädigsten Herrn bewandt seyn und gethan haben, unser jeglicher zugesagt und gelofft, zusagen und geloben västh, stede und unverbrüchlich zu halten und gäntzlich zu vollnziehen, darwider nicht zu thun, zu werven, oder schaffen gethan zu werden, durch uns selbst oder jemandts von unserentwegen, sonder unser jeglich dem anderen darzo das dieselbigh Stücken und Puncten, wie vorgeschrieben stehet, gethan und gehalten, und von Niemandts verhindert oder violirt werden, behülfflich, beirediqh und beistendigh zu seyn mit Leib und Guett, aller unser Macht und Vermügen und uns darinnen nicht von einander zu scheiden, noch zu theilen, umb einigerlei Ursachen Willen, wie die Nahmen haben möcht. Und soll diese Landt-Vereinigungh uff allen Westvalischen Landt-Tagen und Jährlich in den Stetten öffentlich verlesen werden, damit man sich keiner Unwissenheit zu beclagen habe; alle Argliſt, Betrug und Gefehrde sollen in allen vorgemeldten Puncten und Articulen gentzlich außgeschlossen seyn und bleiben.

Und das in Urkundt haben Wir Ernst Ertz-Bischoff und Churfürst ꝛc. Vorth Dechandt und Capittul unser Insiegel ad Causas zu Gezeugen der Wahrheit aller vorgeschriebenen Sachen vor Uns und unsere Nachkommen an diesen Brieff thun hangen, und von wegen und uns sonderlichen Befelch und Deputation der sämptlichen Westvälischen Ritterschafft und Stette, haben Wir Goßwin Ketteler, Johann von Hanxeler, Johan Drost, Adrian von Ennse, Caspar von Fürstenbergh und Philipps von Meschede, auch Wir Bürgermeister, Rhette und Gemeinde der Stette Brilonn, Rüden, Geseke, Werll, Attendorn und Arnsberg für Uns, unsere Erben und Nachkommen unser Siegel an diesen Brieff gehangen, welchere Siegel wir anderen von der Ritterschafft und Stetten gemeinlich gedachtes Landts zu Westvalen mit hierin gebrauchen. Gegeben in dem Jahr des Herren ein Tausend fünff Hundert und Neuntzig am sechsten Jul.

Ernst Churfürst m. p.

L. S.
Ernesti Archi-Ep.
et Princ. Elect. Col.

L. S.
Colon. Ecclesiae
ad Causas.

Sequuntur Loca Sigillorum Ordinis Equestris Westphaliae Colon.

L. S.
Goswini
Ketteler.

L. S.
Adriani
ab Ense.

L. S.
Philippi
à Meschede.

L. S.
Joannis
à Droste.

L. S.
Joannes
ab Hanxeler.

L. S.
Caspar à
Fürstenberg.

Loca Sigillorum Civitatum Westphaliae Colon.

Sigillum Civitatis Brilonieus.

Sigillum Civitatis Ruthensis.

Sigillum Civitatis Geskensis.

Sigillum Civitatis Werlensis.

Sigillum Civitatis Attendoriens.

Sigillnm Civitatis Arnspergens.

Urkunde V.a

Bestätigung der Landesverfassung durch den Kurfürsten Max Franz von 1784. *)

Wir von Gottes Gnaden Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertzkanzler und Churfürst, Legatus Natus des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen ꝛc. Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister Teutschen Ordens, in Teutsch und Welschen Landen, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc.

---

*) Die gleichlautenden Bestätigungen der sämmtlichen früheren Kurfürsten s. in der Edicten-Sammlung Bd. I. S. 53 bis 55.

Thun kund und bekennen hiemit: Demnach Uns unseres Herzogthums Westphalen Löbliche Land-Stände von Ritterschaft und Städten gehorsamst zu vernehmen gegeben, was Maßen Sie die ihnen von Unseren Vorfahren Weiland Erz-Bischöfen und Kurfürsten sowohl Ernesto, Maximiliano Henrico, Josepho Clemente, als Clemente Augusto und Maximiliano Friderico ertheilte und confirmirte Privilegia, als benanntlich: Erstens die Lands-Vereinigung de Anno ein tausend fünf hundert und neunzig. Zweitens Privilegium in Puncto Successionis ad Morganiticam de Anno ein tausend fünf hundert sieben und neunzig. Drittens Recessum Concordiae perpetuae de Anno ein tausend sechs hundert vier und funfzig. Viertens das Privilegium super Jure Indigenatus de Anno ein tausend sechs hundert zwey und sechszig.

Sodann Fünftens, die Formulas Criminis Perjurii Juramenti Reversatis et Juramenti taciturnitatis zu ihrer und ihrer Nachkommen beständiger Nachricht in dieses Buch eintragen lassen, mit unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhen wolten, vorangezogene Lands-Vereinigung und Privilegia zu authorisiren, und zu corrobiren, um sich deren bei künftigen Zeiten auf erforderten Nothfall, gleichs der Originalien, desto füglicher bedienen zu können; und dann Wir diesem ihrem billigen Begehren gnädigst gern Statt gegeben, daß Wir derowegen alsolche Lands-Vereinigung und Privilegia hiemit authorisiren und corrobiren, dergestalt und also, daß alle vorgesetzte Stücke, gleich den Originalien selbsten, Kraft haben, und denenselben von jedermänniglich vollkommener Glaube beigemessen werden möge und solle. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und hievor gedruckten geheimen Kanzley-Secrets. Gegeben Arnsberg

den 22sten Tag Monats August Jahr ein tausend siebenhundert vier und achtzig.

(L.S.) Maximilian Franz Churfürst mppr.

vt. C. C. Freiherr von Gyminch.

Urkunde V^b

Auszug aus dem von Kaiser und Reich ratifizirten Badischen Frieden vom 7. Sept. 1714.

Art. XV. *)

Restituetur quoque Dominus Archi-Episcopus Coloniensis in suum Archi-Episcopatum Coloniensem, Episcopatum Ratisbonensem etc. — salvis etiam et illaesis manentibus Capitulorum et statuum Archi-Episcopatus Coloniensis et reliquarum privilegiis, uti per uniones, tractatus et constitutiones stabilita sunt.

---

*) Aus Schmaus Corp. jur. publ. S. 1241. 1242.

Urkunde V.c

Sententia Caesarea in Causa Capituli Metropolitani Coloniensis contra Serenissimum Electorem de 1702. *)

In Sachen des Domb-Capituls zu Cöllen Klägern eines-entgegen und wieder den Herrn Churfürsten allda Joseph Clemens beklagten am anderen Theil diversorum gravaminum, wird nach vorgegangener reiffer Erwegung hiemit zu recht erkandt, daß gedachter Herr Churfürst alles seines, sowohl in puncto fori, als in der Hauptsachen beschehenen unerheblichen und unstatthaften Einwendens und Provocation ungehindert, denen ausgelassenen Kayserl. Verordnungen nachzuleben, und Folge zu leisten schuldig seye, auch das Ihme gegen die beyde Erb-Lands-Vereinigungen, denen in Actis fürgekommenen Umbständen nach, und bey so gestalten Sachen das Domb-Capitul in Anno 1696 gewaltthätig, durch eigenmächtige Ausschreibung der Contribution, Zerstörung des vom Capitul nach Inhalt der Erblands-Vereinigung convocirten Landtags, und andere in Actis geklagte unbefugte Unternehmungen, zu betrüben nicht gebühret, sondern daran zu viel und unrecht gethan habe, und dahero alles, was von selbiger Zeit darwider erfolgt, und fürgenommen worden, abzuthuen, und in vorigen Stand zu setzen, forthin mehrermelte Erblands-Unionen unverbrüchlich zu observiren, anzu-

*) Aus Runde Ueber die Erhaltung der öffentlichen Verfassung u. s. w. Beilagen S. 69.

weisen, und zu condemniren seye; alsdann mehrgedachter Herr Churfürst hiemit zu solchem allem angewiesen und condemnirt wird. Signatum zu Wien unter Ihrer Kaiserl. Majestät hiervorgedruckten Secret-Insiegel den fünfften Octobris Anno siebenzehn hundert und zwey.

D. A. Graff von Kaunitz mpp.

(L. S.)

Franz Wildrich vom Menßhengen mpp.

Urkunde VI.

Verordnung des Churfürsten Max Henrich von 1657 über den Austrag der unter den ständischen Curien streitigen Meinung.

Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Kölln, Hertzog Maximilian Henrichen in Bayern ꝛc. Unserm gnedigsten Herrn, ist gebührend vorbracht, was sowohl bei gegenwärtigen, als nächst vorigem Landtag zwischen der Ritterschaft und Stetten dieses Ires Fürstenthumbs Westvalen sich des Referirens halber für Streit ereuget, undt Sintemalen höchstgl. Ire Churfürstl. Durchlaucht auß deme Iro von gedachter Ritterschafft erstattetem underthenigsten Bericht wargenohmen, daß bey vorjähriger Westvälischen Landtägen Deme bey Dero Reinischen Ertz-Stiffts Antheyls Steeden gewöhnlichen Herkommen gemees, die Stätte jedesmalß Ihr Votum zum ersten an die Ritterschaft referiret, und jetzgemelte Ritterschaft demnegst das ihrige an die Stätte gebracht haben, solches auch anderer or-

then alßo gebräuchig seyn solle, hingegen aber die Stätte auf einer anderer Mainung bestanden. So haben mehrhöchstgl. Ire Churfürstl. Durchlaucht zu gentzlicher Hinlegung dieses Mißverstandes, so allein zu Hinderung und auffenthalt der Landtags Handl. und Berathschlagungen gereichig, dis ein zulängliches Mittel zu sein erachtet und gnedigst verordnet, daß jetzo undt inskünfftig allemal über die Landtags-Proposition und deren einverleibte Puncta die Stätte nach gepflogener Deliberation zu der Ritterschafft in Corpore tretten, Ihr Votum denselben ausführlich entdecken, undt hingegen von jetzt gemelter Ritterschafft, ohne die Sach in weiter Bedenken und Umbfrag zu ziehen, eines gleichmeßigen gewertig seyn sollen. Solten sich nun beyde Vota nicht übereinstimmendt befinden, sondern jeder Theil sich darüber noch ferneres zu bedenken nöthig ermaßen, So verordnen höchstgl. Ire Churfrl. Dhlt guedigist, daß demnegst vier von der Ritterschafft und vier von den Stätten in Loco tertio sich zusammen thuen, undt über die nit miteinander eintreffende Meinungen und deren Ursachen sich vernehmen sollen, da den gedachter Ritterschafft Deputirte ire Meinungen erstlich abzugeben, und demnegst der Stättischen anzuhören, undt ein jeder da nötig, seinen Principalen zu referiren, biß sie sich endlich einer Meinung undt Schlusses verglichen, worauf dan beede Corpora Ritterschafft und Stätte abermale zusammen zu tretten, und sothanen Schluß zu volnziehen, wornach sich ein jeder Theil zu achten. Urkhundt mehrhöchstgedachter Irer Churfürstl. Drchlt. Handzeichens und aufgedrückten Secrets.

Sign. Arnsberg den 7. May 1657.

(L. S.) J. v. Stam.

Urkunde VII.

Verordnung des Churfürsten Max Henrich vom 22. October 1660 über denselben Gegenstand.

Zu wissen sey hiemit: Demnach bey gegenwärtigen Landtag zwischen beiderseitigen Ständen von Ritterschaft und Städten sich abermal circa modum referendi ähwas über die Landtags-Proposition geschöpften Schlusses halber divikultirt hervorgethan, indem die abgeordneten von den Städten ingesammt bei der Ritterschaft zu erscheinen bedenkens gemacht, sondern vermeint, gnug daran zu geschehen, und Ihrer Kurfürstl. Durchl. voriger Erklärung gemeeß zu seyn, wann nahmens einer Jeden Stadt eine Person sich bei solcher Relation einfinden thäte, darwider aber die Ritterschaft sich aus dieser Ursachen beschwert; daß solches vielmehr die Gestalt einer Deputation, als Erscheinung in toto Corpore haben, und also eine ungleicheit einführen würde, indem die Ritterschaft ingesamt zugegen.

Damit nun hiedurch die Consultationes jetz oder künftig nicht gehindert, noch aufgehalten, so haben Ihro Kurfürstl. Durchl. diese Erklärung und Verordnung darüber zu thuen gutgefunden, das bei solcher Relation Jedesmahls sowohl Ritterschaft als Städt, so viel davon den Landtags-Konsultationen würklich beiwohnen, gesamter Hand ohne einige Absonderung zu erscheinen, und demnegsten von den Städten zwarn mit Eröffnung ihres Voti der Anfang gemacht, die Ritterschaft aber alsbald ohne einigen abtrieb, oder auch weitern Konsultation ihr vorhin verglichenes Votum die Stätte hinwiederum vorzutragen, und

dafern dieselbe alsdann, different fallen solten, thut beider theilen frei, und bevorstehen, sich über die Differentias vermittels abschick- und Zusammentretung ihrer Deputirten zu vernehmen, und eines sämmtlichen Schlusses zu vereinbaren. Signatum unter Hochfürstl. seiner Churfürstl. Durchlaucht Handzeichen, und Sekret. Arnsberg den 22. Octobris 1660.

Maximilian Henrich Kurfürst zu Kölln.

(L. S.) Matt. Lintz mpp.

Urkunde VIII.

Landtags-Abschied vom Jahr 1788.

Zu wissen seye hiemit: Demnach der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr Maximilian Franz, Erzbischof zu Kölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, gebohrner Legat des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Königlicher Prinz von Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund und Lothringen ꝛc. Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister Deutschen Ordens in deutsch und Welschen Landen, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol, Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc. unser gnädigster Herr Dero löbliche Landstände von Ritterschaft und Städten Dero Herzogthums Westphalen auf den 13ten Monats August

zu einem allgemeinen Landtag anhero auf Arnsberg beschrieben, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht aber in eigener Höchsten Person dabei zu erscheinen, für diesmal behindert worden: dahero anstatt derselben der Hochgebohrner Höchstgl. Ihro Kurfürstl. Durchlaucht Konferenz-Minister, und Ober-Appellations-Gerichts-Präsident, auch Amtmann zu Lechenig Joan Ignaz Graf von Wolff Metternich zu Burgau und Gracht ꝛc. sodann der edle und hochgelehrte B. Franz Joh. v. Gerold Ihro Kurfürstl. Durchlaucht Hofrath sammt denen Westphälischen gelehrten Räthen, von wegen eines hochwürdigen Domkapitels aber der Hochwürdig Hochgebohrner Herr Maximilian des heiligen Römischen Reichs Graf zu Königsegg Rothenfels ꝛc., sodann der Hochwürdig Wohlgebohrene Herr Maximilian Joseph von Geyr des Erz- und hohen Domstifts zu Kölln Kapitular-Herrn Kraft allerseits vorgezeigten Vollmachten dabei erschienen, wie dann auch die getreue Landstände von Ritterschaft und Städten in ziemlicher Anzahl zufolg des gnädigsten Ausschreibens am vorgemeldeten 13ten August dabei gehorsamst sich eingefunden, so ist daraf selbigen Tages die Kurfürstliche gnädigste Landtags-Proposition so münd- als schriftlich eröfnet worden f. J.

Propositio.

Der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Franz, Erzbischof zu Kölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst, gebohrner Legat des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom, Königlicher Prinz von Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund und Lothringen ꝛc. Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister deutschen Or-

dens in deutsch und welschen Landen, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc. läßt denen dahier versammelten Dero löblichen Landständen von Ritterschaft und Städten Herzogthums Westphalen, Dero gnädigsten Gruß und alles Gutes vermelden, und denselben auf diesem, mit Vorwissen und Bewilligung Dero würdigen Domkapitels ausgeschriebenen Landtage vortragen, daß höchstdieselbe zu Verschonung und besserer Wiederaufhelfung Dero lieben Unterthanen, zwar wünschten, erwähnte Landtags-Versammlung, bevorab bei dermaligen, annoch leider! anhaltenden mißlichen Zeiten länger ausstellen zu können; da es aber bisher noch ungewiß ist, was die dermaligen Zeitläufe für einen Ausschlag gewinnen werden, und darum zu mehrerer des heiligen römischen Reichs sowohl, als Landes Sicherheit, fort möglichster Ruhe und Wohlstands nöthig seyn will, nicht nur auf die Bestreitung und Berichtigung des von Reiches und Kreises wegen dem Erzstifte obliegenden Mannschaft Kontingent betreffenden Geschäftes, sondern auch schleunigste Anschaffung verschiedener neuen gänzlichen Nothwendigkeiten, und erfoderlichen Aufwandes, in Zeiten der Bedacht zu nehmen; so haben Höchstgedachte Seine Kurfürstl. Durchlaucht dieserthalben eine unverschiebliche Nothdurft zu seyn ermessen, ihre getreue gesamte Landstände anhero beschreiben zu lassen, um mit denselben in hergebrachten Vertrauen zu überlegen, wie obiger sothaner Endzweck erhalten, anbei zu Bestreitung der täglich vorfallenden Civil- und Militair-Bedürfnisse (der an verschiedenen Orten stehenden Erzstiftischen Gesandten, Residenten

und Agenten Unterhalt, Kammerzieler Abführung, vieler obschwebenden Grenz- und andern Jurisdictions-Streitigkeiten, fort sonstiger Erzstiftischen Angelegenheiten zu geschweigen) das Erforderliche angeschaft werden möge; wie nun zu Bestreitung derselben und vieler anderer unvorsehlicher mehrerer Landes-Nothwendigkeiten ein Ansehnliches erfordert, diese Erforderniß auch dermalen dadurch merklich vermehret wird, daß, in Gefolg des beim Reichstage ausgefallenen von Seiner Kaiserlichen Majestät allergnädigst ratifizirten Schlusses, nunmehr die Anzahl der Kammergerichts-Beisitzer bis auf fünf und zwanzig vermehrt, anbei ein zweiter Kameral-Medicus mit Beilegung eines Salariums von 506 Rthl. 60 Xer angestellt, und dabei verordnet worden, daß zu Herstellung eines gänzlichen Sustentationsfundi, für das dergestallten vermehrte Kammergericht, über die allschon bestehende erhöhete zwey Kammerzieler provisorio modo, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel in einer jeden der jährlichen Frankfurter Messen entrichtet, so fort die gesammte Kammerzieler jetzo, und künftig nach dem 20ger Fl. Fuße abgeführt werden sollen; So wollen mehr höchstgedachte Seiner Kurfürstl. Durchlaucht sich zu gesammten Dero gegenwärtigen löblichen Landständen gnädigst versehen, Sie werden alles in reiflich patriotisches Bedenken ziehen, auf die erwachsene neue Nothwendigkeit die besondere Rücksicht nehmen, und mit unverweilter Einwilligung eines hinlänglichen Quantuams zu Ersparung überflüßiger Kosten, einen forderſamen Schluß zu machen, ihnen angelegen seyn lassen, denen Sie hingegen mit gnädigst geneigtem Willen, und allem Gnaden wohl

beigethan verbleiben. Signatum Arnsberg den 13ten August 1788.

Max Franz Churfürst mppr.

(L. S.) J. Guisez.

Darauf dann die gesamte treue gehorsamste Landstände von Ritterschaft und Städten, nachdem sie zuvor Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht hohen Herrn Abgeordneten einige Erinnerungs-Punkten unterthänigst präsentirt, und darauf die gnädigste Resolution erhalten, wie solche diesem Landtags-Abschied beigeschlossen sind, den abgelesenen Propositions-Inhalt dem Herkommen gemäs vorgenommen, die vorgestellte hohe Landes-Nothwendigkeiten, hingegen auch des Landes und deren Eingesessenen kundbaren schlechten Zustand mit treu schuldigstem Eifer wohl erwogen, gegeneinander gehalten, und darauf in Unterthänigkeit sich erklärt haben, daß, obwohl für jetzo die arme Unterthanen in kundbaren schlechten Zustand sich, leider, befinden, sie dannoch, um ihren guten Willen, treuesten Eifer, und beständige wahrhafte unterthänigste Devotion zu ihrem gnädigsten Landesfürsten und Herrn gehorsamst zu erweisen, auch in Dero Landesfürstväterliche Liebe und Sorgfalt für hiesigen Dero Herzogthums Nutzen und Beste unterthänigst zu erkennen, fort Höchstderoselben zum Besten hiesiger Landschaft abzielenden gnädigste Intention ihres Orts nach Möglichkeit zu secundiren, absonderlich aber in zuversichtlichen gnädigsten Protection und Securität die Summe von vierzigtausend Rthl. zu ihrer Kurfürstl. Durchlaucht freien und gnädigsten Disposition pro Subsidio charitativo, und zu Bestreitung aller in der Landtags-Proposition gewöhn-

lich enthaltenen Punkten, so weit selbige hiesige Landschaft betreffen können, auf vier Quartalen in Unterthänigkeit also und dergestalt offerirt haben wollen, daß jetzt gemeldete Summ von vierzigtausend Rthl. vom Oktob. 1788 bis ad Octobrem 1789 quartalsweise aus gemeinen Landesmitteln, modo ordinario durch gewöhnliche Schatzungen in Frankfurter Cours nach und nach beigebracht, allhier zu Arnsberg bezahlt und abgeführt werden sollen; jedoch mit dieser Condition und Reservation, daß, woferne diese Landschaft bei währenden obgesetzten Zahlungs-Terminen mit kostbaren Winterquartieren eigener oder fremder Völkern, auch Durchmärschen, beschwerlichen Geld- und Fourage-Contributionen an fremde Herrschaften beschweret, oder mit anderen Landesverderblichen Zufällen, als General-Mißwachs und Hagelschlag durch Gottes Verhängniß heimgesuchet, und dadurch an Colligir- und Beibringung dieser eingewilligten Summe ganz oder zum Theil behindert und unkräftig gemacht werden dörfte; solchen unverhoften Falls treugehorsamste Landstände zu deren Erlegung ganz oder zum Theil nach Ertrag und Proportion des Schadens und Verderbens, und um dessenthalben ausbleibenden Schatzungen ganz unverbunden seyn und bleiben wollen, in unterthänigster Hofnung, daß diese Einwilligung also wie obstehet Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu gnädigsten Vergnügen gereichen, und binnen obgesetzter Zeit die getreue Landstände mit ferneren Landtag oder Anmuthen in Gnaden übersehen, auch die hohe Herrn Abgeordnete dieses also gnädig annehmen, und den Landtags-Abschied in triplo, wie bräuchlich expediren lassen werden; nach welcher geschehenen unterthänigsten Oblation haben zwarn die hohen Herrn Abgeordneten um Verhöhung

der Summe oder sonsten ferner und mehrmalige eifrige Gesinnung gethan; als man aber an Seiten derer Landständen die gar zu große Unvermögenheit deren armen Landes-Eingesessenen, und über diese Landes-Einwilligung pro publico noch vorhandene mehrere andere unvermeidliche private Landschafts-Ausgaben unterthänigst remonstriret, haben die hohen Herrn Abgeordnete obgemeldte Summ von Vierzigtausend Rthl. also, wie obstehet, in Kraft habender Vollmacht in Gnaden acceptirt und angenommen, und diesen Landtags-Abschied in triplo ausgefertiget, und versprechen, die gnädigste Ratification von Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht darüber, nach Ablauf ersten Quartalis in Gnaden zu überschicken; sonsten aber ihnen denen getreuen Landständen in Ungnaden nicht bemerken werden, daß in dessen Entstehung sie mit Zalung zweiten termini so lange an sich halten mögen, bis solche Ratification wird erfolgt und extradiret seyn. So geschehen Arnsberg den 2ten September 1788.

(L. P.) J. J. von Wolff Metternich mppr.
(L. P.) B. F. J. v. Gerolt mppr.
(L. P.) Max Gr. zu Königsegg Rothenfels, Domkapitl. Deputirter mppr.
(L. P.) Maximilian Frhr. v. Geyer, Domkapitl. Deputirter mppr.

Urkunde IX.

Verwilligung des Indigenatrechts durch Churfürst Max Henrich vom 23. Aug. 1662.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertz-Bischoff zu Köllen, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Kanzler und Churfürst, Bischoff zu Hildesheim und Lüttig, Administrator zu Bergtesgaden und Stablo, in Ob- und Nieder-Bayren, auch der Oberen Pfaltz, in Westphalen, zu Engern und Bouillon Herzog, Pfaltz-Graf bei Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Marg-Graff zu Franchimont ꝛc. Thuen kund männiglichen hiemit zu wissen; Demnach Uns unsers Fürstenthums Westphalen sämmtliche Landstände auf offentlichem Landtag verschiedentlich gebührend und beweglich angelanget, Wir gnädigst verwilligen, zu geben, und darob zu halten, geruhen wolten, daß fürterhin alle gedachten unsers Fürstenthums Land-Aempter und Dienste, gleich solches in anderen benachbarten Landen üblich, anders nicht als mit desselbigen zugehörigen Lands-Eingesessenen Ständen und treuen Lenten, an deren auffrichtig- und redlichen Handel und Wandel kein Tadel, besetzet und bestellet werden mögen ꝛc. und Wir dann hiebey nebens des Ansuchens Erbar- und Billigkeit gnädigst betrachtet, mit was trewer Devotion und schuldigen Gehorsamb bemeldte unsere Westphälische Land-Stände und Eingesessene gegen Uns und unsere Vorfahren sich jederzeit erwiesen, darin sie also noch fortan, gleich solches trewen und redlichen Unterthanen gegen ihren Herrn und Lands-Fürsten gebühret, und zustehet, beharrlich zu

continuiren erbietig und willig seind, daß derowegen Wir mit Vorwissen und Belieben Dechanten und Capituls unserer Thumb-Kirchen zu Cöllen angedeutetem Suchen gnädigst Statt gegeben, und die Zusage für Uns, unsere Nachkommen am Ertz-Stifft wissentlich und wohlbedächtlich gethan haben, auch hiemit, und Krafft dieses thuen, daß von nun an künfftig, und zu allen Zeiten die Bestellung der Aempter- und Lands-Diensten mehrbesagten unsers Fürstenthumbs Westphalen mit redlichen, treuen qualificirten, der Catholischen Religion zugethanen Leuten aus den Lands-Eingesessenen Ständen geschehen solle, und Wir und unsere Nachfahren Uns derselben jederzeit für anderen Auswärtigen bedienen wollen; Dessen zu Urkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterzeichnet und mit unserem Chur-Fürstlichen Secret bekräfftigen lassen; Signatum auf unserem Schloß Arnsberg den 23ten Monaths Augusti 1662.

Maximilian Henrich.

(L. S.) Herm. Seyler.

Urkunde X.

Auszug aus dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803.

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht wie folgt:

lich enthaltenen Punkten, so weit selbige hiesige Landschaft betreffen können, auf vier Quartalen in Unterthänigkeit also und dergestalt offerirt haben wollen, daß jetzt gemeldete Summ von vierzigtausend Rthl. vom Oktob. 1788 bis ad Octobrem 1789 quartalsweise aus gemeinen Landesmitteln, modo ordinario durch gewöhnliche Schatzungen in Frankfurter Cours nach und nach beigebracht, allhier zu Arnsberg bezahlt und abgeführt werden sollen; jedoch mit dieser Condition und Reservation, daß, woferne diese Landschaft bei währenden obgesetzten Zahlungs-Terminen mit kostbaren Winterquartieren eigener oder fremder Völkern, auch Durchmärschen, beschwerlichen Geld- und Fourage-Contributionen an fremde Herrschaften beschweret, oder mit anderen Landesverderblichen Zufällen, als General-Mißwachs und Hagelschlag durch Gottes Verhängniß heimgesuchet, und dadurch an Colligir- und Beibringung dieser eingewilligten Summe ganz oder zum Theil behindert und unkräftig gemacht werden dörfte; solchen unverhoften Falls treugehorsamste Landstände zu deren Erlegung ganz oder zum Theil nach Ertrag und Proportion des Schadens und Verderbens, und um dessenthalben ausbleibenden Schatzungen ganz unverbunden seyn und bleiben wollen, in unterthänigster Hofnung, daß diese Einwilligung also wie obstehet Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu gnädigsten Vergnügen gereichen, und binnen obgesetzter Zeit die getreue Landstände mit ferneren Landtag oder Anmuthen in Gnaden übersehen, auch die hohe Herrn Abgeordnete dieses also gnädig annehmen, und den Landtags-Abschied in triplo, wie bräuchlich expediren lassen werden; nach welcher geschehenen unterthänigsten Oblation haben zwarn die hohen Herrn Abgeordneten um Verhöhung

der Summe oder sonsten ferner und mehrmalige eifrige Gesinnung gethan; als man aber an Seiten derer Landständen die gar zu große Unvermögenheit deren armen Landes-Eingesessenen, und über diese Landes-Einwilligung pro publico noch vorhandene mehrere andere unvermeidliche private Landschafts-Ausgaben unterthänigst remonstriret, haben die hohen Herrn Abgeordnete obgemeldte Summ von Vierzigtausend Rthl. also, wie obstehet, in Kraft habender Vollmacht in Gnaden acceptirt und angenommen, und diesen Landtags-Abschied in triplo ausgefertiget, und versprechen, die gnädigste Ratification von Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht darüber, nach Ablauf ersten Quartalis in Gnaden zu überschicken; sonsten aber ihnen denen getreuen Landständen in Ungnaden nicht bemerken werden, daß in dessen Entstehung sie mit Zalung zweiten termini so lange an sich halten mögen, bis solche Ratification wird erfolgt und extradiret seyn. So geschehen Arnsberg den 2ten September 1788.

(L. P.) J. J. von Wolff Metternich mppr.
(L. P.) B. F. J. v. Gerolt mppr.
(L. P.) Max Gr. zu Königsegg Rothenfels, Domkapitl. Deputirter mppr.
(L. P.) Maximilian Frhr. v. Geyer, Domkapitl. Deputirter mppr.

Urkunde IX.

Verwilligung des Indigenatrechts durch Churfürst Max Henrich vom 23. Aug. 1662.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Ertz-Bischoff zu Köllen, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Kanzler und Churfürst, Bischoff zu Hildesheim und Lüttig, Administrator zu Bergtesgaden und Stablo, in Ob- und Nieder-Bayren, auch der Oberen Pfaltz, in Westphalen, zu Engern und Bouillon Herzog, Pfaltz-Graf bei Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Marg-Graff zu Franchimont ꝛc. Thuen kund männiglichen hiemit zu wissen; Demnach Uns unsers Fürstenthums Westphalen sämmtliche Landstände auf offentlichem Landtag verschiedentlich gebührend und beweglich angelanget, Wir gnädigst verwilligen, zu geben, und darob zu halten, geruhen wolten, daß fürterhin alle gedachten unsers Fürstenthums Land-Aempter und Dienste, gleich solches in anderen benachbarten Landen üblich, anders nicht als mit desselbigen zugehörigen Lands-Eingesessenen Ständen und treuen Lenten, an deren auffrichtig- und redlichen Handel und Wandel kein Tadel, besetzet und bestellet werden mögen ꝛc. und Wir dann hiebey nebens des Ansuchens Erbar- und Billigkeit gnädigst betrachtet, mit was trewer Devotion und schuldigen Gehorsamb bemeldte unsere Westphälische Land-Stände und Eingesessene gegen Uns und unsere Vorfahren sich jederzeit erwiesen, darin sie also noch fortan, gleich solches trew- und redlichen Unterthanen gegen ihren Herrn und Lands-Fürsten gebühret, und zustehet, beharrlich zu

continuiren erbietig und willig seind, daß derowegen Wir mit Vorwissen und Belieben Dechanten und Capituls unserer Thumb-Kirchen zu Cöllen angedeutetem Suchen gnädigst Statt gegeben, und die Zusage für Uns, unsere Nachkommen am Ertz-Stifft wissentlich und wohlbedächtlich gethan haben, auch hiemit, und Krafft dieses thuen, daß von nun an künfftig, und zu allen Zeiten die Bestellung der Aempter- und Lands-Diensten mehrbesagten unsers Fürstenthumbs Westphalen mit redlichen, treuen qualificirten, der Catholischen Religion zugethanen Leuten aus den Lands-Eingesessenen Ständen geschehen solle, und Wir und unsere Nachfahren Uns derselben jederzeit für anderen Auswärtigen bedienen wollen; Dessen zu Urkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterzeichnet und mit unserem Chur-Fürstlichen Secret bekräfftigen lassen; Signatum auf unserem Schloß Arnsberg den 23ten Monaths Augusti 1662.

Maximilian Henrich.

(L. S.) Herm. Seyler.

Urkunde X.

Auszug aus dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803.

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht wie folgt:

§. 7.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines Schutzrechts über Wetzlar, und des hohen Geleits in Beziehung auf Frankfurt; für die Abtretung der Hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarsen, sammt den im genannten Herzogthume befindlichen Kapiteln, Abteien und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden, dem Fürsten von Wittgenstein-Berlenburg zu zahlenden Rente von 15000 Gulden; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem §. 39 erwähnten Schifffahrtsoktroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergibt. Ferner: die Mainzer Aemter u. s. w.

§. 35.

Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl, als A. C. verwandten, mittelbarer sowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geist-

lichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§. 60.

Die dermalige politische Verfassung der zu säkularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Administration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden.

§. 61.

Die Regalien, bischöflichen Domainen, domkapitelischen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.

§. 62.

Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

§. 63.

Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn

steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

§. 65.

Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu konserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.

Urkunde XI.

Landtags-Abschied von 1803.

Zu wissen seye hiemit: demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludewig X. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. unser gnädigster Herr Dero löbliche Landstände von Ritterschaft und Städten Dero Herzogthums Westphalen auf den siebenzehnten verwichenen Monats August zu einem allgemeinen Landtage anhero auf Arnsberg beschrieben, Seine hochfürstl. Durchlaucht aber dabei in höchst eigener Person zu erscheinen sind behindert worden, dahero an ihrer Statt der Fürstliche Regierungs-Präsident Ludwig Samson Frhr. von Rathsamhausen zu Ehenweyer, der geheime Rath Caspar Joseph Bigeleben, und der Rath Ludewig Minnigerode Kraft verzeichneter Vollmacht dabei erschienen, wie dann auch die getreue Landstände von Ritterschaft und Städten in ziemlicher Anzahl zufolge des gnädigsten

Ausschreibens, am vorgemeldten 17ten August dabei gehorsamst sich eingefunden; so ist selbigen Tags sowohl mündlich als schriftlich die gnädigste Landtags-Proposition eröfnet worden, folgenden Inhalts:

Proposition.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludewig der zehnte, von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. läßt den dahier versammelten löblichen Landständen von Ritterschaft und Städten Herzogthums Westphalen Dero gnädigsten Gruß, geneigten Willen, und alles Gute vermelden. — Seine hochfürstl. Durchlaucht haben bei Antrettung der Regierung über dieses höchst denselben angefallene erbliche Fürstenthum die theure Pflicht übernommen, dem Lande die nämliche Fürstväterliche Sorgfalt zu widmen, womit Höchstsie bisheran ihre alten anererbten Reichslande glücklich regiert haben.

Höchstdieselbe ertheilen Dero treugehorsamsten Landständen die Versicherung, daß Höchstsie Ihrerseits nicht unterlassen werden, um die Kultur, Industrie, Wohlstand des Landes zu heben und zu befördern.

Seine Hochfürstl. Durchlaucht erwarten dagegen von den westphälischen Unterthanen die nemliche biedere Anhänglichkeit, womit Ihre getreuen Hessen Höchstdenselben zugethan sind, und es ist vorzüglich die Sache löblicher Landstände, hierin dem ganzen Lande das Beispiel zu geben. An Ihnen ist es, Seiner Hochfürstl. Durchlaucht ihre schuldige Devotion und Verehrung auch dadurch zu bethätigen, daß sie Höchstdieselbe durch willige Darreichung ergiebiger Steuerbeiträge in Stand setzen, die schweren Regie-

rungs-Lasten bestreiten zu können. Bedeutend sind die Summen, welche zur Unterhaltung des Reichs- und Kreiß-Kontingents und der im Lande erfoderlichen Garnisonen — zu Etablirung zweckmässiger Landes-Defensions-Anstalten — zu Entrichtung der Kammerzieler — zu Unterhaltung der an verschiedenen Orten stehenden Gesandten, Residenten und Agenten — zu Bestreitung der Civil-Administrations-Kösten, und mehrerer ausserordentlichen Regierungs-Lasten erforderlich sind.

Seine Hochfürstl. Durchlaucht haben Dero getreue Landstände versammelt, damit sie die Staatsbedürfnisse, und die Mittel, sie zu decken, in reifliche Ueberlegung nehmen, dabei die veränderten Verhältnisse in Erwägung ziehen, und demnach ein in der Maaße zureichendes Contributions-Quantum einwilligen mögen, daß damit die obgerührten Staats-Erforderniße gedeckt werden können.

Höchstdieselbe bleiben dagegen löblichen Landständen mit gnädigst geneigten Willen und allem Guten auch Landesfürstlichen Hulden und Gnaden wohl gewogen.

Signatum Arnsberg am 17ten August 1803.

(L. S.) Ludewig L.

Worauf dann die gesammten treugehorsamsten Landstände von Ritterschaft und Städten, indem sie zugleich Seiner Hochfürstl. Durchlaucht hohen Herrn Abgeordneten mehrere Erinnerungs-Punkte unterthänigst präsentirt und darauf die gnädigste Resolutionen erhalten, wie solche den Landtags-Protokollen eingetragen sind, den eröfneten Propositions-Inhalt dem Herkommen gemäß vorgenommen, die vorgestellten hohen Landes-Nothwendigkeiten, hingegen auch

des Landes und der Eingesessenen kundbaren schlechten Zustand mit treuschuldigsten Eifer wohl erwogen, gegeneinander gehalten, und darauf in Unterthänigkeit sich erklärt haben, daß obwohl für jetzo die armen Unterthanen in kundbarem schlechten Zustande sich leider befänden, sie dennoch, um ihren guten Willen, treuesten Eifer und beständige wahrhafte unterthänigste Devotion zu ihrem gnädigsten Landesfürsten und Herrn gehorsamst zu erweisen, auch um Dero Landesfürstväterliche Liebe und Sorgfalt für hiesige Dero Herzogthums Nutzen und Besten zu erkennen. Fort Höchstderoselben zum Besten hiesiger Landschaft abzielende gnädigste Intention ihres Orts nach Möglichkeit zu secundiren, absonderlich aber in zuversichtlicher Erwartung gnädigster Protection und Securität

1stens: Zu Bestreitung der Civil-Administrations-Kösten insbesondere bis zum nächsten Landtage eine Summe von achtzehntausend Gulden, (ausser welcher Summe löbliche Ritterschaft annoch einen besonderen Beitrag von Sechstausend Florins aus den befreieten Gütern hinzugefügt hat)

2tens: Behuf des Kasernen- und Dikasterial-Baues für ein Jahr einen Beitrag von Fünfzehntausend Gulden, und endlich

3tens: Zur Sr. Hochfürstl. Durchlaucht freien und gnädigsten Disposition und zu Bestreitung aller übrigen in der Landtags-Proposition enthaltene Punkte, so weit selbige die hiesige Landschaft betreffen können, auf ein Jahr die Summe von Fünf und Neunzig tausend Gulden in Unterthänigkeit also und dergestalt offerirt haben wollen, daß jetzt gemeldete Summen von respective Achtzehntausend, Sechstausend Gulden, Fünfzehn tausend Gulden, und Fünf und

Neunzig tausend Gulden vom Oktober 1803 bis zum Oktober 1804 quartaliter aus Landes-Mitteln, und alles nach Maaßgabe der darüber auf dem Landtage gepflogenen Verhandlungen, in dem alten Frankfurter Kurs nach und nach beigebracht, allhier zu Arnsberg bezahlt und abgeführt werden sollen; jedoch mit dieser Condition und Reservation, daß, wofern diese Landschaft bei währenden obgesetzten Zahlungs-Terminen mit kostbaren Winterquartiren fremder Völker, auch Durchmärschen oder beschwerlichen Geld- oder Fourage-Contributionen an fremde Herrschaften beschwert, oder mit anderen Landesverderblichen Zufällen, als General-Mißwachs und Hagelschlag durch Gottes Verhängniß heimgesucht, und dadurch an Kolligir- und Beibringung dieser eingewilligten Summen ganz oder zum Theil behindert, oder unkräftig gemacht werden dürfte, solchen unverhofften Falls treugehorsamste Landstände zu deren Erlegung ganz oder zum Theil nach Ertrag und Proportion des Schadens und Verderbens, und um dessentwillen ausbleibender Schatzungen unverbunden seyn und bleiben wollen, in unterthänigster Hofnung, daß diese Einwilligung also, wie obsteht, Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu höchsten Vergnügen gereichen, und binnen obgesetzter Zeit die getreue Landstände mit fernerem Landtag oder Anmuthen in Gnaden übersehen; auch die hohe Herrn Abgeordnete dieses also gnädig annehmen und der Landtags-Abschied in triplo, wie bräuchlich ist, expediren lassen werden. Nach welcher geschehenen unterthänigsten Oblation haben zwar die hohen Herrn Abgeordneten um Verhöhung der Summen mehrmals eifrig angesonnen, als man aber an Seiten der Landstände die gar zu grosse Unvermögenheit der armen Landes-Eingesessenen, und die nebst

dieser Einwilligung pro Publico noch vorhandene mehrere andere unvermeidliche private Landschafts-Ausgaben unterthänigst remonstriret; haben die hohen Herrn Abgeordneten obgemeldete Summen von respektive 18/m, 6/m, 15/m und 95/m Florins, jedoch nach Maasgabe der den treugehorsamsten Landständen bei fürwährendem Landtage gegebenen Erklärungen auf drei Jahre, mithin vom Oktober 1803 bis zum Oktober 1806 (wogegen aber treugehorsamste Landstände eine Verwahrung ihrer vermeintlichen Rechte unterthänigst eingelegt haben) in Kraft habender Vollmacht in Gnaden acceptirt, und angenommen, und diesen Landtags-Abschied in triplo ausgefertigt und versprochen, die gnädigste Ratifikation von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht darüber nach Ablauf des ersten Quartals in Gnaden zu überschicken, ansonsten aber ihnen, den getreuen Landständen, in Ungnaden nicht vermerken werden, daß in dessen Entstehung sie mit Zahlung des zweiten Termins so lange an sich halten mögen, bis solche Ratifikation wiederholt und extradirt seyn. So geschehen Arnsberg den zwey und zwanzigsten September 1803.

(L. S.) Ludwig Samson Frhr. von Rathsamhausen zu Ehenweyer.
(L. S.) Caspar Joseph Bigeleben.
(L. S.) Ludewig Minnigerode.

Demnach Wir Ludewig X. von Gottes Gnaden Land-Graf zu Hessen, Herzog in Westphalen und Engern, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Herßfeld, Starkenburg, Graf zu Arnsberg und des heil. Römischen Reichs Vorfechter zwischen Rhein und Weser, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdin-

gen, Herr zu Friedberg und Wimpfen ꝛc. dasjenige, was von Unserer westphälischen Landtags-Commission mit den getreuen westphälischen Landständen auf dem jüngsthin zu Arnsberg abgehaltenen Landtage in Unserem Namen und an Unserer Statt verhandelt worden, ratifizirt, und Genehm gehalten haben, ratifiziren und genehmigen auch hiermit: So haben Wir darüber gegenwärtige Urkunde, um selbe Unsern treugehorsamsten westphälischen Landständen zuzustellen, ausfertigen lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstlichen geheimen Insiegels.

Darmstadt den 30. Octob. 1803.

(L. S.) Ludewig L.

Urkunde XII.

Auszug aus der Rhein-Bunds-Akte vom 12. Jul. 1806.

Art. 1.

Die Staaten Ihrer Majestäten der Könige von Baiern und Würtemberg, Ihrer Durchlauchten der Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Ahremberg und des Fürsten von Lichtenstein und des Grafen

von der Leyen werden für immer vom deutschen Reichsgebiete abgesondert, und unter sich durch eine besondere Konföderation unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten vereinigt.

Art. 2.

Alle deutsche Reichsgesetze, welche Ihren Majestäten und Durchlauchten die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Unterthanen und ihre Staaten oder Theile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und von keiner Wirkung seyn. Ausgenommen sind jedoch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Rezeß von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39. §. besagten Rezesses in Betreff der Rheinschifffahrtsoktroi, welche noch ferner nach Form und Inhalt in Vollzug gesetzt werden sollen.

Urkunde XIII. *)

Bekanntmachung der erlangten Souverainität vom 13. August 1806.

Wir Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Zufolge des am 12. July dieses Jahrs zu Paris zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, und Uns, in Vereinigung mit mehrern bisherigen höchsten und hohen Deutschen Reichsständen abgeschlossenen Bundes-Vertrags, ist Uns die völlige Souverainität, sowohl über Unsre angestammte und durch den letzten Reichs-Deputations-Schluß erworbene, als auch nachbenannte Lande und Besitzungen beigelegt worden: Ueber das Burggrafthum Friedberg mit allen Zubehörungen, die Herrschaften Breuberg, Heubach, und Habizheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den Stolberg-Gederischen Antheil an der Grafschaft Königstein, die Besitzungen der Fürst- und Gräflich Solmsischen Häuser in der Wetterau, mit Ausschluß der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, über die Grafschaften Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Amt Homburg vor der Höhe, die bisherigen unmittelbaren von Riedeselischen, nebst mehreren Reichsritterschaftlichen Besitzungen ꝛc. Die Oberhoheit über letztgedachte Lande und Besitzungen begreift die Gesetzgebung, die Ober-Gerichtsbarkeit

*) Aus dem Arnsberger Intelligenzblatt N. 67 vom 22. Aug. 1806.

die Ober = Polizei, die Militair = Hoheit und das Recht der Auflagen. Vermöge desselben Staatsvertrags, und nach der nun förmlich erfolgten Auflösung des Deutschen Reichs = Verbands, haben Wir den Großherzoglichen Titel, mit allen von der Königlichen Würde abhängenden Rechten, Ehren und Vorzügen, für Uns, und Unsere Nachkommen angenommen, und Unsere sämmtlichen Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften ꝛc. zu einem souverainen Großherzogthum erklärt, und machen solches Kraft dieses, zu Jedermanns Nachachtung, bekannt.

In der Ueberzeugung, daß alle Unsere Angehörigen, Diener und Unterthanen an diesem für Uns, und Unser Großherzogliches Haus, so wie für Unsere gesammten Lande, höchst wichtigen und erfreulichen Ereignisse, den lebhaftesten Antheil nehmen werden, gereicht es zu Unserer größten Zufriedenheit, ihnen zugleich die Versicherung zu ertheilen, daß Wir der mit der neuen Würde erlangten unumschränkten Gewalt auch in so fern einen ganz vorzüglichen Werth beilegen, als sie Uns die frohe Aussicht eröffnet, das, Unserm Landesväterlichen Herzen so theure, Glück Unserer Angehörigen, Diener und Unterthanen, so wie die allgemeine Wohlfahrt des Staats, noch würksamer, als bisher, erhöhen und befestigen zu können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats = Siegels. Gegeben in Unserer Residenz Darmstadt den 13. August 1806.

(L. S.) Ludewig.

Urkunde XIV. *)

Aufhebung der Landstände vom 1. Oktober 1806.

Wir Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc.

Durch die in letzteren Jahren in Deutschland eingetretenen Staats-Veränderungen sind Uns mehrere Länder und Besitzungen zugefallen, die in ihrer Verfassung und Regierungsform, sowohl von Unseren bisherigen Landen, als auch unter sich wesentlich verschieden sind.

Die Erfahrung hat Uns aber gezeigt, daß Wir das Glück Unserer getreuen Unterthanen nicht in der Maaße befördern können, als es Unsere Pflicht und Unser sehnlichster Wunsch ist, wenn nicht sämtliche Unsere Lande in ihrer Verfassung verähnlichet, in ihren Rechten sich gleich gestellt, und nach denselben Normen regiert werden, wenn nicht die Verhältnisse des Landesherrn gegen den Unterthanen, und jene der Unterthanen gegen den Landesherrn allenthalben dieselbigen sind. Dieser Verähnlichung der Verfassung, welche allein Nationalgeist und National-Wohlfahrt dauerhaft zu begründen im Stande ist, steht aber nichts so sehr im Wege, als die bisher in einem Theile Unserer Staaten bestandene, jedoch selbst in den verschiedenen Provinzen auch verschiedenartige, ständische Repräsentation; indem dieselbe der bezweckten gleichen Behandlung aller unserer getreuen Unter-

*) Aus dem Arnsb. Intell. Blatt vom 31. October 1806 N. 87.

thanen hinderlich war, Uns bei den wohlthätigen Verbesserungen der Administration nicht selten hemmte, mit schweren Kosten verbunden ist, und dem Zwecke, den die ständische Verfassung ursprünglich gehabt haben mag, bei veränderten Verhältnissen heut zu Tage nicht mehr entspricht.

Durch diese Betrachtungen, Erfahrungen und Gründe geleitet, haben Wir den Entschluß gnädigst gefaßt, die Landstände sämmtlicher Unserer Provinzen aus unumschränkter Macht-Vollkommenheit, kraft dieses, aufzuheben und aufzulösen, und die von denselben behandelte Geschäfte an Unsere Landes-Collegien, denen, nach den ihnen auferlegten Pflichten, das Beßte des Landes nicht minder heilig ist, als den Ständen, zu überweisen, und hoffen durch diese in die Verfassung Unserer Lande gebrachte Gleichförmigkeit Uns im Stand zu sehen, thätiger und wirksamer an dem Wohl Unserer geliebten Unterthanen arbeiten zu können.

Damit jedoch, nach aufgelößtem ständischen Verband, diejenige, so bei ständischen, oder von den Ständen garantirten Anlehen Gelder vorgeschossen haben, keine Veranlassung zu beunruhigenden Besorgnissen erhalten, so erklären Wir aufs feierlichste, und ertheilen Unsere Landesherrliche Zusage, daß alle Landständische oder von den Landständen garantirte Schulden, nach wie vor, auf dem Lande radicirt und hypothecirt verbleiben, und die pünktlichste Sorge dafür getragen werden solle, daß die davon zu entrichtende Zinsen, wie bisher vor allen anderen Zalungen berichtiget, und die fällige oder Ordnungsmäßig aufgekündete Kapitalien nach den bisher bestandenen Normen abgetragen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 1. Oktober 1806.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. von Lehmann, Staatsminister.

Urkunde XV. *)

Aufhebung der Steuerfreiheiten vom 1. October 1806.

Wir Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen:

Die eingetrettene neue Staatsverhältnisse und die Auflösung des ehemaligen deutschen Staatsverbands, haben auch eine Veränderung der Verhältnisse einzelner Staatsbürger gegen den Staat hervorgebracht. Denn diejenige Gründe, aus welchen eine und die andere Classe der Staatsbürger Befreiungen von Staats-Abgaben erlangt und bisher genossen hatte, sind auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, indem fernerhin kein anderer Grundsatz statt finden kann, als der, daß alle Staatsbürger, da sie gleichen Schutz, gleiche Rechte und gleichen Vortheil von dem Staate zu genießen haben, auch alle, ohne irgend eine Ausnahme, verbunden sind, an den dadurch ohnumgänglich veranlaßt werdenden Kosten und Abgaben verhältnißmäßigen Antheil zu tragen.

---

*) Aus dem Arnsberger Intell. Blatt von 1806 Octob. 31. N. 87.

Wir finden Uns daher bewogen, in Unsern sämmtlichen Landen alle seither bestandene Steuerfreiheiten, ohne Ausnahme für immer hiermit aufzuheben, und verordnen zugleich, daß vom heutigen Tag an, sowohl von den Uns selbst angehörigen, unter eigener Verwaltung stehenden oder verpachteten — als auch von allen anderen bis jetzt Schatzungsfrei gewesenen Gütern, Zehenden, Gefällen und andern Besitzungen, sie mögen Eigenthum oder Besoldungsstücke seyn, die gewöhnliche Steuern, und andere nach dem Steuerfuß regulirt werdende Abgaben, gleich allen übrigen contribuablen Gütern und Besitzungen, ohnweigerlich entrichtet werden sollen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung allenthalben gehörig bekannt gemacht, und darüber nachdrücklichst gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 1. Oktober 1806.

(L. S.) Ludewig.

Frhr. v. Lehmann, Staatsminister.

Urkunde XVI.

Auszug aus der deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815.

Art. 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.

Urkunde XVII.

Auszug aus dem Staatsvertrage vom 10. Juni 1815 über die Abtretung des Herzogthums Westfalen von Hessen an Preußen.

Art. 1.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen treten Seiner Majestät dem Könige von Preußen das Herzogthum Westphalen ab, um von Ihnen, Ihren Erben und Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden.

Art. 4.

Das Herzogthum Westphalen, so wie es zuletzt besessen worden ist, wird den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu diesem Behuf eingesetzten Behörden am fünfzehnten Julii übergeben, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog alsdann zugleich in Besitz der im zweiten und dritten Artikel bezeichnete Gebiete und Gegenstände gesetzt werden.

Art. 7.

Die aus dem Kurfürstenthum Köln entstehenden Schulden, welche auf das Herzogthum Westphalen angewiesen, oder die für dessen innere Verwaltung contrahirt sind, bleiben auf besagtem Herzogthum haften. Ein gleiches gilt von den, durch den Reichsrezeß von Ein tausend acht hundert drey, auf jenes Land übertragenen Pensionen und Lasten, namentlich von der auf dem Herzogthum zu Gunsten des Fürsten von Wittgenstein-Berleburg haftenden Rente von Fünfzehn tausend Gulden.

Urkunde XVIII.

Auszug aus dem Besitz-Ergreifungs-Patente des Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke vom 15. Jul. 1816.

Vermöge der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juny vorigen Jahres und des unterm 30. Juny dieses Jahres abgeschlossenen Vertrages, sind das Herzogthum Westfalen, und die Grafschaften Witgenstein-Berleburg und Witgenstein-Witgenstein, welche bisher einen Theil des Großherzogthums Hessen ausgemacht haben, an die Krone Preußen, mit allen Rechten, wie solche des Großherzogs Königliche Hoheit bisher besessen haben, übergegangen, auch sind von Höchstdenenselben die Einwohner und Beamten ihrer bisherigen Pflichten mittelst Patents vom 8. dieses Monats entlassen worden.

In Gemäßheit der dazu von des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. Majestät, meines allergnädigsten Herren, erhaltenen Vollmacht, habe ich demnach diese Länder für Allerhöchstdieselben dergestalt in Besitz genommen, daß sie dem Königlichen Scepter fortan angehören, und für immer verbleiben sollen.

Die Einwohner von Westfalen und Witgenstein haben des Königs Majestät als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Allerhöchstdenenselben, und Allerhöchst-Ihrem Königlichen Hause vollkommene Ehre und Gehorsam zu erweisen.

Dagegen wird denselben Königliche Huld und Schutz, die unermüdete Fürsorge für ihr Wohl und Bestes versichert, deren sich die älteren Preußen stets zu erfreuen gehabt haben, vor allen unpartheyische Rechtspflege, vollkommene Religions-Freiheit, ein das würkliche Bedürfniß und die Landesverhältnisse beachtendes Steuersystem, und gleichmäßig den übrigen Provinzen eine landständische Verfassung.

Wegen der zu leistenden Huldigung wird nähere Bestimmung und solche sodann auch wegen Aufrichtung der preußischen Adler und Grenzzeichen, wegen förmlicher Verpflichtigung der Beamten ꝛc. erfolgen; vorläufig aber wird bestimmt und verordnet:

§. 9.

Die auf diesen Ländern haftenden Landesschulden, die auf Westfalen übernommene Kurkölnische Schulden, imgleichen die unterm 1. April 1810 aufgenommene auf eben dasselbe hypothesirte Schuld von 500000 Florin sind von des Königs Majestät übernommen, und werden mit der bei den Preußischen Staatsschulden gewohnten Pünktlichkeit verzinset werden.

§. 10.

Vom ersten dieses Monats an werden alle Landes-Einkünfte für des Königs Majestät berechnet; die Zahlung der bereits ausgeschriebenen Steuern und der Domainen-Gefälle in den geordneten Fristen, an die bisherigen Erheber und von diesen an die hiesigen Haupt-Cassen behält ihren ungestörten Fortgang; die Special-Steuer-Kasse im Wittgensteinschen wird ihre Hebungen in hiesige Landpfenningmeisterei, die Hauptforstkasse in die Hofkammerkasse ausschütten;

das preußische Stempelpapier wird nach dem Edikt vom 20. November 1810 mit dem 1. künftigen Monats an die Stelle des bis dahin noch anzuwendenden Großherzoglichen Stempelpapiers treten.

Arnsberg den 15. July 1816.

Der Königlich Preußische Ober-Präsident der Provinz Westfalen, Ritter des Königlichen rothen Adler-Ordens II., des eisernen Kreuzes II. und des Johanniter-Ordens.

Vincke.

Urkunde XIX. *)

Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks vom 22. Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 3osten v. M. haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet.

Die Geschichte des Preußischen Staats zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit

---

*) Aus der Gesetz-Sammlung von 1815. S. 103. 104.

und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt.

Damit sie jedoch desto fester begründet, der Preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben, und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preußischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir nachstehendes beschlossen:

§. 1.

Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§. 2.

Zu diesem Zwecke sind

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen.

§. 3.

Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4.

Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5.

Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6.

Diese Kommission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände;
b) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten;
c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7.

Sie soll am 1sten September dieses Jahrs zusammentreten.

§. 8.

Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen.

Er ernennt die Mitglieder derselben, und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen Wien den 22sten Mai 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt mit Aſchendorffſchen Schriften.

Verbesserungen.

S.	15	Z. 10 v. u.	statt legis	lies leges
—	21	— 1 v. o.	— Dynasten	— Dynastien
—	48	— 9 v. o.	— Fracht	— Frucht
—	64	— 11 v. u.	— Solcher	— Solchen
—	120	— 7 v. u.	— Aristokratie	— Autokratie
—	124	— 3 v. u.	fehlt vor Recht das	Wort: kein
—	151	— 2 v. o.	— Grundeigen-	— Gesammt-
			thums	eigenthums
—	160	— 9 v. u.	— Grundstücke	— Grundsteuer
—	169	— 11 v. u.	— in	— im
		v. u.	— 1 = 7	— 1 : 7
—	173	— 11 v. o.	— Vertretern	— Vertretenen
—	174	— 7 v. o.	— wenig	— fern
—	207	— 18 v. o.	— Reversatis	— Reversalis
		12. 7. v. u.	— corrobiren	— corroboriren

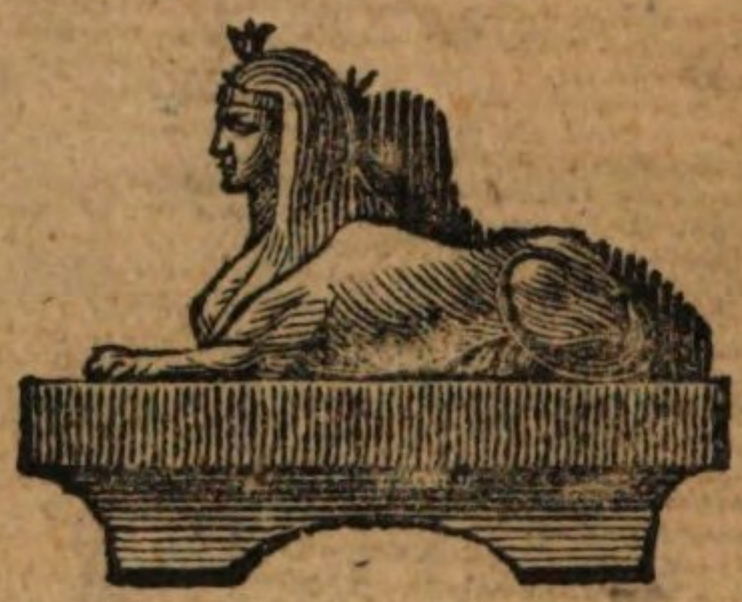

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sommer, Johann Friedrich Joseph,

Von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogthum Westfalen mit Urkunden

Münster 1819

J.publ.g. 771 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561394-7